



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0299/2015	26.02.2015

Betreff

Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD);
hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Entwurf

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung

17.03.2015

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die vorliegenden Ausführungen der Verwaltung zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) als Grundlage für die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von Seiten der Stadt Emmerich am Rhein bis zum 31.03.2015 gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf abzugebende Stellungnahme.

Sachdarstellung :

I. Planwerk, räumlicher Geltungsbereich und Verfahren

Planwerk

Der Regionalplan Düsseldorf ist ein räumlich und sachlich flächendeckendes Planwerk für das gesamte Planungsgebiet Düsseldorf. Dieses Gesamtwerk wurde erstellt, um eine isolierte Betrachtung von Einzelthemen zu vermeiden und Wechselwirkungen zwischen den Teilräumen zu berücksichtigen. Insoweit wird am Konzept des Vorläuferplans GEP 99 festgehalten, der ebenfalls das gesamte damalige Plangebiet und alle Themen abdeckte.

Der Entwurf zum Regionalplan enthält zeichnerische und textliche Darstellungen mit zugeordneten Erläuterungen, eine Begründung sowie einen Umweltbericht.

Im textlichen Teil werden die landesplanerischen Ziele und Grundsätze sowie die zeichnerischen Darstellungen konkretisiert.

Ziele der Raumordnung sind von den Gemeinden **zu beachten**, d.h. es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind **zu berücksichtigen**, d.h. sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Der Entwurf zum Regionalplan inklusive Beikarten, Begründung und Umweltbericht ist auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) direkt auf der Titelseite als pdf-Dokumente zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Im Zuge dieser Beratung des Regionalplans Düsseldorf im Ausschuss für Stadtentwicklung wird jeder Fraktion das gesamte Planwerk auf einer CD-Rom übergeben.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Planungsregion Düsseldorf ist ein vielschichtiger, dicht besiedelter und intensiv genutzter Raum in NRW. Der räumliche Geltungsbereich dieses Regionalplans umfasst das Gebiet der Kommunen in den Kreisen Kleve, Mettmann, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal, das sogenannte Planungsgebiet Düsseldorf (s. Anlageplan).

Die Siedlungsstrukturen der Kommunen in der Planungsregion sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auf der einen Seite gibt es die hochverdichteten metropolitanen Großstädte mit ihrem prägenden Einfluss auf das oft ebenfalls dicht besiedelte Umland. Auf der anderen Seite zählen auch gering verdichtete, ländlich geprägte Kommunen zur Planungsregion, in denen die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin von sehr großer Bedeutung ist.

Verfahren

Informelles Verfahren

Der Erarbeitung des Planwerks zum Regionalplan gingen aufwändige und breite Beteiligungsschritte voraus. In diesen offenen Prozess hat der Regionalrat im **März 2010** ein **Startschuss-Papier** als Diskussionsgrundlage in die Region eingebracht und in einer Auftaktveranstaltung gemeinsam mit wichtigen regionalen Akteuren über Strategien einer zukünftigen Regionalentwicklung und über die Fortschreibung des Regionalplans diskutiert.

Im Nachgang fanden dann sogenannte erste „**Planergespräche**“ mit Vertretern von Kreisen und Kommunen, sowie Verbänden und Kammern statt. Darauf aufbauend wurden in „**Runden Tischen**“ und **Arbeitsgesprächen** Themen aus den Planergesprächen vertiefend behandelt.

Insbesondere auf dieser Grundlage wurden Leitlinienvorschläge für die Regionalplanfortschreibung erarbeitet. Diese sind vom Regionalrat zunächst als Arbeitsentwurf beschlossen worden, danach hatten die Träger öffentlicher Belange bzw. Verfahrensbeteiligten (Behörden, Kammern, Verbände) sowie die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu den Leitlinien Anregungen vorzutragen.

Der **Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE)** hat in seiner Sitzung am **06.03.2012** einen Beschluss zum „**Arbeitsentwurf der Leitlinien**“ gefasst. Auf Basis dieses Beschlusses wurde die städtische Stellungnahme mit Datum vom 07.03.2012 fristgerecht an die Bezirksregierung Düsseldorf übersandt.

Im **Juni 2012** wurden die überarbeiteten **Leitlinien** vom **Regionalrat** mit breiter Mehrheit **beschlossen** und dienten nachfolgend als grobe Richtschnur für die Erstellung des ersten Entwurfs des Regionalplans.

Auf Basis eines ersten zeichnerischen Entwurfes mit künftigen Darstellungen des Regionalplans wurden von Seiten der Bezirksregierung mit den Kommunen Einzelgespräche – **sog. 1. und 2. Kommunalgespräch** – geführt. Nicht Gegenstand der Gespräche waren textliche Ziele und Grundsätze. Ebenfalls noch in der Erarbeitung befand sich das Zahlenwerk zur Berechnung der gewerblichen und wohnbaulichen Bedarfe.

Die Gespräche für das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein haben im **Mai 2012** und im **November 2013** stattgefunden. Die Stadt Emmerich am Rhein hat im Rahmen dieser Termine mündlich und im Nachgang zu den Kommunalgesprächen in Form schriftlicher Stellungnahmen ihre Belange geltend gemacht.

Formelles Verfahren

Am 18.09.2014 hat der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan Düsseldorf einschließlich Umweltbericht gefasst und die Bezirksregierung Düsseldorf damit beauftragt, die entsprechenden Beteiligungsprozesse vorzubereiten.

Der Entwurf des Regionalplans Düsseldorf einschließlich Begründung und Umweltbericht befindet sich in der Zeit vom 31.10.2014 – 31.03.2015 in der Offenlage. Innerhalb dieses Zeitraums haben Bürgerinnen und Bürger, Verbände und Kommunen etc. die Gelegenheit, Stellungnahmen zu dem Entwurf abzugeben.

Der Regionalplan ist so aufgebaut, dass Doppelungen zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) möglichst vermieden werden, denn soweit Bindungswirkungen im Hinblick auf Vorgaben des Regionalplans bestehen, gelten diese für die Adressaten ohnehin auch bereits aufgrund des LEP NRW. Hierbei wurde während des

Planverfahrens von der Grundstruktur her nicht mehr auf den LEP NRW von 1995 abgestellt, sondern auf den neuen LEP NRW, dessen erster Entwurf im Juni 2013 erschien.

Zur **Neuaufstellung des LEP NRW** hat die Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen mit Schreiben vom 04.02.2014 eine Stellungnahme abgegeben. Grundlage dafür ist der Beschluss des **Ausschusses für Stadtentwicklung (ASE) vom 21.01.2014**.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Plangeber des Regionalplans geht davon aus, dass der neue LEP NRW in der Form des Entwurfs vom Juni 2013 rechtswirksam werden wird. Für Änderungen am LEP NRW-Entwurf vom Juni 2013 nach dem Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses gilt, dass diese im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den neuen Regionalplan aufgegriffen und entsprechend geprüft werden. Dies kann bedeuten, dass Änderungen am Regionalplanentwurf vorgenommen werden müssen, um eine Übereinstimmung mit den zukünftigen Festlegungen im neuen LEP NRW zu erreichen.

II. Inhalte Regionalplan mit Stellungnahme Stadt Emmerich am Rhein

Die Ausführungen in diesem Kapitel sind von ihrer Systematik so aufgebaut, dass sie das Planwerk des Regionalplans zusammenfassend erläutern und die für die Stadt Emmerich am Rhein wesentlichen Punkte, welche Gegenstand der städtischen Stellungnahme werden sollen, besonders herausarbeitet.

Die Texte enthalten die folgende Dreiteilung:

- Zitate der elementarsten **Ziele** und **Grundsätze** des Regionalplans bzw. teilweise inhaltliche Zusammenfassung der Ziele und Grundsätze,
- Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen und
- Stellungnahme der Verwaltung mit Ausführungen zur Betroffenheit der Stadt Emmerich am Rhein und Formulierung konkreter Anregungen.

Für die Kapitel 1 und 6 wird von der textlichen Dreiteilung abgewichen, da diese Kapitel keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten.

Kapitel 1 Einleitung

Stellungnahme der Verwaltung

In Kapitel 1 – Einleitung fehlen grundlegende Ausführungen zu Verflechtungen mit dem Königreich der Niederlande. Die Plandarstellungen sind so aufgebaut, dass die an die Planungsregion Düsseldorf angrenzenden Städte und Gemeinden auf niederländischer Seite nicht ablesbar sind. Lediglich auf S. 17 finden sich wenige Ausführungen zu grenzüberschreitenden Wechselwirkungen. Das Plangebiet wird gerade aufgrund der langen gemeinsamen Grenze und der sich jenseits der Grenze befindenden Siedlungsräume durch das Nachbarland geprägt. Die früheren grenzbedingten Hemmnisse sind abgebaut und die über die Euregios initiierten grenzüberschreitenden Projekte schaffen einen erheblichen Beitrag zur Zusammenarbeit. Insbesondere auch der hohe Anteil an niederländischen Kunden ist für die Grenzbereiche ein wesentlicher Faktor zur Stärkung des Einzelhandels und muss Berücksichtigung finden.

Niederländische raumbedeutsame Projekte und Planungen scheinen keinen Eingang in die Ausarbeitungen des Regionalplans für die Planungsregion Düsseldorf gefunden zu haben. Als ein aktuelles Beispiel sei dazu die geplante Ansiedlung eines Factory Outlet Centers

(FOC) in Zevenaar angeführt (s. auch Ausführungen in Kapitel 3.4 Großflächiger Einzelhandel).

Zu Seite 18, erster Satz, wird angeregt, die wirtschaftliche Bedeutung des Rheins als bedeutende Transportader und der Rheinhäfen – auch des Hafens Emmerich – als wichtige Wirtschaftsstandorte herauszustellen.

Kapitel 2 Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte

2.1 Zentrale Orte in der Region

Grundsatz 1

Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit infrastrukturellen Leistungen soll in der Region auf der Grundlage der Regionalen Raumstruktur und der zentralen Orte gem. Beikarte 2A – Regionale Raumstruktur und Zentrale Orte – nach dem Grundsatz der dezentralen Konzentration gesichert werden. Den räumlichen Erfordernissen der zentralörtlichen Gliederung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Erläuterungen

Mit der Festlegung der Zentralen Orte werden den Aufgabenträgern, den Städten und Gemeinden, zentralörtliche Funktionen zugewiesen. Das bedeutet, dass die Städte und Gemeinden in ihrer zentralörtlichen Einstufung bestimmte Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen wahrnehmen sollen.

Die Einordnung der Städte und Gemeinden in das zentralörtliche Gliederungssystem richtet sich nach den dafür maßgeblichen Kriterien, das heißt insbesondere den Einwohnerzahlen der einzelnen Versorgungsbereiche sowie bei der Beurteilung von Grenzfällen, der besonderen Stellung einzelner Gemeinden im regionalen Arbeitsmarkt.

Das dreistufige System der Zentralen Orte in Nordrhein-Westfalen – Grundzentren, Mittelzentren und Oberzentren – soll auch im neuen Regionalplan beibehalten werden.

In der Beikarte 2A ist das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein als Mittelzentrum eingestuft. Als Siedlungsraum sind weite Teile der Stadtteile Emmerich, Hüthum und Elten ausgewiesen. Dies entspricht den Darstellungen des GEP 99.

In den Erläuterungen zu dem Grundsatz 1 wird zusätzlich auf die Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) verwiesen. In Emmerich am Rhein sind der ASB-Bereich des Stadtteils Emmerich und Teile der Ortslage Hüthum als ZASB dargestellt, nicht aber die für den Ortsteil Elten dargestellte ASB-Fläche.

Stellungnahme der Verwaltung

Aus den Erläuterungen bzw. der Begründung geht nicht hervor, auf welcher Grundlage diese Differenzierung vorgenommen wurde. In der Begründung wird auf S. 7 auf den Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) vom Juni 2013 verwiesen, in dem ausgeführt wird, dass *die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden und die daran anknüpfenden Steuerungsmöglichkeiten noch in der Laufzeit des vorliegenden LEP überprüft werden.*

Zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der Region Arnhem/Nijmegen (NL) bestehen vielfältige, funktionale Wechselbeziehungen (Wohnen, Arbeiten, Gesundheit, Bildung, Einkaufen, Kultur, Freizeit und Erholung). Die niederländischen Ballungsräume strahlen stark auf den deutschen Grenzraum aus, so dass die Funktion der Stadt Emmerich am Rhein als Mittelzentrum auch weiterhin gegeben sein wird.

Darüber hinaus wird für die Stadt Emmerich am Rhein bis zum Jahr 2030 ein Bevölkerungswachstum von ca. 5,8 % prognostiziert (Bezug: Gemeindemodellrechnung Information und Technik – IT.NRW).

Die Ortslage Elten weist mit einer Bevölkerungszahl von ca. 4.700 EW ein erhebliches Gewicht auf, der Ortsteil ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein als Siedlungsschwerpunkt dargestellt und die infrastrukturelle Ausstattung entspricht der eines Nahversorgungszentrums mit entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten (s. Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein). Innerhalb der von Seiten der Bezirksregierung erarbeiteten Karte zur „Siedlungsstrukturellen Ausstattung Emmerichs“ werden weite Teile der Ortslage Eltens in die Kategorie „ausbaufähige Ausstattung“ eingestuft.

Bei der Einstufung des Siedlungsbereichs Elten als ZASB ist der konkret geplante und im Regionalplan dargestellte SPNV-Haltepunkt Elten in der Abwägung zu berücksichtigen.

In den Erläuterungen zu Ziel „6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ des Entwurfs zum LEP NRW wird ausgeführt, dass die Regionalplanungsbehörde im Vorfeld von Regionalplanfortschreibungen die zentralörtlich bedeutsamen ASB in Abstimmung mit den Gemeinden feststellen muss. Eine Abstimmung zu diesem Sachverhalt hat jedoch nicht stattgefunden, die Beikarte wurde im 2. Kommunalgespräch von Seiten der Bezirksregierung erstmalig vorgestellt und als feststehende Beurteilungsgrundlage deklariert. Die grundlegenden Bewertungsmaßstäbe, welche zur Einstufung als zentralörtlich bedeutsamer ASB führen, werden von Seiten der Bezirksregierung in der Begründung zum Regionalplan offen gelegt.

Demnach und in Verbindung mit der Einstufung Eltens in die Kategorie „ausbaufähige Ausstattung“ muss Elten die Kriterien eines ZASB erfüllen.

Darüber hinaus findet sich in den Erläuterungen zu Ziel 6.2-1 des LEP NRW der folgende Satz: „Zur überörtlich-flächendeckenden Grundversorgung ist in jeder Gemeinde regionalplanerisch mindestens ein zentralörtlich bedeutsamer ASB festzulegen.“ Die Vorgaben der Landesplanung lassen demnach ohne Weiteres die Darstellung der Ortslage Elten als zentralörtlich bedeutsamer ASB zu.

Bezüglich der künftigen Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer ASB-Flächen nimmt Elten – auch historisch bedingt – eine Sonderrolle im Stadtgefüge Emmerichs ein und ist deshalb aus Sicht der Stadt ebenfalls als zentralörtlich bedeutsamer ASB (ZASB) darzustellen.

2.2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – Lebendiges Erbe weiterentwickeln

Grundsatz 1

Den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden. Hierbei sind vor allem die Kulturlandschaftsbereiche nach Beikarte 2B – Regionale Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbereiche – und die kulturlandschaftlichen Leitbilder in den Erläuterungen 3-6 zugrunde zu legen.

Grundsatz 2

Regionale Siedlungsmuster und -formen sollen in ihrer Eigenart und Typik sowie an ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum erhalten und weiterentwickelt werden.

Grundsatz 3

Die kulturlandschaftlichen strukturellen und funktionalen Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum, sowie die zugrunde liegenden Nutzungsmuster sollen wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden. Neue bauliche Überprägungen sollen hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung auf die besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte eingehen.

Grundsatz 4

Die Kulturlandschaften der Region und ihre Denkmäler sind vielfältig und insbesondere per Fahrrad durch Freizeit- und Tourismusangebote erschlossen. Diese besondere Form der Aneignung und Vermittlung des Wertes von Kulturlandschaft soll ausgebaut werden.

Grundsatz 5

Die im Boden befindlichen Strukturen, die auf zeitliche Schichten kulturlandschaftlicher Entwicklung hinweisen, bestehen aus paläontologischen, geoarchäologischen und archäologischen Relikten. Aufgrund der historischen Raumnutzung sind sie ubiquitär zu vermuten. Den räumlichen Erfordernissen dieses kulturlandschaftlichen Aspektes soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Erläuterungen

Im LEP-Entwurf 2013 ist als landesplanerisches Ziel vorgegeben, dass in den Regionalplänen für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen sind. Dem folgt der Regionalplanentwurf, indem die Kulturlandschaft als gesondertes raumordnerisches Thema behandelt wird. Diesem liegt die Vorstellung zugrunde, dass es regional abgrenzbare Räume gibt, die durch Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme eigene Ausprägungen entwickelt haben, die sich von anderen abgrenzen lassen.

Die Kulturlandschaften der Planungsregion Düsseldorf sind dem Zwiespalt zwischen Erhalt des traditionellen Raumgefüges auf der einen Seite und dem Erhalt der Wirtschaftlichkeit und einem andauernden Urbanisierungsdruck auf der anderen Seite ausgesetzt. Insofern ist Kulturlandschaft kein Endprodukt einer planerischen Entscheidung, sondern immer temporäres, sich weiter entwickelndes Abbild eines Entwicklungsprozesses. Deshalb formuliert der Regionalplanentwurf keine Ziele über räumliche Zustände, sondern gibt bildhaft formulierte Anstöße in Form von Grundsätzen und Leitbildern. Diese zielen auf überörtliche Belange der Kulturlandschaft ab, welche in die Abwägung in weiteren Fach- und Bauleitplanungen einbezogen werden sollen.

Grundlage dieses Themas ist der Fachbeitrag „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ zum Regionalplan Düsseldorf vom LVR 2013, der die Sichtweise der LVR-Fachämter für Bau- und Bodendenkmalpflege sowie des LVR-Fachbereichs Umwelt wiedergibt. Betrachtet werden die historisch gewachsenen Kulturlandschaften. Dabei werden weniger das Lebensumfeld und die Identität in der Region in Betracht gezogen sondern vielmehr wird das kulturelle Erbe herausgestellt, das sich aus landschaftlichen Kulturgütern und Raumbeziehungen zwischen Natur und Kultur insbesondere in Baudenkmalern, Bodendenkmalern und archäologischen Fundplätzen ergibt. Die momentane Kulturlandschaft ist das Ergebnis einer Nutzungs- und Gestaltungsgeschichte, aus der die LVR Rheinland und Westfalen-Lippe im Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan das Konzept der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung abgeleitet haben.

Da die Abgrenzung des Planungsbereiches keinen kulturlandschaftlichen Aspekten folgt, sondern aufgrund administrativer Gliederungen entstanden ist, gibt es sehr verschiedene Kulturlandschaften in der Region. Die kulturlandschaftliche Gliederung in NRW auf LEP-Ebene gibt für den Planungsbereich des Regionalplanes Düsseldorf folgende 8 verschiedene Kulturlandschaften vor:

- Unterer Niederrhein
- Niederrheinische Höhen
- Niersniederung
- Maasterrassen
- Schwalm-Nette
- Krefeld – Grevenbroicher Ackerterrassen
- Rheinschiene
- Niederbergisch-Märkisches Land.

Da diese in ihrer Kleinteiligkeit nicht als identitätsprägend wahrgenommen werden, Kulturlandschaft jedoch als identitätsstiftend zu verstehen ist, werden im Regionalplanentwurf folgende vier Teilräume als Kulturräume definiert

- Düsseldorfer Rheinschiene
- Bergisches Land
- Flusslandschaft Niederrhein
- Rheinische Ackerlandschaft

Eine scharfe Grenzziehung dieser kulturlandschaftlichen Teilräume ist weder vorhanden noch planerisch vorgegeben. Auch hören sie nicht an den Planungsgrenzen auf, sondern entwickeln sich in den angrenzenden Regionen kulturlandschaftlich jeweils ähnlich weiter.

Die vier Kulturlandschaften verfügen über ein großes kulturlandschaftliches Inventar. In den Beikarten 2B und 2C sind innerhalb der vier Teilräume die kulturlandschaftlichen Wertigkeiten gekennzeichnet. In 2B sind kulturlandschaftliche Bereiche hervorgehoben, die besonders prägend für diese Teilregion sind. Die regionalen Kulturlandschaftsbereiche werden mit fünf charakteristischen Typen (Acker-, Wald-, Fluss-, Stadt- und Bruchlandschaften) gekennzeichnet.

Die Leitbilder, die in den Erläuterungen zu den Teilräumen formuliert sind, sollen vor allem eine Diskussionsgrundlage für das Erarbeitungsverfahren sein, um hierin ggf. noch konkretisiert zu werden.

Der Kreis Kleve ist der Kulturlandschaft „Flusslandschaft Niederrhein“ mit den prägenden Flüssen Rhein, Niers, Maas, Schwalm und Nette zugeordnet. Die historischen Entwicklungen stehen im engen Zusammenhang mit den Flüssen und dem Wasser am Niederrhein und bildeten eine Grenzregion, die sie bis heute darstellt. Aufgrund der Kies- und Sandlagerstätten in der Nähe zum Rhein ist aus der Flusslandschaft in einigen Bereichen eine Seenlandschaft entstanden. Die Landschaft und das Siedlungsgefüge sind geprägt von Einzelhöfen, Bauernschaften und Kirchdörfern, Burgen und Schlössern und Mühlen. Sie stehen inmitten der Ackerflächen, auf den Uferwällen und mitten im Grün, welches vielfach mit Hecken, Weiden und Baumreihen gegliedert ist. Die offene Landschaft vermittelt einen parkähnlichen Charakter, nur im Grenzbereich zu den Niederlanden sind großflächige Bewaldungen anzutreffen.

Der Entwicklung der solchermaßen beschriebenen Kulturlandschaft werden folgende Leitbilder zugrunde gelegt:

- Grüne Parklandschaft Niederrhein weiter vernetzen

Grüne Wiesenlandschaften sollen vernetzt und entwickelt werden. Dabei eignen sich besonders auch die Flüsse, Bäche und Gräben für die Vernetzungen von niederrheinischen Strukturen.

- Bruchlandschaften grün halten

Bruchgebiete in der Form von großflächigen Feuchtwiesengebieten oder Waldgebieten mit Bruch- und Sumpfwäldern sollen bis auf einzelne Höfe oder Kleinstsiedlungen siedlungsfrei bleiben.

- Grenzregion weiter verbinden

Brücken in die Niederlande vermitteln neben vielen kulturlandschaftliche Gemeinsamkeiten aber auch Unterschiede, die einen besonderen Reiz im Erleben der Landschaft vermitteln, den es auszubauen gilt.

- Rheinlandschaft – Dynamischer Rhein

Als landschaftsprägende Elemente besitzen die letzten noch bestehenden naturnahen Rheinschlingen, Mäander und Auegewässer neben ihrer ökologischen Bedeutung auch einen hohen kulturellen Wert und sollten für die Gestaltung der unteren Rheinlandschaft genutzt werden.

Auswirkungen der zukünftigen Raumplanung auf die Belange der Stadt Emmerich am Rhein

Das Leitbild 3 „Niederrhein – die grüne Flusslandschaft“, vermittelt in Bezug auf den Emmericher Stadtbereich ein überzeichnetes Bild der Kulturlandschaft, da das Siedlungsgefüge eben nicht nur von Einzelhöfen, Bauernschaften und Kirchdörfern geprägt ist, sondern sich in die Gebietskulisse insbesondere auch großflächige Siedlungsräume mit weithin erkennbarer industrieller Nutzung einbinden. Es muss daher klar gestellt werden, dass die Leitbilder stark abstrahiert sind und hierdurch keine Einführung einer neuen Schutzgebietskategorie vorbereitet und keine Barriere für wirtschaftliche Entwicklungen in dieser Region aufgebaut wird.

Einerseits ist die Planungsabsicht einer harmonischen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft nicht in Frage zu stellen, andererseits dürfen konkurrierende Raumnutzungen aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder unverhältnismäßig eingeschränkt werden (beispielsweise Nutzungen mit hoher Außenwirkung wie Windenergieanlagen). Insgesamt ist der Emmericher Außenbereich mit umfangreichen naturschutzrechtlichen Restriktionen belegt, die eine bauliche Entwicklung im Prinzip unterbinden und damit einen Erhalt der dortigen Kulturlandschaft stützen. Auch sind weitere Auskiesungen, die eine raumbedeutsame Veränderung der Kulturlandschaft herbeiführen können, im Regionalplan eingeschränkt.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen die Grundsätze zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften im nördlichen Rheinland bestehen seitens der Stadt Emmerich am Rhein keine grundsätzlichen Bedenken. **Mit der Einführung der Kulturlandschaftsthematik in den Regionalplan darf allerdings nicht die Einführung einer neuen Schutzgebietskategorie vorbereitet werden, durch welche etwaig konkurrierende Raumnutzungen ausgeschlossen werden könnten.**

2.3 Klima und Klimawandel

2.3.1 Klimaschutz und Anpassung

Grundsatz 1

Den räumlichen Erfordernissen des Klimawandels soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Erläuterung

Insgesamt verfolgt der Regionalplan das Ziel, eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung zu fördern. Um dies zu erreichen, sind die Erfordernisse von Klimaschutz und Klimaanpassung als Querschnittsaufgaben miteinzubeziehen.

Klimaschutz wird durch eine Begrenzung der Treibhausgasemissionen und durch die Bindung von Treibhausgasen ausgeübt.

Klimaanpassungsmaßnahmen hingegen haben keinen Einfluss auf den Klimawandelprozess. Es handelt sich um Maßnahmen in der Siedlungsstruktur und der Freiflächennutzung, die mit dem künftigen zu erwartenden Klima zu vereinbaren sind.

Der Klimawandel und dessen Erfordernisse sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet werden. Dabei sind alle Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft, Wasser, Luft und Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern) zu berücksichtigen.

Für das Emmericher Stadtgebiet sind klimarelevante Böden in der Beikarte 4 B – schutzwürdige Böden – eingezeichnet. Diese werden nach einer bereits vorhandenen CO₂-senkenden Funktion und einer potentiellen CO₂-senkenden Funktion unterschieden.

Klimarelevante Böden sind größtenteils deckungsgleich mit den schutzwürdigen Böden, die nicht durch Grundwasserabsenkung oder Trockenlegung gefährdet sind. Bei ausgewiesenen Potentialen ist der Bodenwasserhaushalt gestört.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Erfordernis, den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Bauleitplanung zu gewährleisten, ergibt sich aus § 1 Abs. 5 BauGB. Insofern besteht hier keine Notwendigkeit einer regionalplanerischen Steuerung. Der Teilabschnitt 2.3.1 sollte daher gestrichen werden.

2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

Grundsatz 1

Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in Ventilationsschneisen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. In Luftaustauschgebieten sollen Bauleit- und Landschaftspläne so geändert oder beibehalten werden, dass sie im Ergebnis dazu beitragen, dass Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten oder so geändert werden, dass sich Verbesserungen für den Luftaustausch ergeben. Insbesondere sollen in den Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen, die den Wirkungsraum darstellen.

Erläuterung

Für den Erhalt klimaökologischer Ausgleichsräume spielt insbesondere die Landschafts- und Bauleitplanung eine entscheidende Rolle.

Ziel für klimaökologische Ausgleichsräume ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse.

In Ventilationsschneisen sollen Einengungen und/oder Verriegelungen verhindert werden. Die Bodenbedeckung und Bodennutzung in Luftaustauschgebieten soll beibehalten werden oder so verändert werden, dass der Luftaustausch verbessert wird. (Die Bauleit- und Landschaftsplanung ist entsprechend anzupassen.) In Luftaustauschgebieten soll keine Barrierewirkung zu Siedlungsbereichen entstehen.

Eine klimaökologische Ausgleichsfunktion besteht, wenn eine Wechselwirkung zwischen Wirkungsraum (z.B. Siedlungsgebiet) und Ausgleichsraum herrscht. Dabei wird der belastete Luftraum abgebaut (Lufthygiene) und die Schwülebelastung gemindert (Klimahygiene).

Geschlossene Waldgebiete haben beispielsweise eine positive Wirkung auf das lokale und regionale Windsystem.

Strahlungswetterlagen müssen beachtet werden. Die Raumnutzung ist zu unterscheiden in Luftaustauschgebiete, bioklimatisch wertvolle Räume und Ventilationsschneisen (z.B. reliefbedingte Hangab- und Bergwinde, großräumige Windfelder, unbebaute Täler oder Hänge, Flussläufe und begleitende Freiflächen).

Wichtig für Luftaustauschgebiete sind kaltluftproduzierende Flächen. Diese sind bioklimatisch wertvoll, weil sie die Schwülebelastung verringern. Kaltluftgebiete benötigen eine gewisse Größe, um eine klimaverbessernde Wirkung zu haben.

Stellungnahme der Verwaltung

Auf eine Beikarte Klima wurde im aktuellen Regionalplan verzichtet.

Das Hauptluftaustauschgebiet, das in der GEP 99 Erläuterungskarte 4 Klima entlang des Rheins verzeichnet ist, ist noch heute ein klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum für die Stadt Emmerich am Rhein, welcher in das sich derzeit in Erarbeitung befindende Klimaanpassungskonzept einbezogen wird.

Ziel des Klimaanpassungskonzeptes ist es, die Themenbereiche Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung stärker zu berücksichtigen und damit den Anforderungen des Baugesetzbuchs gerecht zu werden.

Gegen die vorgesehene textliche Ergänzung „sollen Bauleit- und Landschaftspläne so geändert oder beibehalten werden, dass...“ bestehen Bedenken. Es muss den Kommunen als Satzungsgeber überlassen bleiben, eigenverantwortlich über Änderungen der Bauleitpläne zu entscheiden.

Kapitel 3 Siedlungsstruktur

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Ziel 1

Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. Dies gilt nicht für die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen. Hier ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten (Eigenentwicklung).

Erläuterung

Ziel 1 soll bewirken, dass die Siedlungsentwicklung konzentriert wird. Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche soll eine verkehrsvermeidende und flächensparende Zuordnung von Wohnungen und Arbeitsplätzen und anderen räumlichen Funktionen entstehen. Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sind dort verortet, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen schließen in der Regel an bestehende Siedlungsnutzungen an und bieten Raum für emittierende Betriebe.

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen (ASB und GIB) trägt dazu bei, Zersiedelung zu verhindern, Wege zur Versorgung und zur Arbeit möglichst kurz zu halten und eine langfristig finanziell tragfähige Infrastrukturausstattung vorzuhalten, damit langfristig die Daseinsvorsorge gesichert wird. Diese Zielsetzung ist vor allem vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wichtig.

Die Ortsteile, die nicht als Siedlungsraum dargestellt sind, sollen sich im Sinne der Eigenentwicklung weiterentwickeln. Die Bemessung der Eigenentwicklung ist auf die natürliche Bevölkerungsentwicklung abgestellt. Deshalb bedarf es in der Begründung für weitere Wohnbauflächen in den Eigenbedarfsortlagen einer differenzierten Darstellung, warum ein Neubaubedarf der ortsansässigen Bevölkerung in Zukunft zu erwarten ist. Diese differenzierte Darstellung kann aus einer ortsteilscharfen Statistik abgeleitet werden. Der Neubaubedarf kann sich auch aus einem steigenden Wohnflächenkonsum und sich verkleinernden Haushalten ergeben. Die städtebauliche Entwicklung in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist damit möglich, wird aber nur unter den Erfordernissen des Eigenbedarfs gesehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Zielsetzung entspricht weitgehend der Zielformulierung aus dem GEP 99.

**Es wird angeregt, Z1 – bezogen auf die nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile – um den nachstehenden, ebenfalls im GEP 99 enthaltenen Satz zu ergänzen:
„Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinaus gehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich.“**

Diese Regelung steht den Zielen für den Siedlungsraum, insbesondere dem einer verantwortungsvollen Flächeninanspruchnahme, nicht entgegen.

Ziel 2

In den in der Beikarte 3A – Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – dargestellten Sondierungsbereichen (Sondierungsbereiche für den Siedlungsraum) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit einer GIB- oder ASB-Nutzung nicht vereinbar sind.

Erläuterungen

Die Umwandlung der Sondierungsbereiche in ASB oder GIB erfordert eine Regionalplanänderung. Im Kreis Kleve sind die Bereiche des Gewerbeflächenpools als Sondierungsbereiche gesichert, die aktuell nicht mehr als GIB dargestellt sind. Hiermit soll die Möglichkeit ihrer erneuten Darstellung im Regionalplan für den Fall der Rückabwicklung des Gewerbeflächenpools gewährleistet bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung

In der Beikarte 3A – Sondierungen für zukünftige Siedlungsentwicklungen – ist für den Ortsteil Elten eine Sondierungsfläche für eine mögliche ASB-Darstellung dargestellt. Das bedeutet, dass bei einem entsprechenden Bedarfsnachweis für diesen restriktionsfreien Raum zu einem späteren Zeitpunkt die Darstellung einer ASB-Fläche über eine Regionalplanänderung in Aussicht gestellt wird. Eine direkte Darstellung als ASB-Fläche würde dem gegenüber die Möglichkeit eröffnen, ohne Regionalplanänderung mit Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) Wohnbauflächen zu entwickeln. Die Stadt Emmerich am Rhein als Trägerin der Bauleitplanung würde auf diese Weise in die Lage versetzt, deutlich flexibler auf entstehende Bedarfe zu reagieren.

Im Entwurf zum Regionalplan ist für den Ortsteil Elten östlich der Gustav-Heinemann-Straße und westlich der Straße Zum Waldkreuz zwar eine ASB-Fläche mit einer Größe von ca. 3,0 ha im Regionalplan neu dargestellt worden.

Die Stadt Emmerich am Rhein hält dennoch an ihrer bereits im Nachgang zum 2. Kommunalgespräch geforderten Neudarstellung von ASB-Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 16,4 ha zur Abrundung des Siedlungskörpers Elten und zur Eröffnung eines angemessenen Entwicklungsspielraums aufrecht. Dabei handelt es sich um eine Fläche von ca. 10,5 ha östlich der Gustav-Heinemann-Straße und westlich der Beeker Straße (L 472) sowie eine Fläche von ca. 5,9 ha östlich der L 472 und nördlich der Stokkumer Straße jeweils im direkten Anschluss an den bereits bebauten Bereich.

Darüber hinaus wird angeregt, die im GEP 99 enthaltene GIB-Sondierungsfläche im direkten räumlichen Anschluss an den Siedlungsraum 's-Heerenberg (NL) beizubehalten und in der Beikarte 3A als „Sondierungsbereich für eine mögliche GIB-Darstellung“ auszuweisen. Hintergrund für diesen Darstellungsvorschlag ist das Thema grenzüberschreitende Entwicklung von Gewerbeflächen, welches für die Stadt Emmerich am Rhein eine hohe Wertigkeit hat.

Die Niederländer planen eine Erweiterung ihrer gewerblichen Bauflächen anknüpfend an das bestehende Gewerbegebiet in 's-Heerenberg in Richtung Osten. Auf Emmericher Stadtgebiet existiert eine Plankonzeption für die Entwicklung des bestehenden GIB-Bereiches (Dreiecksfläche), hieran anknüpfend ist eine weitere gewerbliche Entwicklung in Richtung Osten geplant.

Das Thema „Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit“ findet sich auch im Grundsatz 5.3 des Entwurfes zum LEP NRW. Dort heißt es: Durch grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit soll die Raumentwicklung in Europa mitgestaltet und insbesondere in den grenznahen Räumen eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden. Entsprechend den Grundsätzen der bundesdeutschen Raumordnung soll die Zusammenarbeit der Staaten sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Städte und Regionen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG). Für Nordrhein-Westfalen hat eine gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit mit den Niederlanden im Bereich der Raumordnung eine besondere Bedeutung – Stichwort: Deutsch-Niederländische Raumordnungskommission (DNRK).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich der Regionalrat seinerzeit in der gleichen Situation bestehender Restriktionen dennoch für die Aufnahme der Sondierungsfläche in den GEP 99 entschieden hat. Den Biotopverbund im betroffenen Bereich betrifft keine flächige Struktur, sondern er bezieht sich auf den linearen Gewässerverbund des Grenzkanals mit seinen randlichen Grünstrukturen.

Die Stadt Emmerich am Rhein hält ihre Forderung aufrecht, die im GEP 99 als Sondierungsfläche für GIB im Übergang zu ´s-Heerenberg dargestellte Fläche zur Realisierung eines grenzüberschreitenden Gewerbegebietes mit den Niederlanden in der Beikarte 3A – Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – weiterhin darzustellen.

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Ziel 1

Die kommunale Baulandentwicklung muss bedarfsgerecht erfolgen.

Erläuterungen

Die Darstellungsgrößen orientieren sich an den von Seiten der Bezirksregierung ermittelten kommunalen Bedarfen in den Bereichen „Wirtschaftsflächen“ und „Wohnen“ für einen Zeitraum von 20 Jahren (2012 – 2032).

Dabei wurde für Emmerich am Rhein ein Bedarf von 44 ha „Wirtschaftsflächen“ ermittelt. Demgegenüber steht eine Fläche von 90 ha als planerisch gesicherte Reserve für Gewerbe.

Der Bedarf im Bereich „Wohnen“ wird mit ca. 1.820 Wohneinheiten (WE) beziffert. Als planerisch abgesicherte Reserven werden ca. 1.709 WE benannt. Im Vergleich des kommunalen Bedarfs mit den regionalplanerisch gesicherten Reserven ergibt sich für das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein somit ein Defizit von ca. 111 WE.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen die vorgesehene bedarfsgerechte kommunale Baulandentwicklung bestehen nur dann keine Bedenken, wenn genügend Flächenreserven eingeplant werden, die es den Kommunen als Träger der Bauleitplanung ermöglicht, eigenverantwortlich und flexibel auf örtliche Gegebenheiten und Entwicklungen reagieren zu können.

Es wird ein Darstellungszuschlag über den rein rechnerisch ermittelten Flächenbedarf hinaus gefordert. Ohne kommunale Planungsspielräume würde die Planungshoheit vor Ort unverhältnismäßig beschnitten.

Ziel 2

Um die landesplanerischen Ziele „Vorrang der Innenentwicklung“ und der „Flächensparenden Siedlungsentwicklung“ im Plangebiet zu verwirklichen, muss die kommunale Baulandentwicklung nach folgenden zeitlichen und räumlichen Kriterien durchgeführt werden:

- **Innen- vor Außenentwicklung**
- **Flächentausch**
- **Flächenrücknahme**

Erläuterungen

Zu dem Thema „Innen- vor Außenentwicklung“ wurden drei Begriffe eingeführt:

1. Innenpotentiale: Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächen.
2. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind.
3. Siedlungspotentiale: Sind im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche.

Zunächst sollen die **Innen-, dann die Außen-** und dann die Siedlungspotentiale durch Bauleitplanung und Baulandentwicklung umgesetzt werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass erst wenn alle Innenpotentiale aufgebraucht sind, dann die Außenpotentiale angegangen werden sollen, sondern den Kommunen muss genügend Handlungsspielraum für kommunale planerische Erwägungen bleiben. Deshalb wird die Menge der anrechenbaren Innenpotentiale oder auch Außenpotentiale an den Planungszeitraum gekoppelt. Das heißt, wenn im Zuge einer anstehenden Flächennutzungsplanänderung die Innenpotentiale ausreichen, um 10 Jahre die zu erwartende Bautätigkeit abzudecken, sollen keine Außenpotentiale in Anspruch genommen werden. Bei der Berechnung der Innenpotentiale werden die bestehenden Baulücken nur zu 50% angerechnet, da bei vielen Baulücken davon ausgegangen wird, dass sie nicht aktivierbar sind.

Das Instrument des **Flächentausches** räumt den Kommunen die Möglichkeit ein, Außenpotentiale, die nicht verfügbar sind oder aus anderen Gründen nicht entwickelt werden sollen gegen andere geeignete Außenpotenziale zu tauschen.

Das Ziel der **Flächenrücknahme** ist im Regionalplan eingeführt worden, weil in einigen Flächennutzungsplänen (FNP) mehr Entwicklungspotentiale enthalten sind, als langfristig benötigt werden. Das ist im hiesigen FNP nicht der Fall, so dass in Emmerich am Rhein keine Notwendigkeit besteht, sich im Rahmen der Bauleitplanung mit einer Rücknahme von Flächen auseinanderzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme und Siedlungsflächenpolitik ist angesichts der Begrenztheit von Flächen, der Bedeutung des Freiraums und insbesondere der Landwirtschaft sowie mit Blick auf den demographischen Wandel, auf strukturelle Veränderungen und nicht zuletzt auf die erforderliche Umweltqualität geboten.

Ebenso wichtig ist es jedoch, das hohe Gut der Planungshoheit der Kommunen, welche sich als Träger der Bauleitplanung ebenfalls der Verantwortung für eine flächensparsame Siedlungsentwicklung stellen, zu wahren.

Die Wahrnehmung der Planungshoheit bedeutet, über Planungsspielräume zu verfügen und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen zu können.

Ziel 2 stellt für die Kommunen als Träger der Bauleitplanung ein zu enges Korsett dar. Es wird daher angeregt, anstelle des Ziels einen Grundsatz zu formulieren.

Ziel 3

Die im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesenen Flächenbedarfe können im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung umgesetzt werden.

Erläuterungen

Für Städte und Gemeinden, in denen ein Bedarf für die Entwicklung neuer Bauflächen für Gewerbe und Wohnen festgestellt wurde und für die keine geeignete Fläche im Regionalplan dargestellt werden konnte, ist der Bedarf im „Flächenbedarfskonto“ schriftlich festgehalten worden und kann zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Regionalplanänderung an einem geeigneten Standort umgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Für die Stadt Emmerich am Rhein greift die Systematik des „Flächenbedarfskontos“ nicht, da in Emmerich gewerbliche Bauflächen bis 10 ha über den virtuellen Gewerbeflächenpool des Kreises Kleve generiert werden können und Wohnbauflächenentwicklungen auf den als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellten Flächen möglich ist.

Grundsatz 1

Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant werden.

Erläuterungen

Flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Siedlungsflächenreserven führen würden. Solche Maßnahmen sollen im Freiraum und nur als Ausnahme innerhalb des Siedlungsraumes erfolgen. Solche Ausnahmen sind Grün- und Freiflächen, die aus stadtklimatischen Gründen von einer baulichen Entwicklung freigehalten oder als abschließende Zäsur zum Freiraum hin gestaltet und entwickelt werden sollen. Mit dieser Regelung wird die vorrangige bauliche Ausnutzung von Reserven im bestehenden Siedlungsraum sichergestellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Grundsatz geht konform mit den im Emmericher Stadtgebiet bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen, z.B. Metmeer, Ortsrandeingrünungen und Freihalten von Grün- und Freiflächen aus stadtklimatischen Gründen.

Grundsatz 2

Kommunen mit raumbedeutsamen Brachflächen sollen sich frühzeitig mit den benachbarten Kommunen und der Regionalplanungsbehörde über ein Brachflächenkonzept verständigen.

Erläuterungen

Raubedeutsame Brachflächen können aufgrund ihres großen Flächenpotenzials einen Einfluss auf das regionale Gleichgewicht haben. Deshalb soll über ein Brachflächenkonzept eine frühzeitige Abstimmung mit regional und fachlich betroffenen Akteuren erfolgen. Die Raumbedeutsamkeit ist zuvor im Einzelfall zu prüfen. Eine Raumbedeutsamkeit liegt auch vor, wenn die auf der Brachfläche vorgesehenen Nachnutzungen (z.B. Wohnbauflächen, Gewerbliche Bauflächen) das in der Region zur Verfügung stehende Mengengerüst erheblich beeinflussen. Die Potentiale, die auf diesen besonderen Brachen bestehen, werden erst als Reservepotential in der Bedarfsberechnung für neue Bauflächen in der Region einbezogen, wenn die kommunalen Planungsziele feststehen.

Stellungnahme Verwaltung

Eine raumbedeutsame Brachfläche in Emmerich am Rhein ist das Gelände der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne. Die auf dieser Fläche vorgesehenen Nutzungen „Wohnen und Reiten“ und „Gesundheitswohnpark“ sind Sondernutzungen, die außerhalb der Mengengerüste Wohnen und Gewerbe zu betrachten sind. Auch die geplante Gewerbeflächenentwicklung fügt sich optimal in das Siedlungsgefüge ein, da die Flächen innerhalb des ASB liegen, es sich um die Wiedernutzung einer Brachfläche handelt und das konkrete Nutzungsinteresse des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden konnte. Nicht zuletzt haben der geplante Erhalt von Wald- und Grünflächen sowie die Ausweisung

von Straßenverkehrsflächen keine Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von Siedlungspotentialen.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch angeregt, zu präzisieren, was unter raumbedeutsamen Brachflächen zu verstehen ist sowie näher zu erläutern, in welchen Fällen und in welcher Weise der Verständigungsprozess zwischen Nachbarkommunen und der Regionalplanungsbehörde erfolgen soll.

3.1.3 Konversion

Grundsatz 1

Vor der baulichen Nachnutzung von regional bedeutsamen militärischen Konversionsflächen sollen Nutzungskonzepte erarbeitet werden.

Die mit einer Nachnutzung entstehenden Infrastruktur- bzw. Infrastrukturfolgekosten sollen in den Nutzungskonzepten dargestellt werden. Das Nutzungskonzept soll eine Entwicklung von Baustufen vorsehen.

Die vorgesehene Nachnutzung soll folgende Kriterien berücksichtigen:

- ***Die beabsichtigte Nutzung soll mit der Umgebungsnutzung vereinbar sein.***
- ***Die Erschließung soll gesichert, insbesondere eine geeignete Anbindung an das überörtliche Straßennetz vorhanden sein.***
- ***Die beabsichtigte Nutzung soll mit den raumordnerischen Festlegungen vereinbar sein.***
- ***Eine etwaige bauliche Nachnutzung soll sich auf den während der militärischen Nutzung baulich oder verkehrlich geprägten Bereich (bebaute/versiegelte Fläche, Gebäude, Infrastruktur) beschränken.***

Die Nutzungskonzepte sollen teilregional abgestimmt werden und die späteren Nutzungen sollen sich an dem Konzept orientieren.

Erläuterungen

Unter regional bedeutsamen Konversionsflächen im Sinne dieser Vorgabe werden baulich geprägte ehemalige militärische Flächen mit einer Größe ab 10 Hektar verstanden.

Der Grundsatz 1 bezieht sich nur auf Konversionsflächen, bei denen die angestrebte Nutzung eine Regionalplanänderung erfordert.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Realisierung der für das Gelände der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne vorgesehenen Hauptnutzungen Sonderbaufläche „Wohnen und Reiten“, Sonderbaufläche „Gesundheitswohnpark“, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen, Flächen für Wald, Grünflächen und Straßenverkehrsflächen (Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.05.2014) bedürfen keiner Regionalplanänderung. Eine entsprechende Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen liegt dazu vor.

Im Rahmen der aktuellen Planungen soll die Konversions- bzw. Brachfläche einer neuen, geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Dies entspricht grundsätzlich der regionalplanerischen Zielsetzung, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und vor der Neuinanspruchnahme zusätzlicher Bauflächen zunächst vorhandene Brachflächen zu mobilisieren.

Die Flächen der Kaserne sind im Regionalplan (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt und zusätzlich durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert.

Entsprechend der landesplanerischen Zielsetzung sollen die Kommunen in den ASB's Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen, Flächen der sozialen und medizinischen Betreuung, gemischte und gewerbliche Bauflächen, wohnungsnaher Sport-, Freizeit-, Erholungs- und sonstige Grün- und Freiflächen entwickeln.

Dieses Ziel wird mit der für den ehemaligen Kasernenstandort vorliegenden Planung bauleitplanerisch umgesetzt, so dass für die vorliegende Konzeption keine Regionalplanänderung erforderlich ist.

Ebenfalls regionalplankonform ist die angestrebte Umnutzung des ehemaligen Pionierübungsplatzes Dornick, für den eine wohnbauliche Arrondierung des Ortskerns verbunden mit einer Teilentsiegelung geplant ist und bauleitplanerisch umgesetzt werden soll.

3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

Grundsatz 1

Bauland soll vorrangig in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB (ZASB) (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) entwickelt werden. Raumwirksame öffentliche Finanzmittel sollen in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB gebündelt werden. Insgesamt sollen dort die Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung sein.

Erläuterungen

Die „zentralörtlich bedeutsamen“ Allgemeinen Siedlungsbereiche sind die Bereiche, die über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen und denen im Rahmen der zeichnerischen Darstellung vorrangig Siedlungspotentiale zugewiesen worden sind. Hierdurch wird die Siedlungsentwicklung auf die Bereiche gelenkt, die über die zentralörtlichen Funktionen der Kommune verfügen, was sich mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung deckt.

Stellungnahme der Verwaltung

Neu eingeführt ist die Definition eines „zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiches“ (ZASB). Dieser setzt in Verbindung mit der Beikarte 3B das Ziel 6.2.1 des LEP-Entwurfes vom Juni 2013 um.

Für das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein ist der Stadtteil Emmerich mit Teilen Hüthums als ZASB dargestellt. Die Ortslage Elten wird lediglich als ASB dargestellt.

Bereits in der städtischen Stellungnahme zum 2. Kommunalgespräch wurde ausgeführt, dass diese Schwerpunktbildung von Seiten der Verwaltung nicht unterstützt wird und die Ortslagen Hüthum und Elten im Sinne der Gleichrangigkeit ebenfalls vollständig als ZASB im Regionalplan darzustellen ist.

Im Entwurf zum LEP NRW wurde die Festlegung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche vorgegeben, nicht aber mit der Maßgabe, dass für jede Kommune nur ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen werden darf.

Eine hinreichende Gliederung der Siedlungsbereiche ist bereits durch die Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte vorgegeben (Grund-, Mittel- und Oberzentren).

Die Stadt Emmerich am Rhein fordert daher zusätzlich zur Darstellung des Stadtteils Emmerich als ZASB auch die Darstellung der Ortsteile Hüthum und Elten als ZASB, so dass im Emmericher Stadtgebiet insgesamt drei ZASB in der Beikarte 3B darzustellen sind.

Eine Alternative ist, auf den Grundsatz 1 und die Beikarte 3B komplett zu verzichten.

In beiden Fällen würde eine Differenzierung der ASB-Flächen und damit die Einführung unterschiedlicher Wertigkeiten von ASB-Bereichen entfallen und der Handlungsspielraum der Stadt Emmerich am Rhein gestärkt.

Grundsatz 2

In den Kommunen, die über Siedlungspotentiale in ASB und über wohnbauliche FNP-Reserven verfügen, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen, soll die Baulandentwicklung an diesen Haltepunkten (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) genauso vorrangig wie in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB erfolgen. Anzustreben ist eine möglichst intensive Ausnutzung dieser Siedlungspotentiale in ASB und der wohnbaulichen FNP-Reserven, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

Grundsatz 3

Die bauleitplanerische Ausgestaltung der ASB soll so erfolgen, dass die ihnen zugewiesenen Flächennutzungen (Legende 1a ASB) so zueinander angeordnet sind, dass die zugewiesenen Flächennutzungen ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind (Stadt der kurzen Wege).

Erläuterungen

Der Grundsätze 2 und 3 unterstützen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, weil Siedlung kleinteilig weiterentwickelt werden soll und die Funktionsmischung gesichert und verstärkt wird. Dieses fördert die verkehrsvermeidende bzw. verkehrsreduzierende Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen zueinander sowie die Sicherung und Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Zudem wird durch die ÖPNV-Ausrichtung der Siedlungsentwicklung ein Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs geleistet.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Emmerich am Rhein verfügt über ASB-Siedlungspotentiale in den Bereichen Hohe Sorge, Hüthum Laarfeld und die an das Laarfeld angrenzenden Flächen südlich der Bahnlinie.

In den Ortsteilen Hüthum und Elten sind darüber hinaus Haltepunkte für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) regionalplanerisch vorgesehen.

Auch in diesem Grundsatz wird von Seiten der Bezirksregierung in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen. Das Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ ist ein planerischer Grundsatz, welcher Gegenstand städtebaulicher Planungen und deren Umsetzung in die Bauleitplanung ist.

Die Stadt Emmerich am Rhein regt an, auf den Grundsatz 3 zu verzichten.

Grundsatz 4

Bei der vorbereitenden bauleitplanerischen Entwicklung von Siedlungspotentialen für Wohnzwecke sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten – dem Stand der Planung entsprechend – für die zu entwickelnde Fläche und potentielle Alternativflächen im Innen- und Außenbereich ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte in die planerische Abwägung einbeziehen.

Erläuterungen

Für die Infrastrukturfolgekostenbetrachtung sollen die Kosten der technischen und der sozialen Infrastruktur ermittelt und verglichen werden. Dies können beispielsweise Kosten für den Straßen- und Leitungsbau und deren Instandhaltung oder Kosten für den Bau einer Kindertagesstätte und dessen Unterhaltung sein. Hierdurch sollen Innenpotentiale verstärkt genutzt und gleichzeitig künftige Brachflächen vermieden werden. Somit soll ein Beitrag zur Verringerung der Neuinanspruchnahmen von Flächen im Freiraum für Wohnzwecke geleistet und damit zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung beigetragen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die in Grundsatz 4 geforderte Kostenermittlung zur Infrastruktur sowie eine Folgekostenberechnung sind planerische Instrumente, welche grundsätzlich Gegenstand räumlicher Planungen und Abwägungen sind.

Eine regionalplanerische Vorgabe zu diesem Themenkomplex stellt einen unangemessenen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar.

Die Stadt Emmerich am Rhein regt an, auf den Grundsatz 4 zu verzichten.

Grundsatz 5

Die bauleitplanerische Ausgestaltung der ASB, die an Infrastrukturen angrenzen, die in der Legende (Planzeicheninhalte und –merkmale) unter „3. Verkehrsinfrastruktur“ genannt sind, sollen so erfolgen, dass Nutzungskonflikte vermieden oder minimiert werden und die Infrastrukturen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung keine Einschränkungen erfahren.

Erläuterungen

Um sowohl Beeinträchtigungen auf Seiten der Wohnnutzungen als auch Nutzungseinschränkungen der raumbedeutsamen Infrastrukturen zu minimieren und möglichst zu vermeiden und so den langfristigen Erhalt der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit der betroffenen Räume zu gewährleisten, soll bei der Planung von Siedlungsräumen und Verkehrswegen eine gegenseitige Rücksichtnahme sichergestellt werden.

Der Grundsatz ist eingeführt worden, da in der Vergangenheit Infrastrukturtrassen, die regionalplanerisch gesichert waren, vor allem durch eng heranrückende Wohnbebauung in ihrer Funktion eingeschränkt worden sind. Deshalb verweist dieser Grundsatz darauf, dass die Bauleitplanung diesen Nutzungskonflikt mit in den Blick nimmt.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine regionalplanerische Vorgabe zu diesem Themenkomplex stellt einen unangemessenen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar.

Die Stadt Emmerich am Rhein regt an, auf den Grundsatz 5 zu verzichten.

3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

Ziel 1

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) sind Planungen und Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

(konkrete Auflistung zweckgebundener Nutzungen, z.B. Jugend JVA, Kliniken Bedburg-Hau)

Erläuterungen

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung sind für spezifische Nutzungen dargestellte Siedlungsbereiche. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, der besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten. Es sind Standorte isoliert im Freiraum, die nicht für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere – meist historisch gewachsene – räumliche Bedingungen, wie zum Beispiel Konversionen vor. Dies erfordert eine gesonderte Darstellung.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein befindet sich kein Standort eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z).

3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

Grundsatz 1

Großflächige Freizeitanlagen, wie z.B. Erlebnisbäder, Großkinos, Großveranstaltungshallen oder Freizeitparks, sollen in den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) angesiedelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Differenzierung zwischen ASB und ZASB wäre in Emmerich am Rhein nach aktueller Darstellung im Regionalplan die Ansiedlung einer großflächigen Freizeitanlage lediglich im Stadtteil Emmerich möglich, da in der Beikarte 3B nur für diese Ortslage ein ZASB dargestellt ist.

Zwar ist die Realisierung einer solchen Freizeitanlage im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein derzeit nicht geplant, durch die Unterscheidung zwischen ASB und ZASB und damit der Einführung unterschiedlicher Wertigkeiten werden aber künftige Entwicklungsspielräume genommen.

Es wird angeregt, auf die Differenzierung zwischen ASB und ZASB zu verzichten oder die Stadtteile Hüthum und Elten ebenfalls als ZASB darzustellen bzw. die Ansiedlung großflächiger Freizeiteinrichtungen nicht auf ZASB, sondern auf ASB auszurichten.

Ziel 1

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Freizeitanlagen – (ASB-E) sind nur der Entwicklung von Feriendörfern, Ferien- und Wochenendhausgebieten sowie Campingplätzen vorbehalten. Hierzu zählen die ASB-E:

- 1. Geldern / Walbeck Nord und Walbeck West**
- 2. Goch / Kessel**
- 3. Kalkar / Wisseler See**
- 4. Rees / Reeser Meer**
- 5. Wachtendonk / Blaue Lagune**
- 6. Kranenburg**

Erläuterungen

Eine Angebotsplanung kann dem raschen Wandel in der Entwicklung neuer Formen und Typen von Freizeiteinrichtungen mit jeweils spezifischen, teilweise nicht vorhersehbaren Standortansprüchen und Auswirkungen nicht gerecht werden. Die zeichnerische Darstellung „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Wochenendhausgebiete – (ASB-E)“ im Regionalplan beschränkt sich daher auf bestehende bzw. landesplanerisch abgestimmte Freizeit- und Erholungsanlagen von raumbedeutsamer Größe.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein ist kein „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Wochenendhausgebiete – (ASB-E)“ dargestellt, da in Emmerich keine Freizeit- und Erholungsanlage von raumbedeutsamer Größe vorhanden ist.

3.3 Festlegungen für Gewerbe

3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)

Ziel 1

In den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) können emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt, in ihrem Bestand gesichert und erweitert werden. Soweit für diese Bereiche Bauleitpläne aufgestellt werden, sind sie als

- gewerbliche Bauflächen im Sinne von § 1 BauNVO,**
- Industriegebiete im Sinne von § 9 BauNVO oder**
- Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO, soweit sie der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, darzustellen bzw. festzusetzen.**
- Sonderbauflächen und Sondergebiete sind zulässig, soweit deren Zweckbestimmung mit den in Satz 2 genannten Bauflächen bzw. Baugebieten vergleichbar ist.**

Ausnahmsweise können auch Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO, die nur vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, festgesetzt werden, wenn sie der Gliederung der Baugebiete zueinander dienen. Im GIB ansässige emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Bestehende Nutzungen und planungsrechtlich bereits gesicherte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz. Die Regelungen zum

Bestandsschutz für Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erfolgen in Kap. 3.4.

Erläuterungen

Dem Trennungsgrundsatz des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetzes, nach welchem Baugebiete einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden, wird in der Raumplanung in der Form entsprochen, dass die Siedlungsbereiche in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie diverse Zweckbindungen von Teilbereichen dieser Siedlungsräume gegliedert werden. Dieses Ziel wurde auch bereits in der bisherigen Raumplanung des GEP 99 verfolgt, so dass das **Ziel 1** die Regelung aus Ziel 1 Absatz 1 des GEP 99 zur allgemeinen Umsetzung der GIB aufgreift. Es wird abschließend definiert, wie die GIB im Regelfall umzusetzen sind und welche Ausnahmen bestehen. Die Regelungen zu den GIB orientiert sich zukünftig an der Baunutzungsverordnung, um eine Umsetzbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung zu vereinfachen. Den Vorgaben des LEP Sachlicher Teilplan -Großflächiger Einzelhandel folgend sind Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel in GIB grundsätzlich unzulässig, wobei bestehende Sonderbauflächen in GIB im Rahmen des Bestandsschutzes von dieser Regelung nicht erfasst werden.

Ziel 2

Bauflächen und Baugebiete für die Unterbringung von wohnverträglichen Gewerbebetrieben sind in den ASB und ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASBGE) unterzubringen. Ausnahmsweise können sie auch in den GIB unter den in Ziel 1 genannten Voraussetzungen und in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen im Sinne von Kap. 3.1.1. Ziel 1 zur Erweiterung bereits ansässiger Betriebe geplant werden.

Erläuterungen

Ziel 2 wird neu eingeführt, um das Verhältnis von GIB und ASB bei der Unterbringung von Gewerbebetrieben zu klären. Wohnverträgliches Gewerbe soll vorrangig in den ASB und emittierendes Gewerbe in den GIB untergebracht werden. Vor dem Hintergrund, dass die Ergebnisse des durchgeführten Siedlungsmonitorings zwar mengenmäßig viele Reserven für Gewerbe im Regionalplan und in den kommunalen Flächennutzungsplänen nachweisen, es aber an verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen für solche Betriebe fehlt, die negative Umweltauswirkungen oder einen besonderen Platzbedarf haben, soll sichergestellt werden, dass ausreichend Flächen für Gewerbe und Industrie raumplanerisch vorgesehen werden und die GIB nicht durch die Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen in ihrer Eignung für die Ansiedlung von Emittenten eingeschränkt werden.

Mit dieser Regelung steigen die Anforderungen an die Bauleitplanung, denn es liegt in der Verantwortung der Städte und Gemeinden, die Ziele der Raumordnung umzusetzen. Dabei ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden sicherzustellen, dass zukünftige Bebauungspläne für ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, indem die Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

Bauflächen und Baugebiete für die Unterbringung von wohnverträglichen Gewerbebetrieben sollen ausnahmsweise im GIB als Abschottung zwischen ASB und GIB und darüber hinaus auch in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen geplant werden können. Letzteres allerdings nur zur Erweiterung ansässiger Betriebe.

Ziel 3

In den ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) sind Wohnbauflächen, Wohngebiete, gemischte Bauflächen, Dorf-, Misch- und Kerngebiete im Sinne der BauNVO sowie andere, mit einer gewerblichen Nutzung konkurrierende Nutzungen, ausgeschlossen. Sonderbauflächen und Sondergebiete sind zulässig, soweit deren Zweckbestimmung mit einer gewerblichen Nutzung im Sinne von § 8 BauNVO vergleichbar ist. Bestehende Nutzungen und bereits bestehende in Satz 1 und 2 genannte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz. Die Regelungen für Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erfolgen in Kap. 3.4.

Erläuterungen

Mit den Zielen 2 und 3 wird eine neue Bereichskategorie „**Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Gewerbe**“ (ASB-GE) eingeführt. Diese Kategorie bildet den Strukturwandel ab, den viele bestehende GIB durchlaufen haben, indem sich dort Einzelhandelsbetriebe, Dienstleistungseinrichtungen, Freizeitnutzungen u. Ä. angesiedelt haben. Diese GIB sind für die Ansiedlung von belästigenden Gewerbe- und Industriebetrieben nicht (mehr) geeignet und können daher mit den Zielen und Grundsätzen für GIB nicht raumplanerisch gesteuert werden. Die Festsetzung als ASB-GE anstelle bisheriger GIB basiert i.d.R auf besonderen standortbezogenen Gründen. Sehr häufig befinden sich im Umfeld noch Emittenten (insbesondere Störfallbetriebe), die langfristig vor heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen geschützt werden sollen. Mit der Zweckbindung sind Siedlungsreserven in dem Bereich langfristig für eine gewerbliche Entwicklung gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. In den ASB-GE können gewerbliche Bauflächen nach § 8 BauNVO geplant werden. Darüber hinaus kann hier die Planung von Sonderbauflächen erfolgen, wenn diese der Unterbringung von Nutzungen dienen, die die gleichen Standortanforderungen und Auswirkungen haben wie Gewerbebetriebe (z.B. Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Verkehrsaufkommen). Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel mit einem zentrenrelevanten Kernsortiment sind jedoch ausgeschlossen, um nicht neue Konkurrenzstandorte zu den Zentren und Nebenzentren zu schaffen. Die detaillierte Steuerung des großflächigen Einzelhandels ergibt sich nach den Vorgaben in Kapitel 3.4.

Grundsatz 1

Grenzen GIB und ASB aneinander, dann soll durch Regelungen in der Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass durch heranrückende Wohnbebauung oder andere heranrückende schutzbedürftige Nutzungen bzw. schutzbedürftige Baugebiete der Standort bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in seiner bisherigen Nutzung in den GIB gefährdet wird oder dass Betriebserweiterungsflächen und freie Bauflächen (Reserven) in den GIB nicht mehr für die Erweiterung oder Ansiedlung von emittierenden Gewerbebetrieben genutzt werden können.

Erläuterungen

Der Grundsatz 1 nimmt das Ziel 1, Absatz 3 zum Kap. 1.3 des GEP 99 auf und wandelt dessen Vorgaben in einen Grundsatz um. Während die Regelung im GEP 99 darauf abzielte, erforderliche Abstände zwischen Wohnen und Gewerbe in den GIB einzuhalten, sieht die neue Vorgabe vor, dass auch heranrückende Wohnbebauung Rücksicht auf bereits ansässige Betriebe und die Ausnutzbarkeit von GIB nehmen soll, und entsprechende Abstände z.B. in den ASB einzuhalten sind. Auch für das Heranrücken von anderen schutzbedürftigen Nutzungen an einen GIB bzw. insbesondere an einen Störfallbetrieb oder umgekehrt sind Regelungen ergänzt worden, um bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte erkennen und vermeiden zu können.

Auswirkungen der zukünftigen Raumplanung auf die Belange der Stadt Emmerich am Rhein

Die zeichnerische Darstellung von GIB-Bereichen für den Emmericher Stadtbereich im Regionalplanentwurf ist gegenüber den Darstellungen im GEP 99 auf den ersten Blick weitgehend unverändert, siehe hierzu Anlageplan „Änderung der GIB-Darstellungen“. Infolge der Einrichtung des virtuellen Gewerbeflächenpools für das Gebiet des Kreises Kleve, der in Kapitel 3.3.3 thematisiert wird, sind im Regionalplanentwurf für das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein keine zusätzlichen GIB-Flächen (ohne Zweckbestimmung) dargestellt. Bei den noch vorhandenen Reserveflächen handelt es sich um durch die Einleitung von Bauleitplanverfahren in Angriff genommene oder bereits durch Bauleitplanung konkret vorbereitete, jedoch noch nicht realisierte GIB-Bereichsflächen, die seinerzeit nicht in den Pool eingestellt wurden. Für den Fall eines Auslaufens des virtuellen Gewerbeflächenpools entsprechend den Vorgaben in Kapitel 3.3.3 würden die seitens der Stadt Emmerich am Rhein eingestellten und derzeit als Sondierungsflächen dargestellten drei kleinen Gewerbeflächenpotenziale wieder in GIB-Flächendarstellungen umgewandelt werden mit der Folge, dass der Regionalplan Emmerich dann keine zusätzlichen GIB-Flächen auch insbesondere nicht für großflächige Ansiedlungen zugesteht. Dem soll mit der Anregung auf Ausweisung eines Zweckgebundenen GIB als Standort überregionaler Bedeutung entgegen gewirkt werden. Siehe hierzu die Ausführungen unter Kapitel 3.3.2.

Von den bereits im GEP 99 dargestellten GIB-Bereichen wird im Regionalplanentwurf der an der Wassenbergstraße zwischen Löwentor und Berliner Straße gelegene GIB umgewandelt in einen ASB-Bereich. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass in diesem mischgenutzten Bereich keine Entwicklungsmöglichkeiten eines GIB im Sinne von Ziel 1 bestehen. Bei den dort ansässigen Gewerbetrieben (Stadtwerke, Schneegans, Katjes) sowie den sonstigen wenigen Gewerbebetrieben auf der Südseite der Wassenbergstraße handelt es sich um nicht-emittierendes Gewerbe, wie es nach der veränderten raumplanerischen Zielsetzungen ohnehin in ASB zulässig wäre. Darüber hinaus hat hier mit den Planungen zur Nachnutzung des Katjesgeländes ein Strukturwandel für einen wesentlichen Teilbereich begonnen.

Ferner wurde die gesamte GIB-Darstellung für die an den Industriehafen angrenzenden Bereiche südlich der Reeser Straße im GEP 99 der GIB-Darstellung für zweckgebundene Nutzungen „Standorte des kombinierten Güterverkehrs - hafenaffine Nutzungen“ zugeschlagen. Im GEP 99 umfasst dieser GIB des kombinierten Güterverkehrs die Bereiche des Umschlagterminals am Hafen, die unmittelbar an der nördlichen Kaimauer vor den angrenzenden Industriebereichen verlaufende Straßen- und Hafenbahnfläche einschließlich eines Streifens aus den angrenzenden Industrieflächen sowie den Bereich des Bebauungsplanes LDZ im Bereich Stadtweide mit einer Erweiterungsfläche südlich der Deponie an der Alten Reeser Straße. Im Regionalplanentwurf erfährt diese Darstellung eine abgerundete flächige Ausdehnung im räumlichen Zusammenhang zum Hafen. Die raumplanerischen Zielsetzungen zu diesen zweckgebundenen GIB werden im Kapitel 3.3.2 dargelegt.

Gegenüber der Darstellung im GEP 99 unverändert sind die Bereichsabgrenzung der GIB-Darstellungen für den zusammenhängenden Gewerbebegürtel nördlich der Reeser Straße und beiderseits der Weseler Straße sowie des westlich des Innenstadtbereiches separat liegenden Industriebereiches an der Wardstraße und des Entwicklungsbereiches an der B 220 und den Grenzübergängen nach 's-Heerenberg.

Im Bereich des GIB östlich der Weseler Straße zwischen Bahnlinie und Netterdenscher Straße, für den derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes E 12/2 -Weseler Straße / Südost- anhängig ist als Ersatz für den noch bestehenden Altplan E 12/1, ist eine erhebliche Abweichung der GIB-Ausdehnung von dem im FNP bereits seit Jahrzehnten dargestellten östlichen Rand des Gewerbegebietsgürtels zu verzeichnen. Dieser verläuft bogenförmig längs der toten Landwehr. Der sich anschließende Freiraum ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes. Die Grenzziehung des betroffenen GIB verläuft ebenfalls bogenförmig ohne topografischen Gegebenheiten zu folgen mit dem Effekt, dass erhebliche

Teile des dortigen tatsächlich bereits vorhandenen Gewerbebereiches nicht von der GIB-Darstellung erfasst werden. Es wird unterstellt, dass sich diese Abweichung unter dem Aspekt der parzellenunscharfen Abbildung in der Regionalplanung nach und nach eingeschlichen hat und ursprünglich eine Deckungsgleichheit der Planaussagen mit der Örtlichkeit bestanden hat. Indiz dafür ist die unmittelbar angrenzende Darstellung des Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) im GEP 99. Durch die eingesetzte graphische Medientechnik erlangt die Abgrenzung der dargestellten Flächen inzwischen aber immer mehr den Charakter der Parzellenschärfe. Dies hat in den Darstellungen des Regionalplanentwurfes dazu geführt, dass die Festlegung des BSLE an die tatsächliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes längs der Toten Landwehr angepasst wurde mit der Folge, dass zwischen der übernommenen GIB-Grenze und dem BSLE noch ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt wird, der raumordnerisch aber keine Bedeutung haben kann. Hier soll auf eine redaktionelle Änderung der GIB-Darstellung hingewirkt werden.

Es ist festzustellen, dass die bestehenden Gewerbebereiche, die im Wesentlichen durch entsprechende Bebauungspläne mit Gewerbe- und Industriegebietsfestsetzungen nach §§ 8 und 9 BauNVO gesichert sind, den Zielsetzungen des Regionalplanentwurfes entsprechen. In Emmerich hat kein im GEP-99 dargestellter GIB-Bereich einen solchen Strukturwandel erfahren, der eine Umwandlung in ein ASB-GE gerechtfertigt hätte. Insbesondere wurden frühzeitig Steuerungsinstrumentarien eingesetzt, die eine Durchmischung bestehender Gewerbegebiete mit zentrenrelevantem Einzelhandel unterbunden haben. Daher verzichtet der GEP-Entwurf auf die Darstellung eines ASB-GE im Sinne der Ziele 2 und 3 im Emmericher Stadtbereich.

Neben der zeichnerischen Darstellung in der Plankarte des Regionalplanentwurfes wird die Entwicklung zukünftiger Gewerbebereiche in der Raumordnung auch noch durch die Darstellungen in der Beikarte 3A „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ gesteuert. Die dortigen Darstellungen von Sondierungsbereichen für ASB und GIB bewirken als ersten Schritt für eine weitere Siedlungsbereichsentwicklung einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit einer ASB- oder GIB-Nutzung nicht vereinbar wären. Die Entwicklung solcher Sondierungsbereiche ist nur durch entsprechende Regionalplanänderung vorzubereiten. Der GEP 99 stellt in dieser Beikarte für Emmerich u.a. längs der Bundesgrenze zum niederländischen Nachbarort 's-Heerenberg eine GIB-Fläche dar, die im Regionalplanentwurf herausgenommen wurde. Die Forderung, diese Flächendarstellung beizubehalten, wird in Kapitel 3.1.1 behandelt.

In Anpassung an den in Kapitel 3.3.3 in den Regionalplanentwurf übernommenen virtuellen Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve werden für die kreisangehörigen Gemeinden im Regionalplanentwurf keine zusätzlichen GIB-Flächen dargestellt. Die Regelungen des GE-Pools ermöglichen den Gemeinden durch Anrechnung auf das Poolguthaben eine Entwicklung von Gewerbeflächen bis zu 10 ha Gesamtfläche je Standort ohne Durchführung eines Regionalplanänderungsverfahrens. Auf der Grundlage des Regionalplanentwurfes können damit zukünftige Anfragen zu Ansiedlungsflächen einer Flächengröße > 10 ha (z.B. von Großlogistikern) im Kreis Kleve nicht befriedigt werden. In jedem Fall müssten zur Vorbereitung von Standorten für flächenintensive Betriebe noch aufwändige Regionalplanänderungsverfahren vorlaufen, was sich gegenüber anderen Städten und Gemeinden innerhalb der Planungsregion als zusätzlicher Ansiedlungsnachteil erweisen könnte. Hierzu hat der Kreis Kleve auf einen speziellen Handlungsbedarf hingewiesen. Gemäß Auftrag in der Bürgermeisterkonferenz vom 01.10.2014 hat der Kreis Kleve daher in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden und unter Einbeziehung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Kleve sowie der IHK Duisburg-Wesel-Kleve ein Flächenkonzept für die Darstellung von zusätzlichen GIB-Flächen > 10 ha erarbeitet. Das Konzept empfiehlt u.a. auch für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein die zusätzliche Ausweisung eines großflächigen GIB der Zweckbestimmung „Überregional bedeutsamer Standort“. Aufgrund der Lagegunst einer trimodalen

Verkehrsanbindung an Autobahn, Hafen und Schiene bietet sich ein solcher Standort insbesondere für Logistikunternehmen an. Die weiteren Auslassungen hierzu erfolgen unter Kapitel 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Der Regionalplanentwurf sieht für den Ortsteil Vrasselt nach wie vor keine Darstellung als Siedlungsraum vor. Entsprechend Ziel 2 können Bauflächen und Baugebiete für die Unterbringung von wohnverträglichen Gewerbebetrieben in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen **ausnahmsweise zur Erweiterung bereits ansässiger Betriebe** geplant werden. Der Flächennutzungsplan stellt den Teilbereich des Vrasselter Ortsteiles zwischen Reeser Straße / L 7 und Bahnlinie im Abschnitt Keramikwerk NBK bis Moselstraße aufgrund der Vorbelastungen aus dem Verkehrslärm der angrenzenden Bahn und der überregionalen Durchgangsstraße sowie unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der bestehenden Keramikbetriebe als Gemischte Baufläche dar. Hierin liegen zwei Reserveflächen von insgesamt 5 ha Flächengröße, die sich bei den vorliegenden Rahmenbedingungen nur als Mischgebiet entwickeln lassen, welches als das klassische Baugebiet für die Unterbringung wohnverträglicher Gewerbebetriebe gilt. Für beide Flächen kann eine gewerbliche Nutzung als Erweiterung bereits ansässiger Betriebe ausgeschlossen werden, allenfalls eine Verlegung oder Neuansiedlung von Betrieben wäre hier denkbar. Da im MI-Gebiet ein Mischungsverhältnis zwischen Wohnen und Gewerbe gewahrt werden muss, liefe die Aufstellung von Bebauungsplänen für diese Reserveflächen auf eine nicht zu behebbende Fehlerhaftigkeit hinaus, wenn durch raumordnerische Vorgabe die gewerbliche Nutzung auf eine Erweiterung ortsansässiger Betriebe beschränkt bleiben müsste, de facto aber nicht stattfinden wird. Daher muss darauf gedrängt werden, dass die bisherigen Planungsmöglichkeiten für die betroffenen Flächen erhalten bleiben. Im Übrigen bedeutet die Beschränkung des Zieles 2 Satz 2 in letzter Konsequenz eine erhebliche Einschränkung der Eigenentwicklung des Ortsteiles, indem die gewerbliche Fortentwicklung von vornherein beschnitten wird. Das stellt einen unangemessenen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde dar.

Die Ziele und der Grundsatz des Regionalplanentwurfes zu den GIB sind ansonsten als schlüssig zu erachten und geben der Stadt Emmerich am Rhein einen ausreichenden Entwicklungsrahmen. Insbesondere für die anstehende Entwicklung des Kasernenbereiches, auf dem ein Gewerbeflächenanteil vorgesehen werden soll, ergeben sich keine raumordnerischen Hindernisse, da sich die dort etablierenden gewerblichen Nutzung aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen nur als wohnverträglich erweisen können und insofern im ASB zulässig sind.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen die Ziele Z1, Z2 Satz 1 und Z3 sowie den Grundsatz G1 zu den Bereichen für Gewerbe und Industrie (GIB und ASE-GE) bestehen keine Bedenken.

Bedenken werden erhoben gegen das Ziel Z2 Satz 2 zweiter Halbsatz (Ausnahmeregelung für die Planung von Bauflächen und Baugebiete für die Unterbringung von wohnverträglichen Gewerbebetrieben in den nicht zeichnerisch als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen). Die regionalplanerische Vorgabe zu diesem Themenkomplex stellt einen unangemessenen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Die Stadt Emmerich am Rhein regt an, auf dieses Ziel zu verzichten, da die Gemeinden gemäß Kapitel 3.1.1, Ziel 1 bereits dazu verpflichtet ist, die städtebauliche Entwicklung der Eigenentwicklung der betroffenen Ortsteile anzupassen.

Gegen die zeichnerische Darstellung der GIB-Flächen bestehen keine Bedenken. **Es wird aber angeregt, die östliche Grenze des GIB-Bereiches östlich der Weseler Straße zwischen Bahnlinie und Netterdenscher Straße/ L 90 den bauleitplanerisch bereits seit Jahrzehnten festgesetzten und in der Örtlichkeit auch vorhandenen Grenzen des Gewerbebereiches längs des Gewässers Tote Landwehr anzupassen.**

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Ziel 1

GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe sind dargestellt in:

- **Krefeld-Linn/-Gellep-Stratum,**
- **Düsseldorf-Hafen,**
- **Düsseldorf-Reisholz,**
- **Neuss-Hafen,**
- **Dormagen-Stürzelberg und**
- **Emmerich.**

GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr sind dargestellt in:

- **Wuppertal-Langerfeld,**
- **Jüchen.**

Innerhalb der mit Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zugang zu einer Wasserstraße und Anbindung an das Schienennetz sind mit Mitteln der Bauleitplanung Flächen für die innergebietliche Anbindung der Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an das übergeordnete Schienennetz vorzuhalten.

In den Bauleitplänen dürfen neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen oder die darin zulässigen Baugebiete nur in einem Abstand von mehr als 300 m von den Grenzen der GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe – ausgewiesen werden. Ausnahmsweise sind solche Planungen in einem Abstand von weniger als 300 m möglich, wenn hierdurch kein Abstandserfordernis zu einem Hafenstandort ausgelöst wird.

Nicht umgesetzte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen und entsprechende Baugebiete in einem Abstand von weniger als 300 m, die die Einhaltung eines Abstandes zu einem Standort des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe – erfordern, sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials zwischen den beiden Nutzungen führt.

Erläuterungen

Die Überarbeitung der Zielvorgaben des GEP 99 zur Gewerbeflächenentwicklung ist erfolgt, da die Ergebnisse aus dem Siedlungsflächenmonitoring zu Gewerbeflächen aufzeigen, dass es zwar mengenmäßig viele Reserven für Gewerbe im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen der Städte gibt, während verfügbare Gewerbe- und Industrieflächen für Betriebe mit besonderen Standortanforderungen, für stark emittierende Industrie- und Störfallbetriebe, sowie für so genannte flächenintensive Betriebe, die große und gut angebundene Betriebsstandorte brauchen, jedoch fehlen. Ein besonderer Bedarf besteht auch für Flächen, die für den Güterumschlag und die Logistik geeignet sind, insbesondere für Häfen und Güterumschlagplätze. Der GEP 99 sah für einzelne dieser Nutzungen bereits zweckgebundene Standorte vor, um deren langfristige Sicherung zu gewährleisten. In den Regionalplanentwurf wurden darüber hinaus weitere Standorte neu aufgenommen.

GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIBZ) sind Vorranggebiete aber nicht zugleich Eignungsgebiete. Die Zweckbindung schränkt den Nutzungskatalog innerhalb des

betroffenen Gebietes auf die dem jeweiligen Zweck dienende Nutzungen ein, entfaltet aber keine Ausschlusswirkung für andere Bereiche. Das bedeutet einerseits, dass innerhalb der GIB Nutzungen, die der Zweckbindung entgegenstehen, nicht vorgesehen werden dürfen, wobei bestehende Nutzungen jedoch Bestandsschutz genießen. Andererseits ist eine Ansiedlung zweckbindungskonformer gewerblicher Nutzungen auch in anderen Bereichen weiterhin möglich.

Dem Güterverkehr werden sehr große Zuwächse in den nächsten Jahren prognostiziert. Gleichzeitig sind dem Ausbau der Infrastruktur finanziell und räumlich enge Grenzen gesetzt. Von daher muss in der Raumplanung auf eine möglichst verträgliche Steuerung dieser Zuwächse hingewirkt werden. Dabei soll eine optimierte Vernetzung der Verkehrsträger zu einer Entlastung der Straßen und einer Reduzierung der Emissionen im Güterverkehr beitragen. In diesem Kontext bilden GIB mit der Zweckbindung als Standorte des kombinierten Güterverkehrs wichtige Schnittstellen, um die verschiedenen Verkehrsträger (Wasser, Schiene, Straße) optimal zu vernetzen. Dabei sind GIB mit der Zweckbindung Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe aufgrund ihres Anschlusses an Wasserstraßen besonders bedeutsam. Daher ist ihr vorrangiger Erhalt und Ausbau ein wichtiges raumplanerisches Ziel, um u.a. für den Wachstumsmarkt Logistik im internationalen Standortwettbewerb gerüstet zu sein.

Damit die Häfen mit trimodaler Erschließung ihre besonderen Potentiale im kombinierten Verkehr bestmöglich nutzen können, sollen über die Bauleitplanung Flächen vorgehalten werden, um die Schienenanbindung innerhalb der Hafenbereiche möglichst wirksam schützen und entwickeln zu können. Die GIB im Umfeld der Häfen werden daher in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes mit einer Zweckbindung versehen, um die betroffenen Bereiche und insbesondere bestehende Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung langfristig zu sichern.

In den Zielvorgaben des Regionalplanentwurfes sind gegenüber dem GEP 99 die einzelnen Zweckbindungen voneinander unterschieden worden. Bei der Zweckbindung „Güterverkehrszentrum“ aus dem GEP 99 wird dabei erstmalig zwischen Hafennutzungen und hiervon losgelösten Einrichtungen zum Güterumschlag unterschieden. In den textlichen Vorgaben werden konkrete Standorte zweckgebundener GIB benannt, die gleichzeitig in den zeichnerischen Darstellungen aufgenommen wurden.

Mit der Darstellung bestehender Häfen und deren Einbeziehung in zweckgebundene GIB des kombinierten Güterverkehrs -hafenaффine Nutzungen soll der voraussichtliche quantitative Bedarf an Hafenflächen und deren Nebenflächen in der Planungsregion gedeckt werden. Das Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 2008: 31) beziffert den zusätzlichen Flächenbedarf der Rheinhäfen bis zum Jahr 2025 auf insgesamt 325 ha. Die Häfen in der Planungsregion Düsseldorf tragen hierzu im Verhältnis zum prognostizierten Gütergesamtumschlag mit etwa 30 % bei, was einem Flächenbedarf von knapp 100 ha entspricht. Die zeichnerische Darstellung enthält insgesamt ca. 112 ha (Emmerich: ca. 27 ha, Düsseldorf-Reisholz: ca. 49 ha, Dormagen: ca. 36 ha) entsprechend zweckgebundener Landflächen, die im Landes-Hafenkonzept bisher nicht als Reserven berücksichtigt wurden und zur Deckung des Flächenbedarfs in den Rheinhäfen beitragen.

Der Abgrenzung der GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe lagen folgende Kriterien zugrunde:

- Abgrenzung der Hafenverordnung
- Einbeziehung angrenzender in Wassernähe gelegener, nach Möglichkeit bereits durch Güterumschlag und Logistik geprägter bestehender GIB sowie GIB-Reserven
- Einbeziehung angrenzender verkehrsgewerblich geprägter Bereiche
- Einbeziehung nach Möglichkeit in Wassernähe gelegener Erweiterungsflächen im Freiraum

- Einbeziehung von Wasserflächen soweit bereits für Hafenzwecke genutzt oder potentiell für Hafennutzung geeignet
- Aussparung nicht verträglicher oder empfindlicher Nutzungen
- Abstand zu empfindlichen Nutzungen
- Annäherung an den überschlägig ermittelten Mengenbedarf für neue Hafenflächen
- Berücksichtigung von teilregionalen oder kommunalen Konzepten bzw. Planungen

Im Regionalplanentwurf sollen zur den GIBZ erstmalig konkrete Abstandsregelungen eingeführt werden. Um die Hafenbereiche wurde unter Bezug auf den Abstandserlass NRW, das BImSchG und den KAS-Leitfaden ein pauschaler Mindestabstand von 300m gewählt, den heranrückende schutzbedürftige Nutzungen einhalten sollen, um das Potenzial der Häfen zu erhalten. Typischerweise in einem solchen Bereich angesiedelten Betrieben wird auf diese Weise ein ausreichender Entwicklungsspielraum eingeräumt. Größere Abstände können hingegen im Allgemeinen nicht eingehalten werden, weil die Häfen in der Planungsregion in dicht besiedeltem Raum liegen und sich bereits schutzbedürftige oder konkurrierende Nutzungen im Umfeld entwickelt haben. Zur Berücksichtigung dieses Spannungsfeldes sind Ausnahmeregelungen bzgl. Unterschreitungsmöglichkeiten des Pauschalabstandes benannt, wobei die Anforderungen an den Umgebungsschutz wie gehabt im Rahmen von Einzelfallprüfungen zu durchleuchten sind. Es erfolgen darüber hinaus auch Regelungen für eine Rücknahme von Nutzungen, die Schutzansprüche auslösen können, auf noch nicht umgesetzten Bauflächenreserven, um die GIBZ bedarfsgerecht umsetzen zu können und die Konkurrenz um die wenigen noch freien bzw. brachfallenden Flächen in Flussnähe nicht weiter zu befeuern.

Auswirkungen der zukünftigen Raumplanung auf die Belange der Stadt Emmerich am Rhein

Mit der Neukennzeichnung des Emmericher Industriehafens als Güterumschlagshafen des Rheins ist im Regionalplanentwurf die Grundlage gelegt für flankierende planerische Vorgaben, mit denen der Hafenstandort raumplanerisch gesichert und gestützt werden soll. Bereits der GEP 99 hat im Umfeld des Hafens ein GIBZ -Kombinierter Güterverkehr dargestellt. Hiervon eingfasst werden die Bereiche des Umschlagterminals, die unmittelbar an der nördlichen Kaimauer vor den angrenzenden Industriebereichen verlaufende Straßen- und Hafenbahnfläche einschließlich eines Streifens aus den angrenzenden Industrieflächen sowie den Bereich des Bebauungsplanes LDZ im Bereich Stadtweide mit einer Erweiterungsfläche südlich der Deponie an der Alten Reeser Straße. Im Regionalplanentwurf erfährt diese Darstellung eine abgerundete flächige Ausdehnung im räumlichen Zusammenhang zum Hafen. Dazu werden sowohl die Gewerbe-/Industriegebietsflächen auf der Südseite der Reeser Straße östlich der Blücherstraße bis zur Löwenberger Landwehr als auch die Industrieflächen an der Kupferstraße und das Hafenbecken in die Darstellung eines zweckgebundenen GIB -Standorte des kombinierten Güterverkehrs / Hafenauffine Nutzungen einbezogen, siehe Anlageplan „Gebietsabgrenzung GIB kombinierter Güterverkehr/Hafen“.

Darüber hinaus ist im Regionalplanentwurf auch die Fläche der ehemaligen Mülldeponie an der Alten Reeser Landstraße nach Aufgabe des im GEP 99 noch dargestellten Standortes für ein Kohlekraftwerk mit in den GIBZ-Bereich einbezogen werden. Da diese Fläche aber eine Aufschüttung von Müllmaterial mit nur oberflächiger Folien- und Erdabdeckung darstellt, ist sie für eine bauliche Nutzung durch einen hafenauffinen Betrieb gänzlich ungeeignet. Allenfalls für die Aufstellung einer Anlage zur Solarenergienutzung bietet die betroffene Aufschüttung ein gewisses Nutzungspotential im Freiraum gemäß den Vorgaben in Kapitel 5.5.2. **Es soll daher die Herausnahme der betroffenen Fläche von 20 ha Flächengröße aus der GIBZ-Darstellung und Umwandlung in einen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich angeregt werden.**

Zu der GIBZ-Fläche regt der Hafenbetreiber in seiner Stellungnahme zum Regionalplanentwurf im Rahmen der Trägerbeteiligung an, deren Abgrenzung um zwei Teilflächen zu erweitern. Hierbei handelt es sich einerseits um die im Anlageplan „GIB kombinierter Güterverkehr/Hafen -Erweiterungsvorschläge RWT“ gekennzeichneten nördlich der Zufahrt zum Rhein-Waal-Terminal gelegenen Gewerbeflächen („Teilfläche Nord“ genannt), die insbesondere die Schienenanbindung an das Gleisnetz der DB sowie Containerstellflächen der RWT-GmbH und weitere Logistiktutzungen umfassen. Der betroffene Bereich grenzt unmittelbar an die Mischgebiete auf der Südseite der Bahnhofstraße / Reeser Straße, in denen die Wohnnutzung vorherrscht. Insofern besteht bereits heute ein Nutzungskonflikt. Der Schutzanspruch von Wohnen, welches an dieser Stelle nicht ohne Entschädigungsansprüche zurückgenommen werden kann, wird der Ansiedlung weiterer hafenaaffiner Nutzungen mit einem Abstandsforderungnis von 300 m innerhalb des von der RWT gewünschten GIBZ-Erweiterungsbereiches entgegen stehen. Die raumplanerische Vorgabe eines zweckgebundenen GIB räumt den dort zulässigen Nutzungen einen Vorrang ein, der darüber hinaus einen erheblichen Einfluss auf die Beplanung benachbarter Flächen innerhalb des 300 m-Abstandes ausübt, indem dort die Festsetzung neuer schutzbedürftiger Nutzungen in der Bauleitplanung von vornherein ausgeschlossen wird. Vor einer Ausdehnung der GIBZ-Abgrenzung um die „Teilfläche Nord“, sollte daher das Augenmerk auch auf die Flächen geworfen werden, die innerhalb eines 300m-Buffers zu der Erweiterungsfläche liegen. Die regionalplanerisch bestimmten Abstandsflächen würden sich dabei weiter in den östlichen Stadtkernbereich bis zur Hühnerstraße und Im Euwer ausdehnen. Darüber hinaus wären auch Flächen nördlich der Bahn im Bereich Löwenberger Straße / Zur Ladestraße / Nierenberger Straße betroffen (siehe Anlageplan „GIB kombinierter Güterverkehr/Hafen -Abstandsproblematik“). Bauleitplanungen zu diesen Flächen müssten im Falle einer Abgrenzung des GIBZ-Bereiches entsprechend dem Vorschlag der RWT neue schutzwürdige Nutzungen versagen. Angesichts der Tatsache, dass innerhalb des vorgeschlagenen Erweiterungsbereiches aufgrund direkt angrenzender schutzbedürftiger Nutzungen sich ohnehin keine hoch emittierenden Betriebe werden ansiedeln können und die von der RWT GmbH angeführten bestehenden hafenaaffinen Nutzungen auch außerhalb der GIBZ-Bereiche zulässig sind und von der Raumplanung nicht angetastet werden, sollte es aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein im betroffenen Bereich bei der Gebietsabgrenzung des Regionalplanentwurfes bleiben, damit ein planungsrechtlicher Übergangsbereich geringerer Emissionslast zwischen dem GIBZ und den bestehenden schutzwürdigen Nutzungen erhalten bleibt.

Die zweite von der RWT GmbH vorgeschlagene Erweiterungsfläche für den GIBZ-Bereich betrifft den baulich nicht genutzten Landstreifen auf der Südseite des Hafenbeckens zwischen dem Betriebsgelände der Deutschen Giesdraht und der Hafeneinfahrt. Hier plant die RWT eine Erweiterung des Containerterminals, um für die prognostizierte Entwicklung der Umschlagsmengen ausreichend gerüstet zu sein. Vor dem Hintergrund ansonsten nicht mehr vorhandener Freiflächen am Hafenbecken bietet sich die betroffene Fläche absehbar als einzig mögliche Fläche für die Errichtung einer erweiterten Containerterminalumschlagsstelle an. Neben der Erhöhung der Umschlagsleistung kann die betroffene Fläche zu einer Minderung der Lärmimmissionen auf die dem Hafen benachbarten Wohnbereiche insbesondere innerhalb des Stadtkernes beitragen sowie zur Optimierung der trimodalen Verkehrsanbindung. Ein Anschluss an das Straßen- und Schienennetz kann mit nur geringem Aufwand bewerkstelligt werden, wobei eine Verbesserung der Verkehrsführung mit einer Minderung der bisherigen Ortsdurchfahrten durch Schwerlastverkehr erreicht werden kann.

Die in Rede stehende Erweiterungsfläche ist in umfängliche naturschutzrechtliche Festsetzungen einbezogen und damit aktuell nur eingeschränkt zur Erweiterung des Hafens nutzbar. In der Abwägung des Stellenwertes des Hafens für die wirtschaftliche Entwicklung Emmerichs und der angrenzenden Region gegen die naturschutzrechtlichen Belange vertritt die Stadt Emmerich am Rhein die Auffassung, dass hier eine Lösung zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung gefunden werden muss. Dem sind die Prognosezahlen des Planco-Gutachtens zugrunde gelegt, welches den Emmericher Hafen als Teil des Kern-

netzes von Binnenhäfen-Hubs im Hinterland der Seehäfen definiert und somit ein hohes landespolitisches Interesse verschafft.

Für die Zukunftssicherung des Emmericher Hafens als grenzüberschreitendes Distributions- und Logistikzentrum bildet die landesplanerische Sicherung der genannten Erweiterung einen wichtigen Baustein, der durch die innerhalb des vorgesehenen GIBZ vorhandenen wasserfernen Potentialflächen nicht adäquat ersetzt werden kann. **Daher unterstützt die Stadt Emmerich am Rhein das Ansinnen der RWT-GmbH auf Erweiterung des GIBZ-Bereiches -Standort des kombinierten Güterverkehrs und hafenauffiner Nutzungen um den als „Teilfläche Süd“ benannten Bereich und fordert ihrerseits eine entsprechende Ausdehnung der Abgrenzung des GIBZ-Bereiches.**

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Emmerich am Rhein erhebt gegen die textliche Zielsetzung Z 1 keine Einwände.

Sie regt jedoch an, die Abgrenzung der im Regionalplan vorgesehenen zeichnerischen Darstellung des zweckgebundenen GIB -Standort für kombinierten Güterverkehr und hafenauffine Nutzungen- dahin gehend abzuändern, dass die Fläche der Mülldeponie an der Alten Reeser Landstraße aus der Darstellung herausgenommen und in die Darstellung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich umgewandelt wird (siehe Anlageplan „GIB kombinierter Güterverkehr/Hafen -Änderungsvorschläge zur Gebietsabgrenzung“).

Des Weiteren fordert sie, den unbebauten Landstreifen auf der Südseite des Hafenbeckens in den GIBZ einzubeziehen.

Ziel 2 (ohne Relevanz für Emmerich am Rhein)

GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie sind dargestellt in:

- **Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),**
- **Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372),**
- **Grevenbroich/Jüchen (südlich A46/B59).**

Ziel 3

GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung sind dargestellt in:

- **Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372),**
- **Krefeld/Meerbusch (Südlich A44/westl. L26),**
- **Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),**
- **Grevenbroich/Jüchen (südlich A46/B59),**
- **Nettetal-Kaldenkirchen.**

In den GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte können emittierende Gewerbebetriebe nach den Regelungen von Kap. 3.3.1 angesiedelt und erweitert werden, soweit keine andere Zweckbindung nach Kapitel 3.3.2, Ziele 1, 2 oder Zielen 4 - 6 vorgesehen ist. Aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen sind sie von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume. Sie sind von der Belegeneheitskommune bzw. der beteiligten Kommunen auf Basis eines regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes abschnittsweise zu entwickeln.

Erläuterungen

Die GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte dienen vornehmlich der Ansiedlung, Erweiterung und Bestandssicherung von emittierenden Betrieben, wobei die Standorte aufgrund ihrer Größe und / oder ihrer Standortqualitäten nicht nur von Bedeutung für die kommunale Wirtschaftsentwicklung, sondern auch für die Planungsregion sind.

Voraussetzung für die Umsetzung der Standorte sind regional abgestimmte Gewerbeflächenkonzepte, die bereits vor dem Bauleitplanverfahren zur FNP Änderung erarbeitet werden sollen und das Profil des Gewerbegebietes (z.B. vorgesehene Branchen), Standortqualitäten und die abschnittsweise Realisierung benennen.

Auswirkungen der zukünftigen Raumplanung auf die Belange der Stadt Emmerich am Rhein

Der Regionalplanentwurf sieht für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein wie auch für den gesamten Kreis Kleve keine GIB der Zweckbindung überregional bedeutsamer Standorte vor.

Die Entwicklung der Gewerbebereiche im Kreis Kleve soll raumplanerisch durch das Planungsinstrument des virtuellen Gewerbeflächenpools gesteuert werden (siehe Kapitel 3.3.3). In Anpassung an den Gewerbeflächenpool werden für das Gebiet des Kreises Kleve im Regionalplanentwurf keine zusätzlichen GIB-Flächen dargestellt. Die Regelungen des GE-Pools ermöglichen den Gemeinden durch Anrechnung auf das Poolguthaben eine Entwicklung von Gewerbeflächen außerhalb der bestehenden GIB-Darstellungen bis zu 10 ha Gesamtfläche je Entwicklungsbereich ohne Durchführung eines Regionalplanänderungsverfahrens.

Auf der Grundlage des Regionalplanentwurfes können damit zukünftige Anfragen zu Ansiedlungsflächen einer Flächengröße > 10 ha (z.B. von Großlogistikern) im Kreis Kleve nicht sofort befriedigt werden. In jedem Fall müssten zur Vorbereitung von Standorten für flächenintensive Betriebe noch aufwändige Regionalplanänderungsverfahren vorlaufen, was sich gegenüber anderen Städten und Gemeinden innerhalb der Planungsregion als zusätzlicher Ansiedlungsnachteil erweisen könnte. Hierzu hat der Kreis Kleve auf einen speziellen Handlungsbedarf hingewiesen.

Gemäß Auftrag in der Bürgermeisterkonferenz vom 01.10.2014 hat der Kreis Kleve daher in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden und unter Einbeziehung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Kleve sowie der IHK Duisburg-Wesel-Kleve das beiliegende Flächenkonzept für die Darstellung von zusätzlichen GIB-Flächen > 10 ha erarbeitet. Das solchermaßen interkommunal abgestimmte Konzept empfiehlt u.a. auch für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein die zusätzliche Ausweisung eines großflächigen GIB. Hierdurch soll die positive Entwicklung des Emmericher Hafens unterstützt werden und der bestehende bereits bedeutsame, grenzübergreifende Knotenpunkt für Transport und Logistik mit vielen international operierende Unternehmen aufgrund der Lagegunst einer trimodalen Verkehrsanbindung an Autobahn, Hafen und Schiene weiter entwickelt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Maßnahme des konkret geplanten Ausbaues der dritten Autobahnanschlussstelle sowie die Erweiterung des Hafens geeignet, die Attraktivität eines überregional bedeutsamen Logistikstandortes zu steigern.

Auf der Grundlage des Konzeptes schließt sich die Stadt Emmerich am Rhein der Stellungnahme des Kreises Kleve an und regt ebenfalls die Darstellung eines entsprechenden GIB der Zweckbestimmung „Überregional bedeutsame Standorte“ an. Die im Konzept seitens der Stadt vorgeschlagene Ausweisungsfläche betrifft eine Erweiterungsfläche von knapp 40 ha am nördlichen Rand des Gewerbegebietes östlich der Weseler Straße. Diese schließt sich an das Gewerbegebiet Ost IV an der Budberger Straße und dessen in Aufstellung befindlichen Erweiterungsbereich am Ravensackerweg an und erstreckt sich nach Osten bis zur Netterdenschen Straße. Auch die RTW GmbH hat zum Zwecke der Stützung des Hafens in ihrer Stellungnahme den Vorschlag auf zusätzliche Ausweisung von GIB-Flächen etwa gleicher Größenordnung vorgetragen, um die zu

erwartende Nachfrage nach Standorten für großflächige Logistikansiedlungen entsprechend den Prognosen der Container-Umschlagsmengen im Planco-Gutachten bedienen zu können (siehe Anlageplan „GIB Standorte überregionaler Bedeutung -Flächenvorschläge“). Allerdings weicht die Abgrenzung der Vorschlagsfläche der RWT von der seitens der Stadt Emmerich am Rhein ins Flächenkonzept eingebrachten Flächendarstellung ab. Tatsächlich gibt es hier in Bezug auf das eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ noch einen Konkretisierungsbedarf, da die geplante Darstellung einer Konzentrationszone im betroffenen Bereich der konkurrierenden Nutzung durch WEA einen Vorrang einräumt und insofern eine gleichzeitige GIB-Darstellung verhindert. Während die bisherige Vorschlagsfläche der Stadt Emmerich am Rhein die Gebietsabgrenzung der FNP-Verfahrensfläche anpasst und daher ein in Gänze von der bestehenden Hochspannungsüberlandleitung zerschnittenes Areal betrifft, beinhaltet die Vorschlagsfläche der RWT eine bis zur Bundesautobahn reichende Verlängerung des aktuellen Entwicklungsbereiches GE Ost IV -Teilbereich 2- mit einer Überlagerung des geplanten WEA-Konzentrationszonenbereiches. In einer solchen GIB-Fläche wäre allerdings eine großflächigere zusammenhängende Grundstücksbildung denkbar, wie sie zur Ansiedlung von Großlogistikunternehmen ähnlich der Halle ProLogis an der Budberger Straße erforderlich sind. Daher soll nach Vorlage der noch ausstehenden landesplanerischen Abstimmung der Planungsabsichten im FNP-Verfahren zur Windkraft ggf. noch eine politische Entscheidung herbeigeführt werden, ob die betreffende Konzentrationszonendarstellung weiterverfolgt oder zugunsten einer zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung aufgegeben werden soll. Insofern ist für diese Stellungnahme der Vorbehalt einer nachträglichen Konkretisierung der Gebietsabgrenzung im weiteren Regionalplanverfahren für die seitens der Stadt Emmerich am Rhein gewünschte GIB-Darstellung vorzutragen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Emmerich am Rhein schlägt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Gewerbeflächenkonzepts für den Kreis Kleve die Neudarstellung eines GIB der Zweckbindung „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ von rd. 40 ha Flächengröße vor. Die Lage des betreffenden GIBZ soll sich am nördlichen Rand des GIB an der Budberger Straße befinden und im weiteren Regionalplanverfahren im Zusammenhang mit im eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ noch zu treffenden Entscheidungen konkretisiert werden.

Ziel 4 (ohne Relevanz für Emmerich am Rhein)

GIB mit der Zweckbindung Kalkabbaugebiete sind dargestellt in:

- ***Wuppertal-Dornap,***
- ***Wülfrath-Rohdenhaus.***

Ziel 5 (ohne Relevanz für Emmerich am Rhein)

GIB mit der Zweckbindung Pflanzenvermarktung sind dargestellt in:

- ***Geldern-Lüllingen,***
- ***Straelen-Herongen.***

Ziel 6 (ohne Relevanz für Emmerich am Rhein)

Sonstige zweckgebundene Standorte sind dargestellt in:

- **Weeze-Laarbruch (Zweckbindung flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe),**
- **Kalkar-Appeldorn (Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte),**
- **Goch-Hommersum (Zweckbindung Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depot zu gewerblichen Zwecken).**

Grundsatz 1

Grenzt ein GIB mit Zweckbindung, für den in den obigen Zielen keine gesonderte Regelung zu Abständen getroffen wird, an einen ASB, dann ist durch Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass durch heranrückende Wohnbebauung oder heranrückende andere schutzbedürftige Nutzungen der Betrieb bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in diesen GIB gefährdet wird. Es ist durch die Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen auch zu verhindern, dass aufgrund heranrückender schutzbedürftiger Nutzungen Betriebserweiterungsflächen und freie Bauflächen (Reserven) in diesen GIB nicht mehr für die Erweiterung oder Ansiedlung von emittierenden Gewerbebetrieben genutzt werden können.

Erläuterungen

In den Zielen Z1 und Z2 sowie im Grundsatz G 1 werden erstmalig Regelungen zum Umgebungsschutz auch für die zweckgebundenen GIB eingeführt. Für bestimmte zweckgebundene GIBZ sind in den Zielen bereits gesonderte Regelungen zu Abständen festgelegt. Für die hiervon nicht betroffenen GIBZ bestimmt der Grundsatz 1 die Einhaltung erforderlicher Abstände zwischen Wohnen und bestehendem Gewerbe in den GIB. Darüber hinaus sieht die neue Vorgabe vor, dass in der Bauleitplanung oder durch andere geeignet Maßnahmen für den Fall an die betreffenden GIBZ heranrückender Wohnbebauung und anderer schutzwürdiger Nutzungen Rücksicht auf die Ausnutzbarkeit der GIB, insbesondere auf Betriebserweiterungspotentiale sowie die Nutzungspotentiale von Freiflächen zu nehmen ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen den Grundsatz 1 bestehen keine Bedenken.

3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

Ziel 1

Für das Gebiet des Kreises Kleve ist im Rahmen eines Modellprojektes ein virtueller Gewerbeflächenpool eingerichtet worden, der der regionalplanerischen Mengensteuerung von Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung und dem interkommunalen Flächenausgleich dient.

Den Städten und Gemeinden des Kreises Kleve steht für gewerblich-industrielle Nutzungen im virtuellen Gewerbeflächenpool ein Flächenkonto mit einer Startgröße von 193 ha zur Verfügung. Die Flächen werden im Einzelnen im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 festgelegt.

Zuvor im Regionalplan (GEP99) dargestellte GIB oder ASB für Gewerbe, die in das Flächenkonto eingebucht werden, sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

darzustellen und in der Beikarte 3A – Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – zu kennzeichnen.

Jede Inanspruchnahme des Flächenkontos ist nur zulässig, wenn die im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist der Regionalplanungsbehörde entsprechend der für die landesplanerische Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geltenden Regelung im Landesplanungsgesetz mitzuteilen.

Die Regionalplanungsbehörde ist verpflichtet, über Ein- und Ausbuchungen vom Flächenkonto Buch zu führen und hierüber den Regionalrat sowie die am virtuellen Gewerbeflächenpool Beteiligten im Rahmen des regelmäßigen Siedlungsmonitorings sowie anlassbezogen zu informieren.

Ausgebuchte Flächen müssen an das Siedlungsgefüge angrenzen und der Bestandssicherung, dem Ausbau oder der Ansiedlung gewerblicher Betriebe dienen. Dies gilt insbesondere für emittierende Betriebe.

Überschreitet die Inanspruchnahme zusammenhängender Flächen an einem Standort die Größe von 10 ha (auch kumulativ), ist in einem Regionalplanänderungsverfahren der Standort als Siedlungsbereich darzustellen. Im Übrigen erfolgt die Darstellung in Anspruch genommener Flächen im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung des Regionalplans.

Unterschreitet die im Flächenkonto verbleibende Flächenmenge die doppelte Menge eines durchschnittlichen Jahresverbrauchs an gewerblich-industriellen Flächen im Kreis Kleve, entscheidet der Regionalrat über eine Wiederauffüllung

des Flächenkontos. Kriterium hierfür ist unter anderem die Gewährleistung einer Größenordnung, die einen Handlungsspielraum für weitere 10 Jahre in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings der Regionalplanungsbehörde und der Laufzeit dieses Ziels gewährleistet.

Dieses Ziel der Raumordnung ist auf eine Laufzeit von 5 Jahren befristet. Es gilt bis zum 27.10.2016. Die Regionalplanungsbehörde legt dem Regionalrat Ende 2015 einen Evaluierungsbericht vor. Sie gibt hierzu dem Kreis Kleve und den Städten und Gemeinden des Kreises die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Evaluierungsbericht muss eine Empfehlung darüber enthalten, ob das Ziel weitergeführt werden soll. Die Regionalplanungsbehörde berät den Regionalrat bei der Entscheidung über eine mögliche Fortführung des Zieles. Im Falle eines Auslaufens des befristeten Ziels wird für die zeichnerischen Darstellungen die alte Rechtslage vor Inkrafttreten der 69. Regionalplanänderung des GEP99 wiederhergestellt.

Erläuterungen

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das Ziel 4 des Kapitels 1.3 des GEP 99. Die Zielsetzungen für den Gewerbeflächenpool Kreis Kleve werden nicht geändert. Es erfolgt lediglich eine Klarstellung der Laufzeit des Zieles der Raumordnung, die bis zum 27.10.2016 gilt. Anlass für diese Klarstellung sind die Ausführungen im landesplanerischen Vertrag und im Ziel der Raumordnung. Der Vertrag wurde zwar bereits am 22.09.2010 abgeschlossen und regelt eine Laufzeit von 5 Jahren. Da jedoch erst mit Inkrafttreten des Zieles der Raumordnung am 27.10.2011 erste Planungen über den Gewerbeflächenpool möglich wurden, soll das Ziel 1 ab Inkrafttreten des Zieles 5 Jahre gelten, nämlich bis zum 27.10.2016.

Eine weitere Änderung erfolgt in Ziel 1 (4) letzter Satz, wo erläutert wird, was bei Auslaufen des Zieles passieren soll. Bisher wurde doch lediglich ausgeführt, dass der alte Rechtsstand wieder hergestellt werden soll. Aufgrund der Fortschreibung des Regionalplanes ist es erforderlich, zu präzisieren, welcher Stand gemeint ist. Darum wird ergänzt, dass die zeichnerischen Darstellungen wieder hergestellt werden sollen, die mit der 69. Regionalplanänderung des GEP 99 für den Gewerbeflächenpool aufgehoben und in der Sondierungskarte gesichert wurden. Zeichnerische Darstellungen die zwischenzeitlich neu

erfolgten, um z.B. Inanspruchnahmen über den Pool im Plan dazustellen sind nicht berührt. Da der landesplanerische Vertrag sowie obiges Ziel ein besonderes Verfahren zur Gewerbeflächenplanung darstellten und die sonstigen Ziele der Raumordnung zu beachten sind, werden bei Auslaufen des Pools die textlichen Ziele des fortgeschriebenen Regionalplanes für die gewerbliche Entwicklung im Kreis Kleve gelten.

Auswirkungen der zukünftigen Raumplanung auf die Belange der Stadt Emmerich am Rhein

Die Stadt Emmerich am Rhein hat sich durch Mitzeichnung des landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010 den Regelungen des Gewerbeflächenpools unterworfen. Im Fall des Auslaufens dieses raumplanerischen Steuerungsinstrumentes sieht der Regionalplanentwurf eine Rückführung der zeichnerischen GIB-Darstellungen auf den Bestand vor der 69. GEP-Änderung vor. Für Emmerich werden hierdurch lediglich drei kleine Gewerbepotentialflächen zusätzlich dargestellt.

Da dieses Potenzial nicht dazu geeignet ist, großflächige Betriebsansiedlungen (z.B. für Großlogistikunternehmen) aufzunehmen, wie auch die Poolregelungen keine Flächenentwicklung > 10 ha Gesamtfläche an einem Standort zubilligen, wird städtischerseits auf der Grundlage eines Gewerbeflächenkonzeptes für den Kreis Kleve die Darstellung eines großflächigen GIB der Zweckbestimmung „Standort überregionaler Bedeutsamkeit“ (Logistikzentrum) gefordert. Siehe hierzu die Ausführungen unter Kapitel 3.3.2.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Emmerich am Rhein schließt sich der Stellungnahme des Kreises Kleve an. Es werden keine Bedenken gegen die Zielsetzung des virtuellen Gewerbeflächenpools erhoben.

Die beschriebenen Regelungen stellen unter anderem sicher (vgl. Seite 69, 4. Absatz), dass im Einzelfall auch die Inanspruchnahme von mehr als 10 ha zusammenhängender Flächen an einem Standort auf der Grundlage eines Regionalplanänderungsverfahrens möglich ist. Diese Möglichkeit soll im Zuge der anstehenden Regionalplanfortschreibung für die im Flächenkonzept des Kreises Kleve für Gewerbeflächen > 10 ha aufgeführten Standorte genutzt werden (siehe hierzu Stellungnahme zu Kapitel 3.3.2, Ziel 3).

3.4 Großflächiger Einzelhandel

Ziel 1

Innerhalb der als ASB mit der Zweckbestimmung Gewerbe (ASB-GE) gekennzeichneten Bereiche dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese Vorhaben über ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment verfügen. Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten innerhalb der ASB-GE ist nicht zulässig.

Erläuterungen

Für die Steuerung großflächiger Einzelhandelsvorhaben ist zunächst der LEP Sachlicher Teilplan – Großflächiger Einzelhandel (LEP NRW-EH) maßgeblich. Die im Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Steuerung großflächiger Einzelhandelsvorhaben einschließlich ihrer Erläuterungen sind eine Ergänzung bzw. Konkretisierung der landesplanerischen Regelungen.

Die Regelungen dienen insbesondere der Sicherstellung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sowie der Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche.

Der zentrenrelevante Einzelhandel übernimmt durch seine Magnetwirkung dabei eine ganz wesentliche Rolle im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Zentren.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum LEP NRW – Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel wurde der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 11.09.2012 inhaltlich informiert und hat die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Der LEP NRW – Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel steht mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein in Einklang.

Im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein ist kein ASB-GE dargestellt. Insofern greifen die Regelungen in Ziel 1 in Emmerich am Rhein nicht.

Ziel 2

Die Regelungen des Regionalplans gelten ebenso für vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, auch wenn die Festsetzung eines Sondergebietes nicht erfolgt.

Erläuterungen

Wenn die planungsrechtliche Sicherung oder Neuansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO im Rahmen einer vorhabenbezogenen Bebauungsplanung erfolgt, wird der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei ist die Gemeinde nicht an die Festsetzungen des § 9 BauGB oder die in der BauNVO vorgesehenen Gebietskategorien gebunden. Werden jedoch einzelhandelsrelevante Festsetzungen getroffen, welche faktisch die Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO begründen, gelten auch für diese Vorhaben die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze.

Ziel 2 des Regionalplans nimmt die Möglichkeit in den Fokus, dass die Gemeinde eine Planung gemeinsam mit einem privaten Akteur vorhabenbezogen realisieren möchte. Da diese Art der Planung eine Vorhabengröße erreichen kann, welche de facto einem Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO entspricht, soll in der Planungsregion Düsseldorf sichergestellt sein, dass die Regelungen des Regionalplans mit ihren damit verbundenen Schutzinteressen auch solche Vorhaben umfassen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der folgende Grundsatz 1 differenziert erneut zwischen ASB und ZASB.

Auch wenn Ziel 2 nicht ausdrücklich diese Abstufung benennt, wird angeführt, dass Ziel 2 mit den Zielen und Grundsätzen des Emmericher Einzelhandelskonzeptes dann in Einklang steht, wenn auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne auf eine Differenzierung zwischen ASB und ZASB verzichtet wird.

Grundsatz 1

Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO soll nur innerhalb der in der Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche – abgebildeten, zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgen.

Erläuterungen

Der Grundsatz 1 bezieht sich nicht auf alle Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO sondern ist nur bei der Darstellung und Festsetzung von Kern- und Sondergebieten zu berücksichtigen, die der Ansiedlung eines Einkaufszentrums i.S. des § 11 Abs. 3 Nr. 1

BauNVO dienen. Bei einem Einkaufszentrum handelt es sich um eine räumliche Konzentration einzelner Betriebe verschiedener Art und Größe, die durch ein räumliches Konzept und durch Kooperation miteinander verbunden in Erscheinung treten und dementsprechend aus der Sicht des Kunden aufeinander bezogen wirken.

Stellungnahme der Verwaltung

Auch wenn sich der Grundsatz 1 entsprechend den Erläuterungen nur auf die Ansiedlung von Einkaufszentren bezieht – was aus dem Wortlaut des Grundsatzes 1 so nicht hervorgeht – ist festzuhalten, dass die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO durch den neuen Regionalplan weiter eingeschränkt wird. Diese Einschränkung resultiert aus der in der Beikarte 3B vorgenommenen Differenzierung zwischen ASB und ZASB.

Entsprechend Ziel 1 des LEP NRW-EH dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO nur in regionalplanerisch festgelegten ASB dargestellt und festgesetzt werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf legt in der Beikarte 3B für den Ortsteil Emmerich einen ZASB fest und für Hüthum und Elten ASB, d.h. dass außerhalb der ZASB-Bereiche die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel unzulässig ist.

Grundsatz 3 des Emmericher Einzelhandelskonzeptes, welcher Regelungen zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment trifft, legt unter b. fest, dass außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment vorzugsweise in räumlicher Nähe zu den bestehenden Ergänzungsstandorten liegen sollen. Die in Emmerich am Rhein bestehenden Ergänzungsstandorte liegen zwar innerhalb des in der Beikarte 3B dargestellten ZASB, so dass in diesen Bereichen weitere Ansiedlungen entsprechend dem Emmericher Einzelhandelskonzept möglich wären, eine Ansiedlung von nicht-zentrenrelevantem großflächigem Einzelhandel außerhalb des ZASB, welchen das Emmericher Einzelhandelskonzept ausnahmsweise zulassen würde, wäre regionalplanerisch jedoch von vorneherein ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang sei auf das in den Niederlanden geplante Factory Outlet Center (FOC) Zevenaar verwiesen, welches mit wesentlich geringeren Prüfmaßstäben als auf deutscher Seite derzeit in die Realisierungsphase geht. Gerade Grenzstädte wie Emmerich am Rhein haben durch solche Ansiedlungsvorhaben auf niederländischer Seite enorme Kaufkraftabflüsse hinzunehmen und werden darüber hinaus durch den neuen Regionalplan in ihren eigenen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Differenzierung zwischen ASB und ZASB weiter eingeschränkt.

Die Stadt Emmerich am Rhein regt an, auf die in der Beikarte 3B vorgenommene Differenzierung zwischen ASB und ZASB zu verzichten sowie die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht auf ZASB, sondern auf sämtliche ASB auszurichten.

Als Alternative wird angeregt, die Ortsteile Hüthum und Elten in der Beikarte 3B ebenfalls als ZASB darzustellen.

Grundsatz 2

Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO soll nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht. Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, sollen nur an Standorten geplant werden, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind.

Erläuterungen

Die Kommune hat bei der Ausweisung neuer Einzelhandelsstandorte zu überprüfen, inwieweit eine Anbindung an den ÖPNV gegeben ist oder zukünftig sichergestellt werden kann. Um die fußläufige Erreichbarkeit zu gewährleisten, sollte die Entfernung zum nächsten ÖPNV-Haltepunkt 700 – 1.000 Meter nicht überschreiten, was einer Gehzeit von ca. 10 Minuten entspricht.

Der Begriff Schienenpersonennahverkehr umfasst insbesondere die im Nahverkehr eingesetzten Zuggattungen Regionalexpress, Regionalbahn und S-Bahn. Die Möglichkeiten zur Anbindung an diese Zuggattungen sind insbesondere für Vorhaben ab einer Größe von 25.000 qm Verkaufsfläche zu überprüfen. Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn können dabei in die Betrachtung einbezogen werden, soweit sie auch regionale Verkehrsaufgaben wahrnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anbindung großflächiger Einzelhandelsstandorte an den ÖPNV ist zu begrüßen und ein wichtiger planerischer Grundsatz. Für den ländlichen Raum ist ein solches Angebot jedoch nicht flächendeckend wirtschaftlich darzustellen.

Insofern regt die Stadt Emmerich am Rhein an, den Grundsatz 2 um einen Passus einer „Einzelfallprüfung im ländlichen Raum“ zu ergänzen.

Grundsatz 3

Die Kommunen sollen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklungsplanung zur Stärkung der Zentren regionale und kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erarbeiten und fortschreiben. Wesentliches Element dabei ist eine Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen sowie die Erarbeitung einer ortsspezifischen Sortimentsliste. Die zentralen Versorgungsbereiche sollen auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als räumlich-funktionales Grundkonzept für künftige Entscheidungen zu Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen.

Das Emmericher Einzelhandelskonzept enthält die in Grundsatz 3 beschriebenen Ziele zur Sicherung bzw. Stärkung der Funktionsvielfalt der Innenstadt, eine Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen und die sog. „Emmericher Sortimentsliste“ mit einer Differenzierung zwischen zentren- und nahversorgungsrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten.

Eine Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein ist mittelfristig geplant.

Kapitel 4 Freiraum

4.1 Regionale Freiraumstruktur

Grundsätze

Der vorliegende Regionalplanentwurf legt in seinen Grundsätzen Wert darauf, im Außenbereich die noch vorhandenen, großräumigen, regional bedeutsamen Freiräume zu erhalten und sie vor raumbedeutsamen Planungen zu bewahren, die auf eine zunehmende Zersiedelung hinauslaufen oder aber eine weitere Trenn-, Zerschneidungs- oder Barrierewirkung entfalten. In diesem Zusammenhang definiert der Regionalplan einen Raum dann als regional bedeutsam, unzerschnitten und verkehrsarm, wenn eine Arealgröße von 20 Quadratkilometern oder mehr nicht durch linienhafte Verkehrsstrukturen zerschnitten werden.

Ziel ist es, regionale Grünzüge bzw. zusammenhängende Freiraumbänder zu erhalten und zu schützen, damit ihre Funktionen gewahrt bleiben. Planungen und Maßnahmen, die typischerweise im Außenbereich angesiedelt sind, sollen keine neuen Bauansätze auslösen, sondern sich auf die im Bestand gelegenen, baulich vorgeprägten Bereiche und Flächen ausrichten.

Erläuterungen

Neben ihrer räumlich, gliedernden Funktion dienen Freiräume der Erholung und Freizeitgestaltung des Menschen, sie sind bedeutsam für den Schutz bestimmter, klimarelevanter Böden, als Kaltluftproduzenten für den klimaökologischen Ausgleich und sind wichtig für den Schutz der Natur, indem ein Biotopverbund geschaffen werden kann.

In Emmerich sind als unzerschnittene Freiräume diejenigen Bereiche dargestellt, die sich in Hüthum, Vrsasselt, Praest südlich der Bahnlinie bzw. südlich der jeweiligen Ortslagen bis zum Rhein ausdehnen. (siehe Karte 4 A, unzerschnittene, verkehrsarme Räume, bzw. Karte 4 B, schutzwürdige Böden)

Stellungnahme der Verwaltung

Soweit ersichtlich, hat das Kriterium des Freiraumschutzes bzw. seiner – entwicklung keine nachteiligen Folgen für die noch vorhandenen Baulandreserven in den Ortsteilen.

Andere raumbedeutsame Planungen wie etwa Windkraftanlagen oder weitere Deponien sind hier nicht vorgesehen. Insofern wirkt sich das Kriterium des Freiraumschutzes weder auf den Status Quo im Stadtgebiet noch auf evtl. Entwicklungspotentiale in den vorhandenen Siedlungsräumen aus.

Die in Kap. 4.1.2 des Regionalplanes thematisierten Grünzüge (als wesentliche Teile des regionalen Freiraumsystems) finden im gesamten rechtsrheinischen Niederrheinbereich keine Darstellung.

Auf Hilfskriterien wie unzerschnittene, verkehrsarme Landschaftsräume oberhalb einer Größenordnung von 20 qkm sollte verzichtet werden, da der Umgang mit Ihnen mehr Fragen aufwirft, als das er zur Klärung beiträgt.

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

Ziele und Grundsätze

Der Regionalplan hat zugleich die Funktion eines Landschaftsrahmenplans und legt insofern innerhalb des Freiraums bestimmte Bereiche fest, die für den Schutz der Natur (BSN) oder für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) bestimmt sind (siehe Karte 4E, regionaler Biotopverbund).

Die sogenannten BSN-Bereiche umfassen meist die schon bestehenden FFH-, Natur- und Vogelschutzgebiete als Kernflächen für den regionalen Biotopverbund, gehen aber auch darüber hinaus dort, wo sich im Sinne der lokalen Biotopvernetzung benachbart Flächen mit einem hohen Artenpotential befinden.

Die BSLE-Bereiche dienen der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung des Menschen, aber auch gleichzeitig dem Erhalt landschaftstypisch ausgestatteter Räume und deren Entwicklung hin zu einem Biotopverbund. Insofern sollen die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur so naturverträglich erfolgen, dass sie auch den Schutz empfindlicher Bereiche gewährleisten.

Erläuterungen

Der Biotopverbund dient nach der naturschutzrechtlichen Definition der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (siehe Karte 4 D, Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes).

Ergänzt werden sie durch die BSLE-Bereiche, die vorwiegend dem Schutz der Landschaft und der naturverträglichen, landschaftsorientierten Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen.

In Emmerich hat sich an den jeweiligen Gebietskulissen seit der letzten Gebietsentwicklungsplanung 1999 nur partiell etwas geändert. Nach wie vor gehören zu den stärker schutzorientierten BSN-Bereichen traditionell die Flußauen wie die Emmericher Ward, die Dornicker Ward sowie der Altrhein bei Bienen-Praest, jeweils bis zum Winterdeich. Hinzugekommen ist das bisherige, ohnehin schon unter Naturschutz stehende Gebiet der Hetter-Millingerward mit den beiden Hetterbögen, erweitert um einige Teilbereiche südlich der Autobahn in der Ortslage Rietsteege-Metmeer-Grönschlag/Dewarsschläge sowie entlang der Löwenberger Landwehr. Dazu gehören ebenfalls linienhafte Strukturen mit Biotopverbindungsfunktion wie das NSG de Moetjes in Hüthum, die Wild am Fuße des Eltenbergs zusammen mit den Uferbereichen im weiteren Verlauf des Oude Rijn in Gronstein sowie das erweiterte NSG Knauheide.

Die Gebietskulisse der sog. BSLE-Bereiche hat sich nur marginal verändert und nimmt weite Teile der Leegde Heide und des Eltenberges ein sowie weite Bereiche im Norden und Westen der Ortslage Hüthum sowie dem sog. 3. Hetterbogen nord- und nordwestlich von Emmerich. Kleinere Bereiche am Kiebitzsee, südwestlich der Ortslage Elten, in Hochelten selbst und am Dornicker Pionierhafen sind aus der Darstellung herausgenommen worden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Emmerich am Rhein ist mit dem Kreis Kleve übereinstimmend der Ansicht, dass über die im Stadtgebiet bestehende Schutzgebietskulisse hinaus eine Erweiterung oder Neuausweisung von Schutzgebieten nicht erforderlich ist, auch dann nicht, wenn der Regionalplan neue Flächen, wie z.B. südlich der Autobahn im Bereich der beiden Hetterbögen oder entlang des ‚Oude Rijn‘, zu BSN-Bereichen erklärt.

Darüber hinaus spricht sie sich gegen einen „Automatismus“ aus, der künftig BSLE-Bereichen bevorzugt einen „Landschaftsschutzgebietsstatus“ verleihen will.

An der Straße nach holländisch Netterden, kurz vor der deutsch-niederländischen Grenze, setzt sich die Stadt seit Jahren für die Errichtung des dritten Autobahnanschlusses im Bereich der L 90 ein. Dort sieht der Regionalplanentwurf sog. BSLE-Flächen mit Freiraumfunktion vor, die weniger als 300 m Abstand zum NSG Hetter aufweisen. Mit Hinweis darauf, dass der Regionalplan an sich Gewerbeflächen nur noch im Siedlungszusammenhang weiterentwickeln will, hält die Stadt an ihrer Forderung fest, die sie in Ihrer Stellungnahme vom 28. November 2013 der Bezirksregierung gegenüber im Rahmen des 2. Kommunalgespräches der Regionalplanüberarbeitung abgegeben hat.

Sie fordert, die südlich der A 3 und westlich der L 90 liegende Fläche nicht weiter als BSLE-Bereich darzustellen, um dort im räumlichen Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewerbegebietes Ost IV und seiner infrastrukturellen Anbindung an den 3. Autobahnanschluss über einen restriktionsfreien Raum für künftige Gewerbeflächenentwicklungen verfügen zu können.

4.3 Wald

Grundsatz 1

Für Ersatzaufforstungen sowie für die Waldvermehrung in den waldarmen Gebieten sollen insbesondere Flächen in direkter räumlicher Zuordnung zu vorhandenem Wald vorgesehen oder Bruch- und Konversionsflächen in Anspruch genommen werden. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes gewahrt sowie die vorhandenen Waldfunktionen erhalten werden.

Grundsatz 2

Die Träger der Landschaftsplanung sollen bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die Funktionen des Waldes für die Landschaftsentwicklung fördern.

Grundsatz 3

In den waldarmen Gebieten soll die Waldvermehrung anknüpfend an die vorhandenen Waldbereiche erfolgen. Die Träger der Landschaftsplanung sollen prüfen, welche Bereiche für die Waldvermehrung in Frage kommen. Innerhalb solcher Bereiche soll die Neuanlage von Wald durch die Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung erfolgen.

Erläuterungen

Wird das Kapitel 2 des Regionalplanentwurfs betrachtet, so ist die Stadt Emmerich am Rhein dem Leitbild 3 Niederrhein – die grüne Flusslandschaft zugehörig.

Dazu gehört es, die grüne Parklandschaft Niederrhein weiter zu vernetzen.

Aber auch sogenannte Bruchgebiete (großflächige Feuchtwiesengebiete/Waldgebiete mit Bruch- und Sumpfwäldern, die Wasser als Element haben – stille oder fließgewässer) sind dem Regionalplan in diesem Leitbild wichtig. Bruchgebiete als unverkennbares Element am Niederrhein, sollen ökologisch entwickelt oder bei Besiedelung entsprechend gestaltet werden.

In waldarmen Gebieten sollen Ersatzaufforstungen und Waldvermehrung in direkter räumlicher Nähe zu schon bestehenden Wäldern gepflanzt werden. Die Funktion des Waldes ist von den Trägern der Landschaftsplanung zu fördern. Außerdem ist von diesen zu prüfen, welche Bereiche für Waldvermehrung geeignet sind. Die Neuanlage soll in geeigneten Bereichen durch die Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung erfolgen. Geeignet sind beispielsweise landwirtschaftlich ungünstige Flächen, immissionsschutzbietende

Flächen neben Siedlungsbereichen und Rekultivierungsflächen. Gebiete mit einer herausragenden Bedeutung, wie z.B. Klimafunktionen, sind davon auszunehmen.

Wald muss entsprechend den landesplanerischen Vorgaben erhalten und nachhaltig sowie ordnungsgemäß bewirtschaftet werden. Dazu ist es notwendig, die ökologische Stabilität durch heimische und natürliche Waldgesellschaften zu sichern. Ebenso ist die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu gewährleisten.

Gebiete, deren Waldanteil unter 20% liegt, gelten nach den künftigen landesplanerischen Vorgaben als waldarm. Emmerich am Rhein gehört zu den Kommunen, die mit 7,8% (bezogen auf die Gesamtfläche) nur einen sehr geringen Anteil an Waldfläche haben.

In waldarmen Gebieten wird eine Waldvermehrung angestrebt. Da es jedoch sehr lange dauert, bis sich ein Wald entwickelt, soll dies mit den Zielen der Landschaftsentwicklung, dem Klimaschutz und der Klimaanpassung verbunden werden.

Die Beikarte 4 F Wald beinhaltet, wie auch in anderen waldarmen Gebieten, Kleinwaldflächen und Waldbereiche. Diese wurden wie in dem Schreiben der Stadt Emmerich am Rhein vom 18.02.2014 „Regionalplanüberarbeitung – 2. Kommunalgespräch am 18.11.2013; Ergänzende Stellungnahme Stadt Emmerich am Rhein zum Thema „Freiraum“ gewünscht, dargestellt.

Es gibt jedoch eine wesentliche Abweichung. Im Süden des Stadtgebiets entlang des Rheins (zwischen dem Hafen und dem Stadtteil Dornick) wurde existierender Baumbestand nicht im Regionalplan eingezeichnet (siehe Beikarte 4 F Wald). Der fehlende Baumbestand ist auch auf Luftbildern (siehe Anlage 4_3 fehlender Baumbestand) gut ersichtlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Emmerich am Rhein weist darauf hin, dass die Baumbestände entlang des Rheins zwischen dem Emmericher Hafen und Dornick in den Regionalplan aufgenommen werden sollen.

Das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein gehört zu den waldarmen Gebieten, so dass im Zuge der Umsetzung der Ziele des Regionalplans – Ausweitung von Waldbeständen – bereits existierender Wald mit in die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans aufgenommen werden sollte.

4.4 Wasser

Grundsätze

Der Regionalplan berücksichtigt ebenfalls die Zielsetzungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die sich einen „guten Zustand“ sowohl der Oberflächengewässer wie auch des Grundwassers zum Ziel gesetzt hat. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen danach weder zu einer Verschlechterung der unter- oder oberirdischen Gewässerqualität führen, wie sie auch nicht die vorhandenen Gewässerrandstrukturen nachteilig beeinflussen dürfen.

Erläuterungen

Für die Verschmutzungsgefahr relevante Gewässereinträge resultieren meist aus nicht abgedichteten Altlasten, aus ungenügend arbeitenden kommunalen Kläranlagen und aus der Düngemittelanwendung in der Landwirtschaft.

Gerade im Hinblick auf ihre Biotopverbundfunktion kommt den Oberflächenfließgewässern eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend zielt der Regionalplan neben der Gewässerqualität darauf ab, sich uferbegleitend für Randstreifen einzusetzen, die einen breiteren Entwicklungskorridor entstehen lassen und so mittelbar zu einer ökologischen Verbesserung des jeweiligen Gewässers führen.

Hier am Niederrhein ist der Rhein das größte berichtspflichtige Fließgewässer, dessen Ufer- und Auenbereiche fast durchgehend unter Schutz stehen. Folgerichtig stehen nicht sie als ‚strukturelle Merkmale‘, sondern die Wasserqualität des Stroms im Fokus der Bemühungen. Um diesbezüglich einen ‚guten Zustand‘ zu erreichen ist es erforderlich, die Qualität der Abwässer, die eingeleitet werden zu verbessern. Insoweit will der Regionalplan dazu beitragen, genügend Kapazitäten für kommunale Kläranlagen und ihre Modernisierung bzw. Erweiterung zu sichern.

Aufgabe der Kommunen ist es in diesem Zusammenhang, angesichts der zunehmenden Versiegelung und der damit ansteigenden Schmutzfrachten und Niederschlagsmengen diese vorzuklären und ortsnah zu versickern oder – wo dies nicht möglich ist – über Einrichtungen zur Rückhaltung das vorgeklärte Schmutzwasser dem Vorfluter schadlos zuzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung

In Emmerich hat sich an den Darstellungen im Regionalplan nur insofern etwas verändert, als dass das Wasserwerk in Elten seinen Betrieb eingestellt hat und mit seinen Schutz-zonen nicht mehr abgebildet wird (siehe Karte 4 G, Wasserwirtschaft). Ansonsten werden nach wie vor die Wasserschutz-zonen der beiden verbliebenen Wasserwerke in Emmerich und Vrssett freigehalten von raumbedeutsamen Planungen, die eine Gefährdung des Grundwassers bzw. der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit sich bringen könnten (wie Deponien, Abgrabungen u.a.m.).

Die städtische Kläranlage, die überwiegend industriell geprägt ist, ist ausreichend dimensioniert. Sie wurde um eine 4. Reinigungsstufe erweitert, die der Mikroschadstoff-entfernung dient und erzielt eine gute Reinigung der Abwässer. Ein weiterer Flächenbedarf in den kommenden Jahren ist absehbar, sollten neue Verfahren zur Schlammbehandlung oder zur Energieeinsparung zum Einsatz kommen.

Insofern macht die Stadt den Regionalplangeber bereits jetzt darauf aufmerksam, dass bei der nächsten Regionalplanüberarbeitung ggfs. eine neue Flächenreserve in unmittelbarer Nähe zur Kläranlage notwendig werden wird.

4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Grundsatz 1

In Überschwemmungsbereichen soll bei der Aufgabe oder Änderung einer raumbedeutsamen Nutzung oder einer Siedlungsnutzung auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit geprüft werden, ob die frei werdende Fläche als Nachnutzung dem Retentionsraum zugeführt werden kann. Sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder vergrößert werden kann, soll im Rahmen der Bauleitplanung auch eine Nachverdichtung auf Flächen mit bestehenden Baurechten zulässig sein.

Grundsatz 2

Potentielle Überflutungsbereiche und Extremhochwasserbereiche haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (gemäß Beikarte 4H – Vorbeugender Hochwasserschutz). In ihnen soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Grundsatz 3

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer hingewirkt werden.

Erläuterungen

Der Regionalplanentwurf sieht vor, bei einer Aufgabe oder einer Nutzungsänderung von Flächen die Möglichkeit zu prüfen, ob diese als Retentionsräume nutzbar sind.

Weitere räumliche Nutzungen von Überflutungsflächen sollen genau auf dieses Risiko hin überprüft werden. Außerdem sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen den Abfluss von Wasser verlangsamen.

Definitionen

Vorhandene Überschwemmungsbereiche:

Bei den zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsgebieten handelt es sich um das 100-jährliche Hochwasserereignis.

Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche:

Diese sind Gebiete, die hinter den Deichen liegen und früher regelmäßig überschwemmt wurden. Im Einzelfall sind diese nach entsprechenden Maßnahmen wieder Überschwemmungsgebiete, z.B. durch Deichrückverlegung.

Zukünftige Überschwemmungsgebiete:

Es handelt sich um Gebiete, in denen sich die Hochwassergefahr wieder verschärfen wird, weil der Mensch zeitlich begrenzt in das Gebiet eingegriffen hat (z.B. Erft).

In Überschwemmungsgebiete sind rückgewinnbare Flächen eingeschlossen, daher sollte vor neuen Planungen geprüft werden, ob Flächen für eine Rückgewinnung geeignet sind.

Wenn im Überschwemmungsbereich eine Nachverdichtung stattfinden soll, so muss in Bebauungsplänen und Satzungen die Gefährdung genannt sein und zu einer entsprechenden Bauweise (Schutzvorrichtungen) angeregt werden.

Der zeichnerisch dargestellte *Überschwemmungsbereich* kann von der tatsächlichen Situation abweichen. Daher muss der Planer nachweisen, dass es bei einer neu angestrebten baulichen Nutzung innerhalb dieses zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereichs nicht tatsächlich um eine Überschwemmungsfläche im Fall eines 100-jährigen Hochwassers handelt.

Das *potentielle Überflutungsgebiet* ist in der Beikarte 4 H – Hochwasserschutz abgebildet. Diese Bereiche sind vor Hochwasser durch z.B. Deiche geschützt. Im Fall, dass dieser Schutz versagt, werden diese wieder zu Überflutungsbereichen.

Der *Extremhochwasserbereich* ist seltener als alle 100 Jahre überflutet. In dem Bereich sollte auf Grund des besonders hohen volkswirtschaftlich relevanten Schadenspotentials, möglichst auf zusätzliche Nutzungen verzichtet werden, um die Gefährdung der Allgemeinheit nicht zu provozieren. Neue kritische Infrastruktur (z.B. Krankenhäuser, etc.) ist dort nicht vorzusehen.

In den Überschwemmungsbereichen, den potentiellen Überflutungsbereichen sowie den Extremhochwasserbereichen wird den Kommunen im Rahmen rechtsverbindlicher Satzungen nach dem BauGB die Prüfung empfohlen, ob eine Anpassung der Inhalte an die Gefährdungslage notwendig ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Seitens der Stadt Emmerich am Rhein bestehen keine Bedenken.

4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Ziele und Grundsätze

Das Anliegen des Regionalplanes ist es, landwirtschaftlich bedeutsame Flächen besonderer Eignung, hoher Produktivität als wesentliche Produktionsgrundlagen zu schützen und zu erhalten und so den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern.

Dies dient zugleich bioklimatischen Synergien, indem landwirtschaftlich genutzte Flächen bedeutsam sind für die Kaltluftentstehung zur Belüftung benachbarter Siedlungslagen. Gleichzeitig gilt es, naturnahe Böden, die unter Stau- oder Grundwassereinfluss oder als Moorböden entstanden sind zum Schutz des Klimas zu sichern. (Der Erhalt dieser Böden und ihrer Bodenwasserverhältnisse ist klimarelevant, da sonst durch die Zersetzung der organischen Substanz klimaschädliche Gase freigesetzt werden).

Erläuterungen

Raumbedeutsame Gewächshausanlagen, wie im Süden und Westen des Kreises Kleve, dürfen in Regionalen Grünzügen, BSN-, Wald- und Überschwemmungsbereichen sowie in NATURA-2000-Gebieten nicht vorgesehen werden. Diese Thematik spielt jedoch im Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein eine untergeordnete Rolle.

In Emmerich sind die agrarstrukturell bedeutsamen Flächen hoher, landwirtschaftlicher Produktivität meist so gelegen, dass es nur im Ausnahmefall zur Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen kommt, seien sie natur-, gewerbe- oder siedlungsrechtlicher Art (siehe Karte 4 J Landwirtschaft und Karte 4 B, schutzwürdige Böden).

Stellungnahme der Verwaltung

Im Übrigen ist die Stadt Emmerich am Rhein eine Selbstverpflichtung eingegangen, besonders produktive Böden für die Landwirtschaft für Zwecke städtischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die aus der Bauleitplanung resultieren, nicht in Anspruch zu nehmen.

Kapitel 5 Infrastruktur

5.1 Verkehrsinfrastruktur

5.1.1 Übergreifende Aspekte

Grundsatz 1

Die bestehende Verkehrsinfrastruktur soll erhalten und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht sowie unter Berücksichtigung überregionaler Verkehrsbeziehungen umweltverträglich ausgebaut werden, um die räumlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Mobilität von Personen und Gütern zu gewährleisten. Dabei sollen umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit Vorrang haben. Die weiteren Vorgaben zur Sicherung von Verkehrsstrassen bleiben unberührt.

Erläuterungen

Die geplanten neuen Vorgaben zu übergreifenden Aspekten der Verkehrsinfrastruktur ersetzen das bisherige Ziel des Kapitels 3.1 des GEP 99. Der Grundsatz 1 konzentriert sich auf die Aussagen zur Bedeutung von Erhalt und umweltverträglichem Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sowie auf den Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit. Er greift darüber hinaus die Verknüpfung

verschiedener Verkehrsträger auf und befasst sich insofern mit wichtigen übergreifenden Aspekten im Verkehrsbereich. Dabei ist von einer Zunahme künftiger Verkehr auszugehen, wobei insbesondere die Güterverkehrsprognosen starke Wachstumsraten erwarten lassen. Dem soll die Verkehrsinfrastruktur im Planungsraum gerecht werden. Um eine Flächeninanspruchnahme im Freiraum so gering wie möglich zu halten und einen effizienten Einsatz von Finanzmitteln zu gewährleisten, sollen vorhandene Verkehrswege erhalten und unter Berücksichtigung überregionaler Verkehrsbeziehungen bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Der zweite Satz des Grundsatzes 1 soll gewährleisten, dass hierbei möglichst raum- und umweltverträgliche Verkehrssysteme ausgebildet werden. Er sieht daher einen Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit vor. Diese können insbesondere erreicht werden durch Verkehrsvermeidung (z.B. durch eine integrierte Siedlungsentwicklung), Verkehrsverlagerung (zugunsten öffentlicher Verkehrsmittel sowie des kombinierten Güterverkehrs unter Einbindung mehrerer Verkehrsträger) und Verkehrsoptimierung zur besseren Nutzung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur.

Grundsatz 2

Die Angebote des öffentlichen Verkehrs sollen so gestaltet sein, dass die zeichnerisch dargestellten Siedlungsräume in angemessener Form an öffentliche Verkehrsmittel angeschlossen werden können.

Erläuterungen

Der Grundsatz 2 übernimmt die bisherige Zielformulierung, dass Infrastruktur einen Siedlungsbezug aufweisen soll.

Die innergemeindliche Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger. Der innergemeindliche Streckenverlauf von Nahverkehrsmitteln ist daher nicht Gegenstand des Regionalplanes. Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Pendlerzahlen im Plangebiet aber auch der sonstigen funktionalen Verflechtungen in der Region ist davon auszugehen, dass ASB und GIB in der Regel nicht nur von innergemeindlichen Binnenverkehren, sondern auch von übergemeindlichen Verkehren angefahren werden.

Somit besteht auch ein raumplanerisches Interesse daran, dass die zeichnerisch im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche über eine geeignete Verkehrsanbindung verfügen. Im Sinne einer verträglichen und umweltfreundlichen Verkehrsabwicklung ist es von Bedeutung, dass sie nicht nur mit dem Auto, sondern auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. Der Grundsatz 2 sieht daher vor, dass die Angebote des öffentlichen Verkehrs so gestaltet sein sollen, dass die zeichnerisch dargestellten Siedlungsräume in angemessener Form an öffentliche Verkehrsmittel angeschlossen werden können.

Grundsatz 3

Bei Planung und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sollen in überwiegend für Wohnzwecke genutzten Bereichen, insbesondere im Bereich von Allgemeinen Siedlungsbereichen, die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf Immissionsschutz berücksichtigt werden.

Erläuterungen

Der Planungsraum Düsseldorf ist dicht besiedelt und in weiten Teilen durch die Ballungsräume geprägt, in denen Bereiche für Wohnen, Arbeiten und Verkehr oft nah beieinander liegen. Es sind daher immer häufiger Immissionskonflikte (Lärm,

Luftschadstoffe, Erschütterungen) zwischen Wohnlagen und Verkehrsstrassen zu beobachten. Der Grundsatz 3 soll daher dazu beitragen, zukünftig bei der Planung oder dem Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen insbesondere in Allgemeinen Siedlungsbereichen aufgrund deren hohen Anteils von Bereichen für Wohnnutzungen potentielle Immissionsschutzkonflikte vorausschauend besser zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Auswirkungen der zukünftigen Raumplanung auf die Belange der Stadt Emmerich am Rhein

Die Grundsätze zu den übergreifenden Aspekten der Verkehrsinfrastruktur gelten auch außerhalb der Ballungsbereiche der Planungsregion. Emmerich ist hinsichtlich des Grundsatzes 1 insbesondere durch seinen Hafen mit trimodaler Verkehrsanbindung betroffen. In diesem Zusammenhang bietet die Errichtung des 3. Autobahnanschlusses unter Nutzung bisheriger Verkehrsstrassen einen Beitrag zur Verkehrsminderung mit einer günstigeren Anbindung des Hafengebietes an die Autobahn in Richtung Süden.

Der Anschluss zeichnerisch dargestellter Siedlungsbereiche an den ÖPNV wird städtischerseits u.a. im Zusammenhang mit der Planung des 3. Bahngleises verfolgt, indem zumindest für den Ortsteil Elten ein zusätzlicher Haltepunkt eingerichtet werden soll. Der Regionalplanentwurf stellt sowohl für Elten als auch für Hüthum Haltepunkte im Verlauf der Bahntrasse dar.

In Hinblick auf die Immissionsproblematik aus Verkehrslärm betreibt die Stadt Emmerich am Rhein eine Lärminderungsplanung, die sich insbesondere mit den Lärmimmissionen überregionale Verkehrsstrassen beschäftigt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Emmerich am Rhein erhebt keine Bedenken zu den Grundsätzen der übergreifenden Aspekte der Verkehrsinfrastruktur. Sie folgt der Stellungnahme des Kreises Kleve in der Anregung, die Anführung der **Erforderlichkeit** eines bedarfsgerechten und unter Berücksichtigung überregionaler Verkehrsverbindungen umweltverträglichen Ausbaues von Verkehrsinfrastruktur im Grundsatz 1, Satz 1 zu **streichen**, da sie selbstredende Voraussetzung für die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen ist.

5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen

Grundsatz 1

Der Rhein soll als Bundeswasserstraße in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.

Erläuterungen

Das bisherige Ziel 1 im GEP 99, nach dem das vorhandene Binnenwasserstraßennetz für den umweltverträglichen Gütertransport zu erhalten sowie in seiner Leistungsfähigkeit zu verbessern ist und Ausbaumaßnahmen mit den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft grenzüberschreitend abzustimmen sind, soll zur Anpassung an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen durch einen Grundsatz ersetzt werden. Dabei sollen bisherige Aussagen mit rein fachrechtlichem Bezug gestrichen werden.

Die betreffende Vorgabe soll dazu beitragen, eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Güterverkehr herbeizuführen. Vor dem Hintergrund der hohen Verkehrsbelastungen im Plangebiet sollen außerdem die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Verkehr auf den umweltverträglichen Verkehrsträger Wasserstraße verbessert werden. Beispielhafte

Maßnahmen für die Nutzung vorhandener Kapazitätsreserven wären Anpassungen sowohl der Fahrrinne als auch der Brückenhöhen an die Abmessungen der Schubverbände und Anforderungen der Rhein-See-Schifffahrt im Rahmen fachrechtlicher Verfahren.

Ziel 1

Die mit der Zweckbindung „Ruhehafen“ dargestellten Bereiche von Oberflächengewässern dürfen nur für kurzzeitige Ruhe- oder Wartephase der Güterschifffahrt sowie zu deren Schutz vor Hochwasser genutzt werden. Güterumschlagseinrichtungen sowie sonstige siedlungsräumliche Nutzungen sind in Ruhehäfen unzulässig.

Erläuterungen

Zur Einhaltung vorgeschriebener Ruhe- und Liegezeiten für Binnenschiffe sowie zum Ausweichen im Hochwasserfall soll ein ausreichendes Angebot an Liegeplätzen außerhalb der Fahrrinne des Rheins geschaffen werden. Neben geringen Aufnahmemöglichkeiten in bestehenden Hafenanlagen ist hierzu die Einrichtung zusätzlicher Ruhehäfen erforderlich. Deren Planung soll dem Wandel zu immer größeren Schiffskörpern Rechnung tragen, indem sie zur Aufnahme von Großmotorgüterschiffen ausgelegt werden sollen. Dabei sollen Ruhehäfen in einem Abstand von je etwa 30 km zueinander vorgesehen werden.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie mit der Untersuchung von potentiellen Standorten für Ruhehäfen am Niederrhein zwischen Duisburg und der Bundesgrenze hat sich für den Planungsbereich des Regionalplanes Düsseldorf der Standort in Kalkar-Niedermörmter als der geeignetste herausgestellt. Der Regionalplanentwurf stellt für das dem zentralen Siedlungsbereich von Rees gegenüber liegende Gelände eine entsprechende zweckgebundene Freiraumnutzung als Vorranggebiet dar.

Um den Freiraum zu schützen sowie um für die Nutzung als Ruhehafen in ausreichendem Umfang Raum bereitzustellen, sollen Einrichtungen für den Güterumschlag oder Sport- und Freizeitschiffsverkehr in Ruhehäfen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig soll das Entstehen neuer Siedlungsansätze vermieden werden.

Auswirkungen der zukünftigen Raumplanung auf die Belange der Stadt Emmerich am Rhein

Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Rheins

Die Herausstellung des Rheins als bedeutendste Wasserstraße in der Planungsregion ist gerade für die Stadt Emmerich am Rhein mit ihrem Güterumschlagshafen von besonderer Wichtigkeit. Die Stadt Emmerich am Rhein hat sich im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplanes dafür eingesetzt, den Hafen Emmerich als den wichtigsten trimodalen Hafenstandort für den unteren Niederrhein sowie die niederländischen Region Achterhoek/Montferland auf die Liste landesbedeutsamer Häfen im Ziel 8.1-9 aufzunehmen. Eine Entscheidung hierzu steht aktuell noch aus.

Der Regionalplanentwurf trägt den Wünschen der Stadt Emmerich am Rhein jedoch Rechnung, indem er einerseits für den Emmericher Industriehafen eine Darstellung als raumbedeutsamen Güterumschlagshafen am Rhein trifft und andererseits angrenzend an den Hafen einen zusammenhängenden GIB-Bereich der Zweckbindung „Standorte des kombinierten Güterverkehrs –Hafennutzungen und hafenauffines Gewerbe“ darstellt. Dieser erstreckt sich südlich der Reeser Straße bis zum westlichen Rand der Gemarkung Vrsasselt und umfasst gegenüber dem GEP 99 unter Verzicht auf die bisherige Darstellung eines Standortes für ein Kohlekraftwerk eine Ausdehnung des GIB-Bereiches von ca. 32 ha.

Damit wird den Interessen der Stadt Emmerich am Rhein an einer planerischen Stützung des Hafens und Güterumschlagsstandortes grundsätzlich entgegen gekommen. Wie in Kapitel 3.3.2 dargelegt, ist die Ausdehnung der betreffenden GIB-Flächendarstellung, aus Sicht der Stadt wegen teilweise mangelnder Geeignetheit für

eine hafenauffine gewerbliche Nutzung allerdings anpassungsbedürftig und sollte teilweise verlagert werden. Darüber hinaus wird der Wunsch des Hafenbetreibers noch verfügbare Freiflächen am Hafenbecken einer Erweiterung der Hafeneinrichtungen zuzuführen, städtischerseits mitgetragen (siehe hierzu Stellungnahme zu Kapitel 3.3.2, Ziel 1).

Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve geforderte Beibehaltung der Vorgabe 1 als Ziel gemäß § 3 ROG mit verbindlichen Aussagen zur Entwicklung wird auch aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein den Herausforderungen an die Steigerung der Leistungsfähigkeit und die Eröffnung weiterer Rationalisierungsmöglichkeiten den energieeffizienten Verkehrsträger Wasserstraße in seiner Konkurrenzfähigkeit stärken, eher gerecht als die Einführung eines Grundsatzes mit einer weniger strikten Verbindlichkeit.

Der Bereich des aufgegebenen Pionierhafens in Dornick ist im GEP 99 durch die Darstellung einer Freiraumnutzung mit Zweckbestimmung gekennzeichnet. Im Regionalplanentwurf ist diese Darstellung entfallen, so dass raumplanerisch keine Vorgaben zu einer weiteren Hafennutzung gemacht werden. Dies deckt sich mit den Planungsabsichten der Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen ihrer städtebaulichen Rahmenplanung, die allenfalls eine mit den Belangen des angrenzenden Naturschutzes vereinbare behutsame Nutzung der Wasserfläche des Hafenbeckens (z.B. Kanuanlegestelle) vorsieht.

Ruhehäfen

Die Stadt Emmerich am Rhein wird durch die Planung des neuen Ruhehafens im Bereich Kalkar-Niedermörmter nicht unmittelbar betroffen. Die Teilnutzung des städtischen Sicherheits- und Zollhafens als Ruhehafen wird durch die betreffende Raumplanung nicht in Frage gestellt. Zwar tragen die Hafeneinrichtungen in Emmerich damit bereits in gewissem Umfang zur Bereitstellung benötigter Liegeplätze für die Binnenschifffahrt bei, jedoch entsprechen sie angesichts ihrer geringeren Kapazität sowie der umgebenden Rahmenbedingungen nicht den Merkmalen einer raumbedeutsamen Ruhehafenanlage. Von daher ist kein Erfordernis zu erkennen, die bestehende Darstellung des Sicherheitshafens im Regionalplan als Oberflächengewässer mit der zweckbindenden Festsetzung als Ruhehafen zu überlagern.

Der Kreis Kleve regt an, konkurrierende Nutzungen in begründeten Einzelfällen zu ermöglichen. Dabei solle die Option für Verlade- bzw. Umschlageinrichtungen für die Zuckerfabrik Kalkar-Appeldorn zu deren langfristiger Standortsicherung nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne einer Stützung der regionalen Wirtschaft im Nordkreis Kleve wird diese Anregung seitens der Stadt Emmerich am Rhein befürwortet.

Stellungnahme der Verwaltung

In Anlehnung an die Stellungnahme des Kreises Kleve regt Stadt Emmerich am Rhein die Formulierung des Grundsatzes 1 als Ziel an.

Gegen das Ziel 1 (Ruhehäfen) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anregung des Kreises Kleve, in begründeten Ausnahmefällen konkurrierende Nutzungen mit der vorgeschlagenen Formulierung des Ausnahmeverbals zu ermöglichen, wird seitens der Stadt Emmerich am Rhein befürwortet.

5.1.3 Schienennetz

Ziele und Grundsätze

Der Regionalplan will u.a. dazu beitragen, dass das vertaktete Angebot im ÖPNV attraktiver wird, indem das regional bedeutsame Schienennetz – zu dem auch die Strecke Düsseldorf-Oberhausen-Emmerich-Arnheim gehört – nicht nur für den

Güterverkehr sondern gleichermaßen auch für den grenzüberschreitenden Personennah- und fernverkehr leistungsfähig und bedarfsgerecht ausgebaut wird.

Erläuterungen

Über die zeichnerische Darstellung der Schienenwege im Bestand und damit verbundener Bedarfsmaßnahmen, wie dem dreigleisigen Ausbau der Strecke Arnheim-Emmerich-Oberhausen oder der Neuanlage von Haltepunkten und Betriebsflächen, sollte damit gerade diesen Entwicklungen der Vorrang vor konkurrierenden Flächennutzungen eingeräumt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Beikarte 5a des Regionalplans zum ÖPNV stellt den kompletten Bereich des rechtsrheinischen Niederrheins überhaupt nicht dar, insofern auch nicht die Schienenstrecke Köln-Oberhausen-Emmerich-Arnheim, die künftig zu einer der Hauptmagistralen der sog. ‚Transeuropäischen Netze‘ (TEN) ausgebaut werden wird.

Hier sollte der Regionalplan, als ausgleichendes Moment zu der gütertransportfokussierten Ausbauabsicht dieser Strecke, deren hohe Bedeutung für den grenzüberschreitenden Personennah- und fernverkehr sowie dessen Anbindung ans Ruhrgebiet (RRX) unterstreichen, indem diese Strecke dargestellt wird, einschließlich zukünftig vorgesehener, neu zu errichtender Haltepunkte wie dem in Emmerich-Elten (siehe auch die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein vom 07.03. 2012 zum Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung Kap. 3.3.1).

5.1.4 Straßennetz

Ziele und Grundsätze

Die Ziele und Grundsätze zum Thema Straßennetz befassen sich mit Trassendarstellungen für den regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr. Planung und Linienbestimmung für Straßen, deren Darstellung im Regionalplan als Grobtrassen erfolgt ist, sollen sich an dem jeweils im Regionalplan dargestellten Verlauf orientieren. Für schematisch dargestellte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung gilt diese Bindungswirkung hinsichtlich der Linienführung für nachfolgende Abstimmungs- und Planverfahren nicht.

Erläuterungen

In Form einer gestrichelten Linie werden noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen als Grobtrasse dargestellt. Mit der Darstellung von Grobtrassen beschreibt der Regionalplan die regionalplanerisch abgestimmten Vorzugstrassen für Bedarfsplanmaßnahmen, welche bei Planung und Linienbestimmung für Straßen der Bedarfspläne zu berücksichtigen sind. Diese grobe Verortung erfolgt unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte. Die Linienabstimmung wird hiermit nicht vorweg genommen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Linienfindungsverfahren weiter präzisiert.

Stellungnahme der Verwaltung

Die im GEP 99 dargestellte Ortsumgehung L 90 in Klein-Netterden ist im Entwurf des neuen Regionalplans nicht mehr enthalten, stattdessen ist die Ortsdurchfahrt Klein-Netterden im Bereich der bestehenden L 90 als durchgezogene rote Linie dargestellt.

Die Stadt Emmerich am Rhein fordert, die Trasse der L 90 OU Klein-Netterden im neuen Regionalplan wie im GEP 99 mit einer gestrichelten roten Linie darzustellen, da die tatsächliche künftige Verkehrsbelastung der L 90 (auch Schwerlastverkehr) nach

Realisierung des 3. Autobahnanschlusses derart zunehmen kann, dass die Notwendigkeit zum Bau einer OU L 90 Klein-Netterden weiterhin besteht.

Die Stadt Emmerich am Rhein beruft sich dabei auf die von Seiten des Landesbetriebs Straßenbau NRW im Erörterungstermin am 19./20.03.2009 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum 3. Autobahnanschluss gemachte Zusage, die Maßnahme in die anstehende Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans NRW einzubringen.

Weiterhin plädiert die Stadt Emmerich am Rhein dafür, die im GEP 99 enthaltenen geplanten Trassendarstellungen der B 8n und der L 472 aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens zur Betuweplanung in den neuen Regionalplan zu übernehmen.

Redaktioneller Hinweis:

Der Abschnitt der B8 von der Abfahrt der B 220 in Richtung Osten bis zur Stadtgrenze von Rees ist mit Wirkung von 01.01.2015 in die L 7 herabgestuft worden. Dies sollte in die Planzeichnung übernommen werden.

5.1.5 Flughäfen/Luftverkehr

Grundsatz 1

Die Betreiber der Verkehrsflughäfen und Träger öffentlicher Belange sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen für Kooperationen schaffen, z.B. durch eine bessere verkehrliche Verbindung der Flughäfen miteinander. Die Träger öffentlicher Belange sollen sich für eine leistungsfähige Anbindung des Planungsgebietes Düsseldorf an das Luftverkehrsnetz einsetzen.

Grundsatz 2

Die Gewerbeflächen an den Flugplätzen in Düsseldorf, Weeze und Mönchengladbach sollen für flughafenaffines Gewerbe vorgesehen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Stadtgebiet befindet sich kein Flughafen. Insofern sind die Grundsätze 1 und 2 in Emmerich am Rhein nicht relevant.

5.1.6 Radwege

Grundsatz 1

Zur Förderung individueller und zugleich umweltfreundlicher Verkehrsmittel sollen die vorhandenen zwischenörtlichen Radwegeverbindungen zu einem lückenlosen Netz für den Alltags- und den Freizeitverkehr entwickelt werden.

Das bestehende für den überörtlichen Radverkehr bedeutsame Radwegenetz soll erhalten werden.

Auf interkommunalen Verkehrsverbindungen mit überdurchschnittlich hohem Pendlerverkehrsaufkommen soll die Entwicklung von Radschnellwegen mit besonders hohem Ausbaustandard vorangetrieben werden.

Erläuterungen

Um veränderten Ansprüchen eines – auch auf größeren Distanzen – wachsenden und beschleunigten Radverkehrs auch auf regionaler Ebene gerecht zu werden, sollten in Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden und nach Möglichkeit mit Unterstützung des

Landes regionale Radwegeverbindungen zu einem lückenlosen regionalen Netz verknüpft und eine Einbindung in das überregionale Radwegenetz angestrebt werden. Hierbei sollten – je nach Art der zu erwartenden Verkehre – die Bedürfnisse des Alltags- bzw. des Freizeitverkehrs hinsichtlich Wegeführung und Ausbaustandard zum Maßstab gemacht werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Emmerich am Rhein unterstützt den Grundsatz 1 insbesondere in Hinblick auf die Entwicklung eines lückenlosen Netzes für den Alltags- und Freizeitverkehr, da die Stadt eine Mitgliedschaft in der „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW“ (AGFS) anstrebt und in diesem Zusammenhang beabsichtigt, ihr Rad- und Fußwegenetz weiter auszubauen.

Grundsatz 2

Bei der Planung eines Neubaus oder eines wesentlichen Umbaus von Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr soll – wenn hierdurch Netzverbindungen hergestellt werden können – die Anlage straßenbegleitender Radwege vorgesehen werden.

Erläuterungen

Zum Aufbau eines regionalen Radwegenetzes bzw. zur Schließung entsprechender Netzlücken kann die Anlage von begleitenden Radwegen an Straßen mit überörtlicher Verbindungsfunktion einen wesentlichen Beitrag leisten. Aus diesem Grund sollen die Träger der Straßenbaulast im Zuge entsprechender Straßenbauprojekte nach Möglichkeit Planung und Bau von Radwegen integrieren.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Grundsatz wird von Seiten der Stadt Emmerich am Rhein begrüßt, da kurz- bis mittelfristig Radwegenetzschlüsse an Straßen mit überörtlicher Verbindungsfunktion geplant sind.

5.2 Transportfernleitungen

Grundsatz 1

Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Transportfernleitungen sollen entsprechende Erweiterungsoptionen nicht einschränken. Vor allem aber soll die Möglichkeit der Nutzung bestehender Transportfernleitungen nicht durch neue Planungen und Maßnahmen eingeschränkt werden.

Erläuterungen

In ober- und unterirdischen Transportfernleitungsanlagen für Strom, Erdgas, Erdöl und Produkte können bei geringem Flächenbedarf große Stoffmengen über weite Strecken befördert werden. Sie sind ein Massentransportmittel, das unter anderem zur verkehrlichen Entlastung der Straßen und Wasserwege beiträgt.

Im Emmericher Stadtgebiet verlaufen zwei Transportfernleitungen (siehe Beikarte 5 B – Transportfernleitungen). Es handelt sich um eine Gasversorgungsfernleitung und um eine Hochspannungsfreileitung mit 110 kV.

Stellungnahme der Verwaltung

Seitens der Stadt Emmerich am Rhein bestehen keine Bedenken.

5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Grundsatz 1

Planungen für Abfalldeponien sollen auf die zeichnerisch dargestellten Standorte ausgerichtet werden; hierbei soll eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme angestrebt werden.

Grundsatz 2

Bei der Entscheidung über den Standort neuer Abfalldeponien sowie über die Erweiterung bestehender Standorte, soll die Standortwahl so erfolgen, dass Nutzungskonflikte möglichst vermieden und unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Ziel 1

Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass an Standorten für Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden und die außerhalb des zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereichs liegen, andere Nutzungen planungsrechtlich ausgeschlossen werden.

Erläuterungen

Planungen für Abfalldeponien sollen auf die zeichnerisch dargestellten Standorte ausgerichtet werden, wobei eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme angestrebt werden soll. Bei der Entscheidung über den Standort neuer Abfalldeponien sowie über die Erweiterung bestehender Standorte soll die Standortwahl so erfolgen, dass Nutzungskonflikte möglichst vermieden und unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die weiteren Vorgaben zur Entsorgungsinfrastruktur enthalten Aussagen zur Zweckbindung von Abfallbehandlungsanlagen an Deponiestandorten außerhalb des Siedlungsbereichs.

Für das Stadtgebiet Emmerich am Rhein sind im *Anhang E - Prüfbögen der im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Aufschüttungen und Ablagerungen / Abfalldeponien* keine Darstellungen verzeichnet.

Stellungnahme der Verwaltung

Seitens der Stadt Emmerich am Rhein bestehen keine Bedenken.

5.4 Rohstoffgewinnung

5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Ziele und Grundsätze

Der Regionalplan zählt es zu seinen Aufgaben, gerade hier am Niederrhein, den Abbau oberflächennaher Bodenschätze wie Ton, Sand oder Kies zu steuern, um damit die Versorgung mit Rohstoffen dieser Art zu sichern. In diesem Sinne stellt er sog. ‚Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen‘ (BSAB) dar, in denen die Inanspruchnahme dieser Abgrabungsbereiche für andere Zwecke ausgeschlossen wird.

Erläuterungen

Dazu hat der Kreis Kleve zusammen mit den kreisangehörigen Gemeinden bereits bei der letzten GEP-Fortschreibung ein ‚Abgrabungskonzept‘ entwickelt, welches zwar die noch verbliebenen Potentiale der derzeit betriebenen Abgrabungsbereiche im Kreis Kleve aufzeigt, jedoch auch mit Augenmaß und restriktiv den Wünschen der Abgrabungsindustrie nach neuen Abgrabungsbereichen begegnet.

Im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein ändert sich in der Darstellung im Regionalplan nichts, es bleibt bei der Abgrabung ‚Hohes Broich‘, die südlich der Rietsteede und nördlich der Bahn bereits rekultiviert worden ist, während nördlich der Rietsteede der Kies- und Sandabbau im Dreieck Löwenberger Landwehr - Schwarzer Weg - Rietsteede weiter fortgeführt wird (siehe Karte 5 C, Rohstoffe).

Diagonal gequert wird dieser BSAB-Bereich im Regionalplan immer noch von der Darstellung einer Freihaltefläche für eine Schienentrasse, die ursprünglich einmal als nördliche Umfahrung von Emmerich zur Debatte stand, mittlerweile jedoch gegenstandslos geworden ist. Insofern kann dieser Eintrag entfallen und eine Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Flächendarstellung erfolgen.

Als zweite Abgrabungsfläche wird im Regionalplan optional die sog. ‚Abgrabung Berndsen‘ dargestellt, die im Bereich südwestlich der Ortslage Vrasselt Flächen an der Langen Straße – Kulfstraße – Hauptstraße in Anspruch nehmen würde. Hier kommt jedoch die Umweltprüfung des Regionalplanentwurfs zu dem Ergebnis, dass im Zuge einer Abgrabung mit erheblichen Umweltauswirkungen auf gleich zwei Schutzgüter zu rechnen sein werde. Betroffen wären schutzwürdige Böden und die Segmentierung bislang unzerschnittener, verkehrsarmer Räume. Insofern ist hier kurz- und mittelfristig nicht mit einer Abgrabungsgenehmigung durch den Kreis Kleve zu rechnen.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine weitere Option ist der Beikarte 5c 1 ‚Rohstoffe‘ zum Regionalplan zu entnehmen, in der ein ‚Sondierungsbereich‘ für künftige BSAB-Flächen (braun) dargestellt ist, östlich anschließend an die Abgrabung ‚Hohes Broich‘ und begrenzt vom Schwarzen Weg, der Rietsteede, der Broichstrasse und der Verlängerung des Werraweges. Inwieweit es hier einmal zur Ausweisung einer BSAB-Fläche kommen wird, ist derzeit nicht abzusehen.

Das Kreis-Abgrabungskonzept wie auch die Stadt Emmerich am Rhein sprechen sich schon seit der letzten Überarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes 1999 eindeutig gegen die Ausweisung eines solchen Sondierungsbereiches aus.

5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

Grundsätze

Die Erschließung von Lagerstätten von fossilen Energieträgern und Salzen soll raum- und naturverträglich erfolgen. Insbesondere sollen Gefahren für die Bevölkerung vermieden werden. Das betont der Grundsatz 2 dieses Regionalplankapitels, der Bezug nimmt auf die Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen. Die dabei angewendete Methode des ‚Hydraulic Fracturing‘ will der Regionalplan im Grundsatz 3 für die meisten seiner Gebiete ausschließen.

Stellungnahme der Stadt

Die Nutzung bzw. Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen, insbesondere durch Hydraulic Fracturing (,Fracking'), sollte wegen der bestehenden Risiken für Mensch und Natur völlig ausgeschlossen werden; das nicht nur im Anwendungsgebiet des Regionalplanes sondern ebenfalls in seiner unmittelbaren Grenzfläche.

Dieser Ausschluss sollte als Ziel formuliert werden.

5.5 Energieversorgung

5.5.1 Windenergieanlagen

Ziele und Grundsätze

Das erklärte Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen, welches auch im Regionalplan zum Ausdruck kommt, ist es, den Bau von Windkraftanlagen im allgemeinen bzw. Windparks zu begünstigen, indem die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie an geeigneten Standorten geschaffen werden. Erstmals stellt der neue Regionalplan nun auch Bereiche für die Windkraftnutzung graphisch dar, statt sich auf textliche Vorgaben für nachfolgende Planungsverfahren zu beschränken. Im Hinblick auf die vielfältigen, konkurrierenden Raumnutzungsinteressen wird es immer wichtiger, Raumnutzungskonflikte durch eine entsprechende räumliche Planung rechtzeitig zu erkennen, zu lösen und sinnvolle Standortsicherungen zu betreiben.

Erläuterungen

Moderne Windenergieanlagen und –parks haben raumbedeutsame Auswirkungen auf ihre Umgebung, daher sieht der Regionalplan sog. ‚Vorranggebiete‘ und ergänzende ‚Vorbehaltsbereiche‘ vor (d.h. Gebiete, deren Wirkung sich auf einen innergebietlichen Vorrang der Windkraft beschränken), verzichtet jedoch auf die außergebietliche Ausschlusswirkung wie sie von ‚Eignungsgebieten‘ ausgeht oder aber von Konzentrationszonen in der Flächennutzungsplanung der Gemeinden. Das ermöglicht der kommunalen Bauleitplanung, zusätzliche Bereiche außerhalb der im Regionalplan dargestellten, vorzusehen. Umgekehrt bleibt die Frage bislang unbeantwortet, was mit von der Regionalplanung vorgeschlagenen Windenergiepotentialbereichen geschehen soll, die, bei Vorliegen eines kommunalen Windkraftkonzeptes, jedoch nicht Gegenstand eines solchen sind.

Damit skizziert sich bereits der erste Dissens in der Frage von Windvorranggebieten zwischen der Regionalplanungsbehörde und der Stadt Emmerich am Rhein: ursprünglich sind sie mit unterschiedlichen Vorstellungen angetreten, was die Lage und Ausdehnung vorzuschlagender Bereiche betrifft.

Der zweite Dissens wird deutlich, nachdem die Umweltprüfung sämtlicher Vorhaben des Regionalplanes zu dem Ergebnis kommt, dass alle von der Regionalplanung vorgeschlagenen Windvorrangbereiche im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein nicht vereinbar sind mit den Schutzgütern und Erhaltungszielen des großräumigen Vogelschutzgebietes ‚Unterer Niederrhein‘ wie auch der angrenzenden FFH-Gebiete.

Zu einer gegensätzlichen Auffassung gelangt das Windkraftkonzept der Stadt Emmerich am Rhein, das in einer nach harten und weichen Kriterien abgestuften Art und Weise stadtweit Konzentrationszonen für Windkraft ermittelt hat, die nachfolgend über eine Artenschutzprüfung der 1. Stufe auf ihre fachliche Realisierbarkeit hin untersucht worden sind.

Die Stadt Emmerich am Rhein hatte Mitte 2013 durch ein Fachbüro ein ‚Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein‘ erstellen lassen. Dabei konkretisierten sich 5 mögliche Konzentrationszonen, die augenblicklich Gegenstand eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes ‚Windenergie‘ sind, der sich gerade in Aufstellung befindet. Um die grundsätzliche Eignung dieser Vorrangflächen zu prüfen und bauleitplanerisch sicherzustellen, wurden nicht nur ihre Lage und Distanz zu vorhandenen Natur- und Vogelschutzgebieten geprüft, sondern auch ihr Lagebezug zu benachbarten Wohngebieten und Hoflagen. Zusätzlich veranlasste die Verwaltung im Vorfeld des FNP-Änderungsverfahrens für das Gebiet der städtischen Konzentrationszonen eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP 1). Im Ergebnis stehen danach der Ausweisung dann keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen, wenn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. ‚CEF-Maßnahmen‘ für WEA-empfindliche Vogelarten und eine Freihaltung von Hauptflugkorridoren der Limikolen und arktischen Gänse) dazu führen, dass alle artenschutzrechtlich, relevanten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Damit hat die Stadt Emmerich am Rhein bei der Ausweisung der beabsichtigten Windvorranggebiete bereits eine fachlich sehr differenzierte Konkretisierungsebene erreicht.

Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes hat der Plangeber bezirkswweit insgesamt 89 Windenergiebereichsdarstellungen vertiefend im Umweltbericht auf ihre Umweltauswirkungen hin geprüft (Prüfbögen in den Anhängen G + J zum Umweltbericht). Für 43 dieser Planfestlegungen konnten erhebliche Umweltauswirkungen auf andere Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden. Für 7 dieser als erheblich bewerteten Planfestlegungen wurden, - insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf benachbarte Vogelschutz- und FFH-Gebiete -, sog. FFH-Vorprüfungen durchgeführt, die zu dem Ergebnis kamen, dass durch die Anlage dieser Windenergiepotentialbereiche eine erhebliche Beeinträchtigung der mit den Schutzgebieten einhergehenden Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden könnten. In diesen Fällen wurde grundsätzlich auf eine Darstellung im Regionalplan verzichtet.

Dies betrifft vor allem die Darstellung von Windvorrangarealen in den Bereichen Emmerich und Kalkar, wie sie der Plangeber unabhängig von den kommunalen Planungen, ausgewählt hatte. Sechs der acht von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgeschlagenen Prüfbereiche befinden sich in der Nähe des Vogelschutzgebietes (VSG) ‚Unterer Niederrhein‘ (Emm_WIND_001, _002, _003, _004, _006, _008). Alle FFH-Vorprüfungen (im Anhang J zum Umweltbericht) kommen im Hinblick auf das VSG zu dem Schluss, dass (Zitat): „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten seien in Bezug auf verschiedenste Schutzgüter wie FFH- und Vogelschutzgebiet, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, bedeutende Kulturlandschaften oder unzerschnittene, verkehrsarme Räume“.

Die Flächen Emm_WIND_005 und _007 werden im Umweltbericht nicht weiter berücksichtigt, Prüfbögen dazu finden sich weder im Anhang G (= Wind), noch im Anhang J (= Alternativen). Sie sind definitiv nicht mehr Gegenstand des Regionalplanentwurfs (nach Auffassung des bearbeitenden Büros Bosch & Partner). Das spricht dafür, dass sie bereits im Vorfeld diskutiert und dann verworfen wurden.

Damit weist der Regionalplan im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein keinerlei Darstellung eines Windenergiepotentialbereiches auf.

Die hier im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplanes ursprünglich zu betrachtenden 8 Emmericher Standorte der sog. ‚Windenergiepotentialbereiche‘ sind in der Karte 5 D 1 (Regionalplanübersicht zu Windenergiepotentialbereichen) dargestellt. Ihre geographische Lage und Ausdehnung unterscheidet sich maßgeblich von der der Konzentrationszonen/bzw. Vorranggebiete, die das städtische Windkraftkonzept zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen macht (siehe Karte 5 D 2, Vorentwurf Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, Stadt Emmerich).

Gleichzeitig ist aus der Begründung zum Regionalplan nicht ersichtlich, aufgrund welcher spezifischer Auswahlkriterien der Regionalplan ausgerechnet an diesen Stellen zur Darstellung dieser 8 Windenergiepotentialbereiche gelangt ist, wenn in fast allen Fällen Belange des FFH- und Vogelschutzes angeblich dagegen sprechen.

Das städtische Konzept hält die Errichtung eines Windparks fachlich für möglich und sieht 5 Konzentrationszonen mit einem Gesamtumfang von 119 ha vor, der Regionalplan hatte 8 Potentialbereiche im Stadtgebiet in einer Größenordnung von zusammen 117 ha geprüft.

Während sich einige der Windenergiepotentialbereiche des Regionalplanentwurfs (Emm_WIND_002, _003, _005, _007 und _008) ganz oder in Teilen mit den städtischen Konzentrationszonen 2 – 5 decken, sah der Regionalplanentwurf vor der Umweltprüfung drei Windenergiepotentialbereiche an Stellen im Stadtgebiet vor (Emm_WIND_001, _004 und _006), die durch die Anwendung verschiedenster weicher und harter Tabukriterien bereits im städtischen Konzept sich als ungeeignet erwiesen hatten und dementsprechend dort gar nicht erst zur Darstellung gelangt waren.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Emmerich am Rhein nimmt das Ergebnis der Umweltprüfung des Regionalplanentwurfs in Bezug auf das Thema Windkraft zur Kenntnis, wonach im Stadtgebiet alle von der Bezirksregierung vorgeschlagenen Windenergiepotentialbereiche nicht zur Darstellung gelangen, da von Ihnen eine erhebliche Beeinträchtigung der mit den FFH- und dem Vogelschutzgebiet einhergehenden Schutzzwecke bzw. Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können.

Unabhängig davon wird die Stadt Emmerich am Rhein ihr Windkraftkonzept zum Gegenstand eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes ‚Windenergie‘ machen, der demnächst der Bezirksregierung Düsseldorf zur ‚landesplanerischen Abstimmung‘ vorgelegt werden wird.

Gerade in Anbetracht der zeitlichen Koinzidenz von kommunaler und Landesplanung zu Windkraftdarstellungen hätte sich die Stadt Emmerich am Rhein bereits im Vorfeld der Regionalplanaufstellung eine engere Abstimmung mit der Bezirksregierung gewünscht, was die Darstellung möglicher Vorranggebiete für Windkraft betrifft, zumal bereits ein dezidiertes Konzept mit anderen Flächenausweisungen vorlag, welches bereits auf einer räumlich detaillierteren Ebene fachlich auf seine Tragfähigkeit hin geprüft worden war.

Im Rahmen des 2. Kommunalgesprächs zur Regionalplanüberarbeitung hatte die Stadt in einem Schreiben vom 28.11.2013 der Bezirksregierung gegenüber sehr detailliert Stellung genommen zu den Windenergiebereichsdarstellungen WIND_001 - _005. Diese Anregungen haben jedoch nicht mehr zu veränderten Bereichsdarstellungen geführt.

Darüber hinaus ist aus Karte 5 D 2 ersichtlich, wie die bereits genehmigte Entwicklung eines Windparks mit 6 Anlagen auf niederländischer Seite entlang der Grenze nordöstlich von Emmerich den Großraum bereits vorprägen wird.

5.5.2 Solarenergieanlagen

Ziel 1

Standorte für raumbedeutsame und – wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt – zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Solarenergieanlagen sind außerhalb der folgenden Bereiche nicht zulässig:

- ***gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen oder***
- ***militärische Konversionsflächen oder***
- ***im Regionalplan dargestellte Bereiche für Aufschüttungen oder Ablagerungen – sofern dies mit der Zweckbestimmung Aufschüttung /Ablagerung standörtlich vereinbar ist – oder***

- **im Bauleitplan dargestellte Bereiche für Aufschüttungen oder Ablagerungen – sofern dies mit der Zweckbestimmung Aufschüttung /Ablagerung standörtlich vereinbar ist – oder**

Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen.

Ziel 2

Nach den Absätzen 1 oder 2 mögliche Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden liegen.

Ziel 3

Die Anforderungen in Z1 und Z2 gelten auch für entsprechende raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben.

Ziel 4

Vorgaben des Regionalplans zur Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf ASB, GIB und vorhandene Ortslagen sowie Vorgaben zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und die entsprechende generelle Zweckbestimmung stehen Solarenergieanlagenplanungen und -vorhaben nicht entgegen, die nach Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 3 nicht ausgeschlossen sind.

Grundsatz 1

In der Gesamtfläche der nach Ziel 1, Ziel 2, Ziel 3 und Ziel 4 nicht ausgeschlossenen Bereiche sollen in der Bauleitplanung auf geeigneten Standorten Möglichkeiten geschaffen werden, raumbedeutsame Solarenergieanlagen zuzulassen.

Erläuterungen

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien als Erfordernis des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden. Daher erfolgt gegenüber dem GEP 99 die Begründung einer neuen Vorgabe zur Ressource Solarenergie.

Hierbei besteht die Planungsabsicht, dem Ziel 10.2-4 im LEP-Entwurf 2013 entsprechend eine Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden. Daher bedeutet die Beschränkung auf die vorgesehenen Zulässigkeitsbereiche der Zielvorgaben eine erhebliche Einschränkung von Standorten für flächenintensive Anlagenvorhaben u.a. auch zugunsten der Freihaltung des Freiraumes für Standorte anderer Anlagen zur Nutzung regenerativer Energie. Dies vor dem Hintergrund, dass Solarenergieanlagen auch im Innenbereich auf Gebäuden errichtet werden können und dass sie nach § 35 BauGB im Außenbereich ebenfalls nicht als flächige Anlage im Freiraum sondern nur auf Dächern oder an Wänden dort zulässiger Gebäude privilegiert sind.

Als Zulässigkeitsbereiche sind daher im Wesentlichen vorbelastete Flächen vorgesehen. Neben der Vorbelastung der Böden durch Bodenverdichtung, Kontaminationen, Ablagerungen und Aufschüttungen, Versiegelungen oder Reste baulicher Anlagen werden dabei auch die Trennungswirkung und die Emissionen aus überregionalen Straßen und Schienenwegen als Vorbelastung verstanden. Die linienartige Anordnung von Photovoltaikanlagen innerhalb eines 150 m-Streifens längs der Hauptverkehrsstraßen soll daher mit der hiervon ausgehenden Vorbelastung korrespondieren und das Landschaftsbild ansonsten von einer im Vergleich zum Flächenanspruch von Anlagen anderer Nutzung regenerativer Energien massiven Flächennutzung durch Solarenergieanlagen freihalten.

Im Regionalplanentwurf sind zum Thema Solarenergieanlagen keine aktiven planerischen Darstellungen vorgesehen. Vielmehr ergibt sich ihre Zulässigkeit aus dem Fehlen anderer Restriktionen, wobei die Spezialregelung zu den Solarenergieanlagen die allgemeinen Beschränkungen der Siedlungsentwicklung auf ASB, GIB und vorhandene Ortslagen sowie

Vorgaben zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen überwindet, die dortigen Nutzungen aber zu berücksichtigen hat.

Auch wenn es sich bei Solarenergieanlagen i.d.R. um Anlagen mit geringem Bodeneingriff handelt, die ohne erheblichen Aufwand wieder abgebaut werden können und von denen keine wesentlichen Einwirkungen auf den Boden ausgehen, soll im Rahmen der Abwägung eine Nutzung besonders wertvoller Böden (siehe Beikarte 4B) im Freiraum ausgeschlossen werden, da im Gesamtplanungsbereich anderweitig ausreichend Raum vorhanden ist.

Auswirkungen der zukünftigen Raumplanung auf die Belange der Stadt Emmerich am Rhein

Für den Emmericher Stadtbereich sind bislang raumbedeutsame Solarenergieanlagen weder geplant worden noch liegen konkrete Anfragen hierzu vor. Im Bereich des Gewerbebereiches „LDZ“ an der Stadtweide befindet sich eine einzige Freiflächenanlage von etwa 1,5 ha Flächengröße, die eine Interimsnutzung darstellt und bei einer baulichen Nutzung des Geländes auf den Dachflächen zukünftiger Hallen aufgestellt werden soll.

Hinsichtlich der nach den Zielvorgaben für raumbedeutsame Solarenergieanlagen möglichen Standortbereiche ergibt sich in Emmerich folgende Situation:

- Für eine Brachflächennutzung in der Größenordnung einer Raumbedeutsamkeit stehen keine großflächigen Areale zur Verfügung.
- Die militärische Konversionsfläche der Moritz-von-Nassau-Kaserne wird durch einen Vorhabenträger auf der Grundlage eines andersgearteten Nutzungskonzeptes entwickelt. Die gemäß städtebaulicher Rahmenplanung nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehene Teilfläche des Pioniergeländes in Dornick liegt mit einer Größe von ca. 2 ha unterhalb der Raumbedeutsamkeit.
- Die Darstellung von Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen ist im Regionalplanentwurf für den Emmericher Stadtbereich nicht vorgesehen. Die vorhandene Aufschüttung der in den 1980er Jahren abgeschlossenen und rekultivierten Mülldeponie an der Alten Reeser Landstraße mit ihrer Gesamtfläche von rd. 17 ha ist nach allgemeiner Betrachtung als Halde zu verstehen. Nach ihren topografischen Gegebenheiten müsste sich die betreffende Aufschüttung als Standort für eine Solaranlage eignen, auch wenn bei deren Aufstellung ein erhöhter technischer Aufwand wegen mangelnder Gründungsmöglichkeiten zu leisten wäre.

Die im Regionalplanentwurf für die betroffene Fläche aktuell vorgesehene Darstellung als Teilfläche eines zweckgebundenen GIB (GIB für kombinierten Güterverkehr/hafenaffine Nutzung) ist mangels adäquater Nutzungsmöglichkeiten des Geländes nicht zweckdienlich. Die Herausnahme der Fläche aus dieser Darstellung wird im Kapitel 3.3.2 gefordert.

Entsprechend der Definition der zweckgebundenen Freiraumnutzung ist die Regionalplandarstellung von Aufschüttungs- und Ablagerungsflächen nur für in Betrieb befindliche oder neu geplante Deponieflächen vorgesehen. Für abgeschlossene Deponienutzungen in der Nachsorgephase soll explizit keine zeichnerische Darstellung erfolgen. Darüber hinaus handelt es sich bei der Deponie im Sinne der Begriffsbestimmungen des Regionalplanes ebenfalls nicht um eine Brachfläche. Insofern könnte nur die alternative Zielvorgabe der Darstellung von Bereichen für Aufschüttungen oder Ablagerungen in der **Bauleitplanung** hier die Grundlage für die Zulässigkeit einer raumbedeutsamen Solarenergieanlage an diesem Standort bieten.

- Die Freiraumbereiche längs überörtlicher Straßen- und Eisenbahntrassen sind im Emmericher Stadtbereich nach den geplanten Regionalplandarstellungen umfänglich mit Vorrang- oder Vorbehaltsfunktionen belegt. Insbesondere die Autobahn A3 ist beidseitig von BSN oder BSLE-Bereichen eingefasst, deren Schutzziele der flächigen

Anordnung von Solarenergieanlagen entgegenstehen müssten. Anders verhält es sich mit den Trassen der Eisenbahn und der B 8/L 7, die weniger von naturschutzrechtlichen Freiraumfunktionen als vielmehr von Siedlungsflächen und Siedlungsansätzen, die den Raum für eine flächenhafte Freiraumnutzung entsprechend einschränken, begleitet werden. Allenfalls für einzelne Teilbereiche längs der Bahnlinie könnten sich restriktionsfreie Freiraumflächen für eine linienhafte Anordnung von Solaranlagen anbieten.

Als Fazit ist festzuhalten, dass sich im Emmericher Stadtgebiet nach der Zielvorgabe Z1 nur eingeschränkt Standortmöglichkeiten für raumbedeutsame Solarenergieanlagen im Freiraum auf tun. Hier würde der kategorische Ausschluss von Standorten mit besonders schutzwürdigen Böden (siehe Beikarte 4B) gemäß Zielvorgabe Z 2 den Raum für potentielle Anlagenstandorte längs der Verkehrsstrassen in den Ortslagen Vrasselt und Praest erheblich reduzieren. Da die Aufstellung von Solaranlagen keine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenqualität bewirkt, sind Bedenken gegen die Absolutheit der Zielvorgabe Z 2 anzumelden.

Stellungnahme der Verwaltung

In Anlehnung an die Stellungnahme des Kreises Kleve werden Bedenken gegen die Absolutheit der Zielvorgabe Z 2 betreffend Ausschluss von Solarenergieanlagenstandorten in Bereichen schutzwürdiger Böden vorgetragen, da mit der Aufstellung von Photovoltaikanlagen i.d.R. keine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenqualität einhergeht. Es wird angeregt, für Stadtbereiche mit erheblicher Einschränkung potentieller Standorte raumbedeutsamer Solarenergieanlagen entsprechende Ausnahmemöglichkeiten von Ziel 2 zuzulassen.

Gegen die sonstigen Ziele und Grundsätze der raumplanerischen Steuerung von Solarenergieanlagen bestehen keine Bedenken.

Redaktionelle Anmerkung

Die Erläuterung 5 zu Ziel 1 im Textteil des Regionalplanentwurfes betreffend Anlagenstandorte, die an Ortslagen oder Siedlungsraumdarstellungen angrenzen, wird in der Formulierung des Zieles nicht benannt.

5.5.3 Biomasseanlagen

Ziel 1

Standorte für raumbedeutsame und – wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt – zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Anlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse (Biomasseanlagen) dürfen nur innerhalb der folgenden Bereiche liegen:

- **Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans oder**
- **zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs- oder – falls keine Bauleitplanung erfolgt – des Zulassungsverfahrens baulich geprägte gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen oder**
- **zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs- oder – falls keine Bauleitplanung erfolgt – des Zulassungsverfahrens baulich geprägte militärische Konversionsflächen.**

Ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn alle nachstehenden Anforderungen 1 bis 2 erfüllt werden:

Der Standort grenzt an ein vorhandenes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB an, das dort unbefristet zulässig ist und dem sich die Biogasanlage in Grundfläche und Höhe unterordnet.

Am Standort

- **besteht eine nachgewiesene Einspeisemöglichkeit für Gas in ein überörtlich verbundenes Gasnetz oder in ein gesondertes Netz mit Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile oder**
- **die voraussichtlich überwiegende Nutzung der überschüssig anfallenden Wärme durch vorhandene Abnehmer wurde nachgewiesen.**

Ebenso ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn das Vorhaben

- **in einer Ortslage errichtet wird oder unmittelbar angrenzend daran oder**
- **unmittelbar angrenzend an Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans.**

Ziel 2

Die Anforderungen von Z1 gelten auch für entsprechende raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben.

Ziel 3

Vorgaben des Regionalplans zur Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf ASB, GIB und vorhandene Ortslagen sowie Vorgaben zu BSLE sowie Vorgaben zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und die entsprechende generelle Zweckbestimmung stehen Biomasseanlagenplanungen und -vorhaben nicht entgegen, die nach den vorstehenden Zielen Z1 und Z2 nicht ausgeschlossen sind.

Grundsatz 1

In der Gesamtfläche der nach der vorstehenden Regelung nicht ausgeschlossenen Bereiche soll raumbedeutsamen Biomasseanlagen in der Bauleitplanung Raum eingeräumt werden, sofern Erkenntnisse vorliegen, nach denen lokal geeignete Standorte vorhanden sind, an denen keine überwiegenden Belange dem gemäß einer etwaigen kommunalen Abwägung des Rates entgegen stehen und Vorhabenträger gegenüber der Bauleitplanung ein entsprechendes standörtlich konkretisiertes und weiterhin bestehendes Interesse vortragen haben.

Grundsatz 2

Sofern beabsichtigt ist, Standorte im Siedlungsraum oder in Ortslagen bauleitplanerisch für raumbedeutsame Biomasseanlagen zu sichern, sollen dafür bevorzugt GIB oder Industriegebiete genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.

Erläuterungen

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien als Erfordernis des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden. Daher erfolgt gegenüber dem GEP 99 die Begründung einer neuen Vorgabe zur Ressource Bioenergie.

Im Regionalplanentwurf sind zum Thema Biomasseanlagen keine aktiven planerischen Darstellungen vorgesehen. Vielmehr ergibt sich ihre Zulässigkeit aus dem Fehlen anderer Restriktionen, wobei die Spezialregelung zu den Biomasseanlagen die allgemeinen Beschränkungen der Siedlungsentwicklung auf ASB, GIB und vorhandene Ortslagen sowie Vorgaben zu BSLE und zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen überwindet.

Die energetische Verwertung von Biomasse kann einerseits zur klimaschonenden Energieproduktion und zur Wertschöpfung in der Region beitragen. Andererseits können mit den Standorten sowie der Produktion der Einsatzstoffe auch negative räumliche Auswirkungen einhergehen. Dabei liegt der Raumplanung keine nennenswerte Regelungsmöglichkeit besonders relevanter Flächenbewirtschaftung privater Landwirte zugrunde.

Die Vorgaben im neuen Regionalplan sehen im Sinne einer Schonung des Freiraums schwerpunktmäßig die Konzentration baulicher Tätigkeiten auf den Siedlungsraum sowie auf baulich vorbelastete Bereiche vor. Da Biomasseanlagen in Siedlungsbereichen sowie auf Konversions- und Brachflächen kein Vorrang im Sinne raumordnerischer Vorranggebiete eingeräumt wird, steht den Gemeinden für diese Bereiche eine entsprechende Steuerung auf der Ebene der Bauleitplanung zu.

Die Emissionslast des Betriebes von Biogasanlagen sowie die Gründe des Störfallschutzes können planerisch für Standorte im Freiraum sprechen, um negative Auswirkungen auf vorhandene Baugebiete auszuschließen. Dabei sollen isolierte bauliche Neuansätze jedoch vermieden und gleichzeitig sicher gestellt werden, dass die Siedlungserneuerung nicht dazu führt, die Möglichkeit der energieeffizienten Kraft-Wärme-Kopplung zu unterlaufen. Für die planungsrechtliche Steuerung nicht privilegierter Biomasseanlagen im Freiraum kann die Gemeinde durch Konzentrationszonenkonzept mit Ausschlusswirkung positive Standortzuweisungen festlegen.

Auswirkungen der zukünftigen Raumplanung auf die Belange der Stadt Emmerich am Rhein

Den Zielen der raumplanerischen Steuerung von Bioenergieanlagen kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Für den Emmericher Stadtbereich sind bislang noch keine raumbedeutsamen Biomasseanlagen geplant worden. Die vorliegenden Anträge für solche Anlagen betreffen nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben zu bestehenden Landwirtschaftsbetrieben, die insbesondere auf die Verwertung eigen erzeugter Biomasse (Gülle) abzielt. Ein früherer Antrag für eine Anlage innerhalb eines Industriegebietes wurde offensichtlich aufgrund von nicht lösbaren Immissionskonflikten zurückgezogen.

Geeignete Standorte, die die Vorgaben der Regionalplanung einhalten würden, sind in Emmerich im Außenbereich allenfalls angrenzend an die bestehenden Ortslagen auszumachen. Hier werden die von solchen Anlagen ausgehende Emissionslast in Bezug auf benachbarte schutzwürdige Wohnnutzungen sowie die naturschutzrechtlichen Schutzansprüche in weiten Teilen des Freiraumes in Bezug auf eine Vergrößerung des Ammoniaketrages als Folge des Betriebes solcher Anlagen etwaige Standortmöglichkeiten weiter einschränken.

Sofern das Erfordernis für eine Standortsteuerung auf Gemeindeebene auftreten sollte, sind der Stadt Emmerich am Rhein entsprechende Planungsinstrumente in der Bauleitplanung an die Hand gegeben.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen die Ziele und Grundsätze der raumplanerischen Steuerung von Biomasseanlagen bestehen keine Bedenken.

5.5.4 Wasserkraftanlagen

Grundsatz 1

In Bereichen, in denen eine Wasserkraftnutzung raum- und naturverträglich möglich ist, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine solche Nutzung – einschließlich Pumpspeicherkraftwerken – geschaffen und vorhandene Anlagenstandorte erhalten werden.

Erläuterungen

Mit der geplanten Vorgabe im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien als Erfordernis des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden. Daher erfolgt gegenüber dem GEP 99 die Begründung einer neuen Vorgabe zur Ressource Wasserkraft. Dies korrespondiert mit dem Grundsatz 10.1-3 im LEP-Entwurf 2013, der die Festlegung neuer Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regionalplänen fordert. Als entscheidender Beitrag für die Umstellung auf erneuerbare Energie wird hierin der Ausbau von Energiespeichern erachtet, um die im Tagesverlauf schwankenden Energieeinspeisemengen aus erneuerbaren Energien mit der Stromnachfrage zur Deckung zu bringen. Als solche Energiespeicher kommen insbesondere oberirdische Pumpspeicherwerke (Talsperren, Pumpspeicherbecken) und Unterflur-Pumpspeicherwerke (in Bergwerkshohlräumen) in Frage.

Die im Grundsatz geforderte Naturverträglichkeit neuer Wasserkraftanlagen folgt den Anforderungen an die Gewässerökologie. Fachrechtlich zwingende Regelungen und insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie bleiben unberührt. Darüber hinaus sind weitergehende Vorgaben der Raumordnung, z.B. aus dem Bereich Freiraumschutz zu berücksichtigen.

Im Regionalplanentwurf sind zum Thema Wasserkraftwerke keine aktiven planerischen Darstellungen vorgesehen. Vielmehr ergäbe sich ihre Zulässigkeit aus dem Verzicht anderweitiger Restriktionen.

Auswirkungen der zukünftigen Raumplanung auf die Belange der Stadt Emmerich am Rhein

Der Grundsatz, Wasserkraftnutzung raumplanerisch stützen zu wollen, ist prinzipiell positiv zu erachten. Infolge der topografischen Verhältnisse in der Lage der Rheinebene bieten sich im Emmericher Stadtgebiet im Prinzip keine Standorte für eine regionalbedeutsame Nutzung von Wasserkraft an. Auch ergibt sich keine Option für Unterflurspeicher wegen fehlenden Bergbaus im Bereich des Emmericher Stadtgebietes.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen den Grundsatz zur raumordnungsplanerischen Stützung von neuen und bestehenden Wasserkraftanlagen bestehen keine Bedenken.

5.5.5 Geothermieranlagen

Grundsatz 1

In Bereichen, in denen dies raum- und umweltverträglich realisierbar ist und keine erheblichen Risiken für Raum und Umwelt bestehen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine Geothermienutzung geschaffen werden.

Erläuterungen

Mit der geplanten Vorgabe im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien als Erfordernis des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden. Daher erfolgt gegenüber dem GEP 99 die Begründung einer neuen Vorgabe zur Ressource Geothermie. Je nach Standort (Geologie, Siedlungsstruktur) und eingesetzter Technologie könnte die Geothermienutzung jedoch erhebliche Risiken hervorrufen (u.a. Erdbeben unter dicht besiedelten Räumen). Daher wird die raumplanerische Vorgabe im Regionalplan mit einer entsprechenden Einschränkung verbunden.

Es soll jedoch keine grafische Darstellung von Standorten für Geothermieranlagen vorgesehen werden, da sich ihr Flächenanspruch allgemein unterhalb der Größenordnung

von 10 ha bewegt, ab der i. d. R. eine Regionalplandarstellung für im Planzeichenverzeichnis vorgesehene Nutzungen erfolgt.

Auswirkungen der zukünftigen Raumplanung auf die Belange der Stadt Emmerich am Rhein

Der Grundsatz, Geothermienutzung raumplanerisch stützen zu wollen, ist für den Emmericher Bereich prinzipiell positiv zu erachten.

Gemäß geothermischer Karte des Geologischen Dienstes NRW ergibt sich im Emmericher Stadtbereich bis auf Bereiche hohen Grundwasserstandes für Erdwärmekollektoren mit einer geringen Bodeneingriffstiefe durchschnittlich eine mittlere geothermische Ergiebigkeit. Diese Energienutzung beschränkt i.d.R. aber auf die Versorgung von Einzelhäusern und hat insofern keine raumplanerische Relevanz.

Für Erdsonden von bis zu 100 m Tiefe werden mittlere bis überwiegend gute geothermische Ergiebigkeiten erwartet, wobei für den Einsatz von nur 40 m tiefen Erdsonden in vereinzelt Teilbereichen in Rheinnähe sogar eine sehr gute Ergiebigkeit prognostiziert wird. Bislang liegen für das Emmericher Stadtgebiet keine konkreten Planungen zur Errichtung von Großanlagen zur Geothermienutzung für eine Energieversorgung größerer Bereiche vor. Ob bei den bestehenden geologischen Verhältnissen eine solche Initiative überhaupt zustande kommen wird, ist aus heutiger Sicht nicht absehbar.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen den Grundsatz zur raumordnungsplanerischen Stützung von Geothermieanlagen bestehen keine Bedenken.

5.5.6 Kraftwerksstandorte

Ziel 1

Neue raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mittels der Verbrennung überwiegend fossiler Energieträger sind außerhalb der dargestellten „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ ohne Zweckbindung und solchen mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ unzulässig, sofern mit diesen Anlagen ihrer Art nach erhebliche Belästigungen verbunden sind. Standorte, auf denen bestehende Bauleitplanfestsetzungen und -darstellungen entsprechende Kraftwerksnutzungen ermöglichen, bleiben davon unberührt.

Grundsatz 1

Soweit raumbedeutsame Erweiterungen, Ausbaumaßnahmen und Neuplanungen für Kraftwerke mit Verbrennungstechnik beabsichtigt sind, sollen diese Vorhaben an Standorten erfolgen, an denen auch ein Wärmeabnahmepotenzial gegeben ist. Bei der Durchführung der entsprechenden Vorhaben soll Wärmeauskopplung und die Einbeziehung in Fernwärmesysteme ermöglicht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Braunkohlekraftwerksvorhaben, die in räumlicher Zuordnung zu korrespondierenden Lagerstätten realisiert werden oder wurden.

Grundsatz 2

Es sollen die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen oder – falls bereits vorhanden – erhalten werden, dass Kraftwerksstandorte mit Altanlagen, die deutlich hinter bei Neuvorhaben üblichen Energieeffizienzgraden zurückbleiben, modernisiert oder durch neue, umweltverträgliche und ressourcenschonende Kraftwerke ersetzt werden können.

Grundsatz 3

Soweit lokal vorhanden sollen für Kraftwerksneuplanungen und -kapazitäts-erweiterungen bevorzugt geeignete existierende Kraftwerksstandorte genutzt werden.

Erläuterungen

Das Kapitel 5.5.6 richtet sich ausschließlich an Standorte für Kraftwerke, in denen fossile Energieträger zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme verbrannt werden. Größe und Auswirkungen dieser Anlagen variieren je nach eingesetzter Technik deutlich und reichen vom Mikro-Blockheizkraftwerk für das Einfamilienhaus über Blockheizkraftwerke (BHKW) zur Versorgung von Wohngebieten bis hin zu großen Gas- und Dampfturbinen(GuD)-Kraftwerken sowie Kohlekraftwerken. Für die raumordnerische Steuerung bedeutet dies: Die Raumbedeutsamkeit ist für Mikro-Blockheizkraftwerke nicht anzunehmen, für BHKW im Einzelfall zu prüfen und für GuD- und Kohlekraftwerke als regelmäßig vorliegend zu erachten.

Das Ziel des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 „10.3-1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan“ definiert die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Der Regionalplanentwurf verzichtet insofern ebenfalls auf eine abschließende Standortplanung für konventionelle Kraftwerke mit Verbrennung überwiegend fossiler Energieträger.

Aufgrund des Emissionsverhaltens bieten sich als Kraftwerksstandorte vorzugsweise geeignete GIB-Bereiche an. Bestehende Baurechte für Kraftwerke werden durch die Zielsetzung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt. Die Priorisierung von Altstandorten soll dazu beitragen, dass weniger bisher baulich unbelasteter Freiraum für entsprechende Zwecke in Anspruch genommen wird und vorhandene Infrastruktur (Leitungen, Verkehrsanbindung, ggf. Wärmenutzung) weiter genutzt werden kann. Für solche Standorte soll insofern Planungssicherheit geschaffen werden, was zu einer Vermeidung korrespondierender Raumnutzungskonflikte andernorts beiträgt.

Auswirkungen der zukünftigen Raumplanung auf die Belange der Stadt Emmerich am Rhein

Der GEP 99 stellt im Emmericher Stadtgebiet in der Lage der Sondermülldeponie an der Alten Reeser Landstraße im Ortsteil Vrssett einen GIB-Bereich der Zweckbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dar. Dies betrifft den bislang raumplanerisch gesicherten STEAG-Standort für ein Kohlekraftwerk.

Als Folge des Beschlusses der Bundesregierung zum Ausstieg aus der Kernenergie hat die Landesregierung NRW im Jahre 2010 in einer 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) das Kapitel Energieversorgung unter Berücksichtigung der Umstellung der Energieversorgung auf einen stetig wachsenden Anteil der erneuerbaren Energien neu gefasst. In der Absicht, planerisch gesicherte, bis heute jedoch ungenutzte Standorte für Kraftwerke nicht weiter aufrecht zu erhalten – Wechsel von der Angebotsplanung zur Standortsicherung – wird im Zuge dessen auch die bisherige Regionalplandarstellung eines Kraftwerksstandortes in Emmerich am Rhein obsolet und ist im vorliegenden Entwurf des neuen Regionalplanes nicht mehr enthalten. Damit wird den langfristigen Bemühungen der Stadt Emmerich am Rhein um eine Aufhebung der raumplanerischen Vorgabe eines Kohlekraftwerkstandortes im betroffenen Bereich entsprochen.

Die für den betroffenen Bereich im Regionalplanentwurf stattdessen vorgesehene Einbeziehung in die Darstellung eines GIB-Bereiches der Zweckbestimmung „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ verkennt die topografischen Verhältnisse des Deponiegeländes, die eine gewerbliche Nutzung im Sinne der vorgenannten Zweckbestimmung, z.B. durch die Ansiedlung von Logistikbetrieben ausschließen. Zur Anregung einer Umwandlung der Regionalplandarstellung für das Deponiegelände siehe Stellungnahme zu Kapitel 3.3.2.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen das Ziel und die Grundsätze zur raumordnungsplanerischen Steuerung von Kraftwerksstandorten bestehen keine Bedenken.

Die Streichung des Kraftwerksstandortes im GEP 99 auf dem Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein im Ortsbereich Vrasselt, Alte Reeser Landstraße wird ausdrücklich befürwortet.

Kapitel 6 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Im Nachspann zur Darlegung der raumordnerischen Fachthemen enthält der Entwurf des Regionalplanes in Kapitel 6 Erläuterungen zu seinen Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen.

Rechtsgrundlagen sind insbesondere die einschlägigen Gesetze des Bundes sowie des Landes NRW zur Raumordnung wie das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Landesplanungsgesetz NRW.

Die flächenhaften Darstellungen zum Siedlungsraum, zum Freiraum sowie zur Verkehrsinfrastruktur werden in Kapitel 8 – Legende und Kategorisierung – durch die Planzeichendefinitionen als Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete festgelegt mit folgenden Rechtswirkungen:

- **Vorranggebiete** sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
- **Vorbehaltsgebiete** sind Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.
- **Eignungsgebiete** sind Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, anderen raumbedeutsamen Belangen nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Von der Möglichkeit Vorranggebieten zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen zuzuweisen, wird im Entwurf nur bei der Darstellung von Gebieten zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Gebrauch gemacht.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfes leiten sich ab aus dem gültigen Landesentwicklungsplan und seinen Teilplänen sowie aus dem Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 25. Juni 2013. Etwaige Änderungen des im Verfahren befindlichen LEP-Entwurfes sollen im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den neuen Regionalplan aufgegriffen werden, so dass ggf. Änderungen am Regionalplanentwurf vorgenommen werden müssen, um eine Übereinstimmung mit den zukünftigen Festlegungen im neuen LEP NRW zu erreichen.

Die in den Verfahren zur Aufstellung sowohl des LEP NRW als auch des neuen Regionalplanes formulierten Ziele der Raumordnung gelten als „sonstige Erfordernisse“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z.B. landesplanerische Abstimmungen zu FNP-Verfahren, zu berücksichtigen.

Als Planungshorizont des Regionalplanes gilt ein Zeitraum von etwa 15 Jahren, wobei in besonderen Teilbereichen davon abweichende Zeiträume zugrunde gelegt werden. Hierauf wird in den Planunterlagen (z.B. in den einzelnen Sachkapiteln oder in der Planbegründung) hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Erläuterungen der Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Entwurfes der Regionalplanfortführung werden zur Kenntnis genommen.

III. Zeitplan

Informelles Verfahren

2010	Startschuss, Gespräche mit Schlüsselakteuren in der Region
Frühjahr/Sommer 2011	Runde Tische und Arbeitsgespräche
15.12.2011	Beschluss im Regionalrat zum „Arbeitsentwurf der Leitlinien“
04.01.2012 – 30.03.2012	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum „Arbeitsentwurf der Leitlinien“
06.03.2012	Beschluss im Ausschuss für Stadtentwicklung zur städtischen Stellungnahme zu den Leitlinien
28.06.2012	Beschluss im Regionalrat zu den Leitlinien
24.05.2012	1. Kommunalgespräch
18.11.2013	2. Kommunalgespräch
28.11.2013	Stellungnahme Stadt zum 2. Kommunalgespräch
18.02.2014	Ergänzende Stellungnahme Stadt zum 2. Kommunalgespräch, Thema Freiraum
26.06.2014	Regionalratssitzung mit Beschluss zum ersten Entwurf des Regionalplans (ohne Umweltbericht)

Formelles Verfahren

- 18.09.2014** Regionalratssitzung mit Erarbeitungsbeschluss Regionalplan Düsseldorf (RPD) mit Umweltbericht gemäß Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)
- 31.10.2014 – 31.03.2015** Offenlage: Beteiligungsverfahren Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit nach Raumordnungsgesetz (ROG)
- Auswertung der im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen
- Entscheidungen über weitere Schritte (nochmalige Beteiligung, Erörterung mit Verfahrensbeteiligten) und ggf. entsprechende Durchführung
- Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat mit Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- voraussichtlich 2016** Beschlussfassung durch den Regionalrat
- Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde
- Bekanntmachung (Inkrafttreten)

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

- Anlage 0 zu Vorlage 05-16 0299 Inhaltsverzeichnis
- Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0299 GEP99 Plan Stadtgebiet Emmerich
- Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0299 GEP99 Planlegende
- Anlage 3 zu Vorlage 05-16 0299 Plandarstellung Stadtgebiet Emmerich
- Anlage 4 zu Vorlage 05-16 0299 Plandarstellung Legende
- Anlage 5 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 1 Planungsregion
- Anlage 6 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 2A Zentrale Orte
- Anlage 7 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 2B Regionale Kulturlandschaften
- Anlage 8 zu Vorlage 05-16 0299 GEP 99 Erläuterungskarte 4 Klima
- Anlage 9 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 2C Kulturhistorische Orte Linien
- Anlage 10 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 3A Sondierungsbereiche
- Anlage 11 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 3B Zentraloertlich bedeutsame ASB
- Anlage 12 zu Vorlage 05-16 0299 ASB Elten
- Anlage 13 zu Vorlage 05-16 0299 ASB Hüthum Klein Netterden
- Anlage 14 zu Vorlage 05-16 0299 Veraenderungen GIB
- Anlage 15 zu Vorlage 05-16 0299 Gebietsabgrenzung GIB kombinierter Gueterverkehr Hafen
- Anlage 16 zu Vorlage 05-16 0299 GIB kombinierter Gueterverkehr Erweiterungsvorschlaege RWT
- Anlage 17 zu Vorlage 05-16 0299 GIB kombinierter Gueterverkehr Abstandsproblematik
- Anlage 18 zu Vorlage 05-16 0299 GIB kombinierter Gueterverkehr Aenderungsvorschläge Gebietsabgrenzung
- Anlage 19 zu Vorlage 05-16 0299 GIB Standort ueberregionaler Bedeutung Flaechenvorschlaege
- Anlage 20 zu Vorlage 05-16 0299 Gewerbeflaechenkonzept Kreis Kleve
- Anlage 21 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 4A Unzerschnittene verkehrsarme Raeume
- Anlage 22 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 4B Schutzwuerdige Boeden
- Anlage 23 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 4D Entwicklung Biotopverbund
- Anlage 24 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 4E Regionaler Biotopverbund
- Anlage 25 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 4F Wald
- Anlage 26 zu Vorlage 05-16 0299 Anlage 43 Baumbestand
- Anlage 27 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 4G Wasserwirtschaft
- Anlage 28 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 4H Hochwasserschutz
- Anlage 29 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 4J Landwirtschaft
- Anlage 30 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 5B Transportfernleitungen
- Anlage 31 zu Vorlage 05-16 0299 Beikarte 5C Rohstoffe
- Anlage 32 zu Vorlage 05-16 0299 Uebersicht Windenergiepotenzialbereiche
- Anlage 33 zu Vorlage 05-16 0299 Übersicht 5 D 2 FNP WEA Uebersicht Vorentwurf FNP LB 15000A